

24.05.24

V - In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften (3. WehrDiszNOG)

A. Problem und Ziel

Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hat zu einer Zeitenwende in der deutschen Sicherheitspolitik geführt, welche sich grundlegend auf die Bundeswehr auswirkt. Mit der Refokussierung auf den Kernauftrag der Landes- und Bündnisverteidigung kommt einem funktionierenden inneren Gefüge der Streitkräfte eine entscheidende Rolle zu. Hieran hat ein funktionsfähiges Disziplinarrecht einen maßgeblichen Anteil.

Dem Auftrag, durch eine schnelle und effektive Reaktion auf Dienstvergehen zur Funktionsfähigkeit der Streitkräfte beizutragen, konnte das Disziplinarrecht in den vergangenen Jahren nicht mehr uneingeschränkt gerecht werden.

Ein Grund hierfür liegt in der starken Belastung der Truppendienstgerichte und der Wehrdisziplinaranwaltschaften. Diese Belastung führt dazu, dass die Dauer gerichtlicher Disziplinarverfahren ein kaum mehr vertretbares Ausmaß angenommen hat.

Eine zeitnahe und konsequente Reaktion auf Dienstvergehen ist jedoch für einen effektiven Schutz der militärischen Ordnung von zentraler Bedeutung. Den beabsichtigten Erziehungs- und Präventionseffekt kann das Disziplinarrecht nur erreichen, wenn Fehlverhalten zügig sanktioniert wird. Wie die Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages in ihren Jahresberichten wiederholt festgehalten hat, wird dieser Zweck des Disziplinarrechts konterkariert, wenn die Ahndung einer Tat erst nach langer Zeit erfolgt. Hinzu kommen die Belastungen für die betroffenen Soldatinnen und Soldaten durch die lange Verfahrensdauer.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die letzte grundlegende Reform der Wehrdisziplinarordnung mehr als 20 Jahre zurückliegt. Somit konnte die Wehrdisziplinarordnung mit den vielfältigen Veränderungen in der Gesellschaft, unter anderem dem Aussetzen der Wehrpflicht, nur bedingt Schritt halten und weist einen entsprechenden Reformbedarf auf.

Auch wenn aufgrund organisatorischer Maßnahmen und einer verbesserten Personalsituation erste Verbesserungen spürbar sind und ein leichter Rückgang bei den Verfahrensdauern zu beobachten ist, sind dennoch weitreichende flankierende Maßnahmen erforderlich. Ziel des Gesetzentwurfs ist eine nachhaltige Beschleunigung der Verfahren und eine substanzielle Verbesserung des Disziplinarrechts. Zugleich sollen Disziplinarvorgesetzte

Fristablauf: 05.07.24

in der Ausübung ihrer Disziplinarbefugnis gestärkt und die gerichtlichen Disziplinarverfahren vereinfacht werden.

B. Lösung; Nutzen

Durch eine Neufassung der Wehrdisziplinarordnung werden in erster Linie die Voraussetzungen geschaffen, um Verfahren zur Ahndung von Dienstvergehen signifikant zu beschleunigen. Hierzu wird das Verfahren für Disziplinargerichtsbescheide neu gestaltet; so wird deren Anwendungsbereich deutlich erweitert und eine Möglichkeit ihrer Beantragung durch die Wehrdisziplinaranwaltschaft eingeführt. Auch eine Neuregelung der Berufungsfrist gegen truppendienstgerichtliche Urteile trägt in erheblichem Maße zur Beschleunigung bei.

Darüber hinaus sollen die Rechte der Soldatinnen und Soldaten und der Vertrauenspersonen gestärkt werden. Hierfür sollen unter anderem die Vorschriften zur Tilgung und zu Verhängungsverboten erweitert werden. Daneben ist die Anhörung der Vertrauensperson im gerichtlichen Disziplinarverfahren künftig in der Hauptverhandlung vorgesehen.

Weiterhin sieht der Entwurf eine Verbesserung des rechtlichen Instrumentariums und eine Stärkung der Disziplinarvorgesetzten vor. Hierzu dienen unter anderem die Anpassung der Vorschriften über das Verfahren bei Durchsuchungen an die aktuellen technischen Entwicklungen und die hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung sowie die Erweiterung des Kataloges der einfachen Disziplinarmaßnahmen.

Schließlich sollen mit den vorgesehenen Regelungen die Verfahren vereinfacht und Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung behoben werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch den Vollzug des Gesetzes ergibt sich für den Bund kein Mehrbedarf.

Auf die Einnahmen und Ausgaben der Länder hat der Gesetzentwurf keine Auswirkungen. Die Haushalte der Gemeinden werden durch den Entwurf nicht mit Kosten belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt oder geändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 41 000 Euro.

Für die Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten, insbesondere sonstige Kosten für die Wirtschaft und für die sozialen Sicherungssysteme, sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben hat auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

24.05.24

V - In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften (3. WehrDiszNOG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 24. Mai 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts
und zur Änderung weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften
(3. WehrDiszNOG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Verteidigung.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften
(3. WehrDiszNOG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Wehrdisziplinarordnung
(WDO)**

Inhaltsübersicht

T e i l 1

E i n l e i t e n d e B e s t i m m u n g e n

- § 1 Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich
- § 2 Früher begangene Dienstvergehen
- § 3 Akteneinsicht
- § 4 Beteiligung der Vertrauensperson
- § 5 Zustellungen
- § 6 Belehrung über Rechtsmittel und Rechtsbehelfe
- § 7 Disziplinarbuch
- § 8 Tilgung
- § 9 Auskünfte
- § 10 Entschädigung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen

T e i l 2

**W ü r d i g u n g b e s o n d e r e r L e i s t u n g e n d u r c h f ö r m l i c h e A n e r k e n -
n u n g e n**

- § 11 Voraussetzungen und Arten der förmlichen Anerkennungen
- § 12 Zuständigkeit zum Erteilen förmlicher Anerkennungen
- § 13 Verfahren beim Erteilen förmlicher Anerkennungen
- § 14 Rücknahme förmlicher Anerkennungen

T e i l 3

A h n d u n g v o n D i e n s t v e r g e h e n d u r c h D i s z i p l i n a r m a ß n a h m e n

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 15 Disziplinarmaßnahmen, Ermessensgrundsatz
- § 16 Verhältnis der Disziplinarmaßnahmen zu Strafen und Ordnungsmaßnahmen
- § 17 Beschleunigungsgebot, Fristen
- § 18 Verbot mehrfacher, Gebot einheitlicher Ahndung
- § 19 Gnadenrecht
- § 20 Durchsuchung und Beschlagnahme
- § 21 Vorläufige Festnahme

Kapitel 2

Die Disziplinarbefugnis der Disziplinarvorgesetzten und ihre Ausübung

A b s c h n i t t 1

E i n f a c h e D i s z i p l i n a r m a ß n a h m e n

- § 22 Arten der einfachen Disziplinarmaßnahmen
- § 23 Verweis, strenger Verweis
- § 24 Disziplinarbuße, strenge Disziplinarbuße
- § 25 Ausgangsbeschränkung, strenge Ausgangsbeschränkung
- § 26 Disziplinararrest, strenger Disziplinararrest

A b s c h n i t t 2

D i s z i p l i n a r b e f u g n i s

- § 27 Disziplinarvorgesetzte
- § 28 Stufen der Disziplinarbefugnis
- § 29 Zuständigkeit der oder des nächsten Disziplinarvorgesetzten
- § 30 Zuständigkeit der oder des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten
- § 31 Disziplinarbefugnis nach dem Dienstgrad

A b s c h n i t t 3

A u s ü b u n g d e r D i s z i p l i n a r b e f u g n i s

- § 32 Ermittlungen der Disziplinarvorgesetzten
- § 33 Prüfungspflicht der Disziplinarvorgesetzten
- § 34 Bindung an tatsächliche Feststellungen anderer Entscheidungen
- § 35 Selbstständigkeit der Disziplinarvorgesetzten

- § 36 Absehen von einer Disziplinarmaßnahme
- § 37 Verhängen der Disziplinarmaßnahme
- § 38 Bemessung der Disziplinarmaßnahme
- § 39 Anrechnung von Freiheitsentziehung auf die Disziplinarmaßnahme
- § 40 Richterliche Mitwirkung bei der Verhängung von Disziplinararrest und strengem Disziplinararrest
- § 41 Disziplinarvorgesetzte und gerichtliches Disziplinarverfahren

A b s c h n i t t 4

B e s c h w e r d e n g e g e n M a ß n a h m e n u n d E n t s c h e i d u n g e n d e r D i s z i p - l i n a r v o r g e s e t z t e n

- § 42 Anwendung der Wehrbeschwerdeordnung
- § 43 Zuständigkeiten
- § 44 Entscheidung über die Beschwerde

A b s c h n i t t 5

N o c h m a l i g e P r ü f u n g

- § 45 Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme bei nachträglichem Straf- oder Bußgeldverfahren
- § 46 Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme aus anderen Gründen
- § 47 Verfahren bei Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme
- § 48 Dienstaufsicht

A b s c h n i t t 6

V o l l s t r e c k u n g

- § 49 Vollstreckbarkeit der Disziplinarmaßnahmen
- § 50 Zuständigkeit für die Vollstreckung
- § 51 Aussetzung, Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung
- § 52 Vollstreckung von Verweis und strengem Verweis
- § 53 Vollstreckung von Disziplinarbuße und strenger Disziplinarbuße
- § 54 Vollstreckung von Ausgangsbeschränkung und strenger Ausgangsbeschränkung
- § 55 Vollstreckung und Vollzug von Disziplinararrest und strengem Disziplinararrest; Verordnungsermächtigung
- § 56 Ausgleich bei nachträglicher Aufhebung einer vollstreckten Disziplinarmaßnahme
- § 57 Behelfsvollzug bei Disziplinararrest und strengem Disziplinararrest
- § 58 Vollstreckung im Zusammenhang mit dem Entlassungstag
- § 59 Verjährung der Vollstreckung

Kapitel 3
Das gerichtliche Disziplinarverfahren

A b s c h n i t t 1
G e r i c h t l i c h e D i s z i p l i n a r m a ß n a h m e n

- § 60 Arten der gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen
- § 61 Kürzung der Dienstbezüge
- § 62 Beförderungsverbot
- § 63 Herabsetzung in der Besoldungsgruppe
- § 64 Dienstgradherabsetzung
- § 65 Entfernung aus dem Dienstverhältnis
- § 66 Kürzung des Ruhegehalts
- § 67 Aberkennung des Ruhegehalts
- § 68 Aberkennung des Dienstgrades
- § 69 Disziplinarmaßnahmen gegen als im Ruhestand geltende frühere Soldatinnen und frühere Soldaten

A b s c h n i t t 2
W e h r d i e n s t g e r i c h t e

- § 70 Bestimmung der Wehrdienstgerichte
- § 71 Errichtung der Truppendienstgerichte; Verordnungsermächtigung
- § 72 Zuständigkeit der Truppendienstgerichte
- § 73 Zusammensetzung
- § 74 Präsidialverfassung
- § 75 Dienstaufsicht
- § 76 Ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter
- § 77 Besetzung
- § 78 Große Besetzung
- § 79 Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes
- § 80 Säumige ehrenamtliche Richterinnen und säumige ehrenamtliche Richter
- § 81 Ruhen und Erlöschen des Amtes von ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richtern
- § 82 Errichtung, Zusammensetzung und Zuständigkeit der Wehrdienstsenate

A b s c h n i t t 3
W e h r d i s z i p l i n a r a n w a l t s c h a f t e n , B u n d e s w e h r d i s z i p l i n a r a n w a l t -
s c h a f t

- § 83 Wehrdisziplinaranwaltschaften
- § 84 Bundeswehrdisziplinaranwaltschaft

Abschnitt 4

Allgemeine Vorschriften für das gerichtliche Disziplinarverfahren

- § 85 Verfahren gegen frühere Soldatinnen und frühere Soldaten
- § 86 Aussetzung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens
- § 87 Bindung an tatsächliche Feststellungen anderer Entscheidungen
- § 88 Verhandlungsunfähigkeit oder Abwesenheit der Soldatin oder des Soldaten bei gerichtlichen Disziplinarverfahren
- § 89 Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige
- § 90 Unzulässigkeit der Verhaftung
- § 91 Gutachten über den psychischen Zustand
- § 92 Ladungen
- § 93 Verteidigung
- § 94 Ergänzende Vorschriften

Abschnitt 5

Einleitung des Verfahrens

- § 95 Vorermittlungen
- § 96 Einleitungsverfügung
- § 97 Einleitungsbehörden
- § 98 Antrag auf Einleitung des Verfahrens
- § 99 Nachträgliches gerichtliches Disziplinarverfahren

Abschnitt 6

Ermittlungen der Wehrdisziplinaranwaltschaft

- § 100 Ermittlungsgrundsätze

Abschnitt 7

Verfahren bis zur Hauptverhandlung

- § 101 Einstellung
- § 102 Anschuldigung
- § 103 Zustellung der Anschuldigungsschrift
- § 104 Antrag auf gerichtliche Fristsetzung
- § 105 Ladung zur Hauptverhandlung, Ladungsfrist

Abschnitt 8

Hauptverhandlung

- § 106 Teilnahme der Soldatin oder des Soldaten an der Hauptverhandlung

- § 107 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit
- § 108 Beweisaufnahme
- § 109 Gegenstand der Urteilsfindung
- § 110 Entscheidung des Truppendienstgerichts
- § 111 Zahlung des Unterhaltsbeitrags
- § 112 Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten
- § 113 Unterzeichnung des Urteils, Zustellung

A b s c h n i t t 9

V e r f a h r e n b e i D i s z i p l i n a r g e r i c h t s b e s c h e i d

- § 114 Entscheidung durch Disziplinargerichtsbescheid
- § 115 Inhalt des Disziplinargerichtsbescheids
- § 116 Disziplinargerichtsbescheid auf Antrag der Wehrdisziplinaranwaltschaft

A b s c h n i t t 1 0

G e r i c h t l i c h e s A n t r a g s v e r f a h r e n

- § 117 Antragstellung
- § 118 Verfahren

A b s c h n i t t 1 1

R e c h t s m i t t e l

U n t e r a b s c h n i t t 1

B e s c h w e r d e g e g e n g e r i c h t l i c h e E n t s c h e i d u n g e n

- § 119 Bestimmungen für das Beschwerdeverfahren

U n t e r a b s c h n i t t 2

B e r u f u n g

- § 120 Einlegung und Frist der Berufung
- § 121 Begründung der Berufung
- § 122 Zulässigkeitsprüfung
- § 123 Beschluss des Berufungsgerichts
- § 124 Urteil des Berufungsgerichts
- § 125 Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör
- § 126 Bindung des Truppendienstgerichts
- § 127 Verfahrensgrundsätze
- § 128 Ausbleiben der Soldatin oder des Soldaten

Unterabschnitt 3

Rechtskraft

§ 129 Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen

Abschnitt 12

Vorläufige Dienstenthebung, Einbehaltung von Dienstbezügen

§ 130 Zulässigkeit, Wirksamkeit, Beendigung

§ 131 Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge

Abschnitt 13

Antragsverfahren vor dem Wehrdienstgericht bei nachträglicher
strafergerichtlicher Ahndung

§ 132 Voraussetzungen und Zuständigkeit

Abschnitt 14

Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

§ 133 Wiederaufnahmegründe

§ 134 Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

§ 135 Antrag auf Wiederaufnahme

§ 136 Entscheidung durch Beschluss

§ 137 Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

§ 138 Rechtswirkungen, Entschädigung

Abschnitt 15

Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen

§ 139 Durchführung der Vollstreckung

Abschnitt 16

Kosten des Verfahrens

§ 140 Erhebung von Kosten

§ 141 Umfang der Kostenpflicht

§ 142 Kostenpflicht der Soldatin oder des Soldaten sowie des Bundes

§ 143 Kosten bei Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen

§ 144 Notwendige Auslagen

§ 145 Entscheidung über die Kosten

§ 146 Kostenfestsetzung

T e i l 4
S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

- § 147 Sonderbestimmung für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit
- § 148 Besondere Entlassung einer Soldatin oder eines Soldaten
- § 149 Bindung der Gerichte an Disziplarentscheidungen
- § 150 Verordnungsermächtigung
- § 151 Übergangsvorschriften
- § 152 Einschränkung von Grundrechten

T e i l 1
E i n l e i t e n d e B e s t i m m u n g e n

§ 1

Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Würdigung besonderer Leistungen durch förmliche Anerkennungen und die Ahndung von Dienstvergehen durch Disziplinarmaßnahmen.

(2) Das Gesetz gilt für Soldatinnen und Soldaten. Es gilt ferner für diejenigen, die in einem Wehrdienstverhältnis gestanden haben (frühere Soldatinnen und frühere Soldaten), soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

(3) Frühere Soldatinnen und frühere Soldaten, die keinen Anspruch auf Ruhegehalt, jedoch einen sonstigen Anspruch auf Dienstzeitversorgung, Altersgeld nach dem Altersgeldgesetz oder auf Berufsförderung haben, gelten bis zur Beendigung der Gewährung dieser Leistungen im Sinne dieses Gesetzes als Soldatinnen im Ruhestand und Soldaten im Ruhestand. Die gewährten Leistungen gelten als Ruhegehalt.

§ 2

Früher begangene Dienstvergehen

(1) Wer nach Beendigung eines früheren Wehrdienstverhältnisses erneut in einem Wehrdienstverhältnis steht, kann auch wegen solcher Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen verfolgt werden, die in dem früheren Wehrdienstverhältnis oder danach begangen wurden.

(2) Gegen Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie gegen Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit können gerichtliche Disziplinarverfahren nach diesem Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen geführt werden, die sie begangen haben

1. in einem früheren Beamten- oder Richterverhältnis oder
2. als Versorgungsberechtigte aus einem solchen Dienstverhältnis.

Auch bei aus einem solchen Dienstverhältnis Ausgeschiedenen oder Entlassenen gelten die in § 77 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Handlungen als Dienstvergehen. Ein Wechsel des Dienstherrn steht der Anwendung dieses Gesetzes nicht entgegen. Als einfache Disziplinarmaßnahmen darf das Wehrdienstgericht nur den Verweis oder die Disziplinarbuße verhängen.

§ 3

Akteneinsicht

(1) Der Soldatin oder dem Soldaten ist zu gestatten, die Akten einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist. Bei der Anhörung nach § 14 Absatz 1 Satz 3, nach § 32 Absatz 5 Satz 1 oder nach der Zustellung der Anschuldigungsschrift oder des Antrags der Wehrdisziplinaranwaltschaft auf Erlass eines Disziplinargerichtsbescheids ist die Einsicht ohne diese Einschränkung zu gestatten. Einsicht in elektronische Akten kann dadurch gewährt werden, dass der Inhalt der Akte zum Abruf bereitgestellt oder auf einem sicheren Übermittlungsweg übermittelt wird. Soweit die Akten eingesehen werden können, dürfen daraus Abschriften gefertigt werden. Insoweit darf sich die Soldatin oder der Soldat auch auf eigene Kosten Kopien oder einen Aktenausdruck anfertigen lassen.

(2) Akten und Schriftstücke, die nicht eingesehen werden dürfen, dürfen weder beigezogen noch verwertet werden.

§ 4

Beteiligung der Vertrauensperson

Für die Beteiligung der Vertrauensperson bei Entscheidungen nach diesem Gesetz gelten die §§ 28 und 29 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes. Das Ergebnis der Anhörung der Vertrauensperson ist der Soldatin oder dem Soldaten vor deren oder dessen Anhörung nach § 14 Absatz 1 Satz 3 oder nach § 32 Absatz 5 Satz 1 bekannt zu geben.

§ 5

Zustellungen

(1) Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Zustellungen werden ausgeführt

1. durch Übergabe an die Empfängerin oder den Empfänger gegen Empfangsbekenntnis oder, wenn sie oder er die Annahme oder die Ausstellung des Empfangsbekenntnisses verweigert, durch Anfertigung eines Protokolls hierüber,
2. nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zustellung von Amts wegen oder
3. an Behörden und Dienststellen auch durch Vorlage der Akten mit den Urschriften der zuzustellenden Schriftstücke; die Empfängerin oder der Empfänger hat den Tag der Vorlage in den Akten zu vermerken.

(2) Die Zustellung nach Absatz 1 Nummer 2 kann auch durch eine Soldatin oder einen Soldaten ausgeführt werden. Die öffentliche Zustellung wird auf Antrag der Wehrdisziplinaranwaltschaft von der oder dem Vorsitzenden der Truppendienstkammer bewilligt.

(3) Hat die oder der Empfangsberechtigte ein Schriftstück nachweislich erhalten, gilt es spätestens zu diesem Zeitpunkt als zugestellt.

§ 6

Belehrung über Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

Bei allen nach diesem Gesetz anfechtbaren Entscheidungen ist die Soldatin oder der Soldat über die Möglichkeit der Anfechtung, über die Stellen, bei denen das Rechtsmittel oder der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Form und Frist der Anfechtung schriftlich oder elektronisch zu belehren.

§ 7

Disziplinarbuch

Förmliche Anerkennungen, unanfechtbar verhängte Disziplinarmaßnahmen und rechtskräftig ausgesprochene Strafen sind in das Disziplinarbuch einzutragen.

§ 8

Tilgung

(1) Förmliche Anerkennungen sind zu tilgen, wenn ihre Rücknahme unanfechtbar geworden ist.

(2) Es sind zu tilgen

1. eine einfache Disziplinarmaßnahme nach drei Jahren,
2. eine Kürzung der Dienstbezüge nach fünf Jahren,
3. ein Beförderungsverbot, auch in Verbindung mit einer Kürzung der Dienstbezüge, nach sieben Jahren und
4. eine Herabsetzung in der Besoldungsgruppe nach zehn Jahren.

Der Lauf der Tilgungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Disziplinarmaßnahme verhängt wird, oder mit der Verkündung des ersten Urteils. Wird die Soldatin oder der Soldat während der Tilgungsfrist wegen einer anderen Tat rechtskräftig bestraft oder wird gegen sie oder ihn eine Disziplinarmaßnahme unanfechtbar verhängt, beginnt die Tilgungsfrist von neuem. Für den Beginn der Tilgungsfrist gilt Satz 2.

(3) Wird eine Disziplinarmaßnahme aufgehoben, ist sie zu tilgen. Hat sie sich auf die Berechnung von Tilgungsfristen ausgewirkt, sind diese erneut zu berechnen.

(4) Strafen sind zu tilgen

1. nach fünf Jahren, wenn eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr erfolgte, und
2. nach drei Jahren in allen übrigen Fällen.

Die Tilgungsfrist beginnt mit der Verkündung des ersten Urteils, bei Strafbefehlen mit dem Tag der Unterzeichnung durch die Richterin oder den Richter.

(5) Ist bei einer Kürzung der Dienstbezüge nach fünf Jahren die Vollstreckung noch nicht beendet, verlängert sich die Tilgungsfrist bis zum Ende der Vollstreckung.

(6) Einfache Disziplinarmaßnahmen, die nach einer Kürzung der Dienstbezüge, nach einem Beförderungsverbot oder nach einer Herabsetzung in der Besoldungsgruppe verhängt werden, sind erst zu tilgen, wenn die Kürzung der Dienstbezüge, das Beförderungsverbot oder die Herabsetzung in der Besoldungsgruppe getilgt werden darf.

(7) Förmliche Anerkennungen, Disziplinarmaßnahmen und Strafen dürfen nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sie getilgt worden oder zu tilgen sind. Sie sind aus dem Disziplinarbuch und aus den Personalakten zu entfernen.

(8) Nach Ablauf der jeweiligen Tilgungsfrist darf jede Auskunft über die Disziplinarmaßnahme sowie über den zu Grunde liegenden Sachverhalt verweigert werden. Die Soldatin oder der Soldat darf erklären, dass sie oder er nicht gemäßregelt worden ist.

(9) Unterlagen über die Feststellung eines Dienstvergehens sind nach zwei Jahren aus den Personalakten zu entfernen. Absatz 2 Satz 2 sowie die Absätze 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 9

Auskünfte

(1) Auskünfte über förmliche Anerkennungen, über Disziplinarmaßnahmen und über im Disziplinarbuch eingetragene gerichtliche Strafen, Mitteilungen über Ermittlungen der oder des Disziplinarvorgesetzten, über Vorermittlungen der Wehrdisziplinaranwaltschaft und über gerichtliche Disziplinarverfahren sowie Mitteilungen über Tatsachen aus solchen Verfahren werden ohne Zustimmung der Soldatin oder des Soldaten nur erteilt

1. an Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, an Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Empfängerin oder des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist, sowie
2. an Verletzte zur Wahrnehmung ihrer Rechte.

Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Übermittlung von Unterlagen zulässig.

(2) Die Empfängerin oder der Empfänger darf die übermittelten Auskünfte nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr oder ihm übermittelt wurden.

(3) Andere Rechtsvorschriften, die eine Auskunftserteilung zulassen, bleiben unberührt. Auskünfte über förmliche Anerkennungen, über Disziplinarmaßnahmen und über im Disziplinarbuch eingetragene gerichtliche Strafen, die getilgt oder tilgungsreif sind, werden nur mit Zustimmung der Soldatin oder des Soldaten erteilt.

§ 10

Entschädigung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen

Werden Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständige nicht dienstlich gestellt, so erhalten sie eine Entschädigung oder Vergütung in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.

Teil 2

Würdigung besonderer Leistungen durch förmliche Anerkennungen

§ 11

Voraussetzungen und Arten der förmlichen Anerkennungen

(1) Vorbildliche Pflichterfüllung oder hervorragende Einzeltaten können durch förmliche Anerkennungen gewürdigt werden.

(2) Förmliche Anerkennungen erfolgen durch Kompanie- oder Tagesbefehl.

(3) Mit einer förmlichen Anerkennung kann Sonderurlaub bis zu 14 Arbeitstagen verbunden werden.

(4) Gute Leistungen können auch durch Auszeichnungen anderer Art gewürdigt werden.

§ 12

Zuständigkeit zum Erteilen förmlicher Anerkennungen

(1) Es können erteilen

1. Disziplinarvorgesetzte mit der Disziplinarbefugnis nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder einer höheren Disziplinarbefugnis eine Anerkennung im Kompanie- oder Tagesbefehl,
2. die Bundesministerin der Verteidigung oder der Bundesminister der Verteidigung eine Anerkennung im Tagesbefehl.

(2) Es können gewähren

1. Disziplinarvorgesetzte mit der Disziplinarbefugnis nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Sonderurlaub bis zu fünf Arbeitstagen,
2. Disziplinarvorgesetzte mit der Disziplinarbefugnis nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Sonderurlaub bis zu sieben Arbeitstagen,
3. Disziplinarvorgesetzte mit der Disziplinarbefugnis nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Sonderurlaub bis zu 14 Arbeitstagen.

§ 13

Verfahren beim Erteilen förmlicher Anerkennungen

(1) Bei der Entscheidung, ob eine förmliche Anerkennung erteilt werden soll, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Soldatin oder der Soldat soll ihrer oder seiner Persönlichkeit nach dieser förmlichen Anerkennung würdig sein. Die förmliche Anerkennung soll auch den Kameradinnen und Kameraden gegenüber gerechtfertigt erscheinen.

(2) Den Zeitpunkt des Sonderurlaubs bestimmt die oder der für die Bewilligung des Erholungsurlaubs zuständige Vorgesetzte.

(3) Wird die förmliche Anerkennung von einer oder einem höheren Disziplinarvorgesetzten erteilt, ist die oder der nächste Disziplinarvorgesetzte der Soldatin oder des Soldaten anzuhören.

§ 14

Rücknahme förmlicher Anerkennungen

(1) Die förmliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht vorlagen. Die Rücknahme ist zu begründen. Vor der Entscheidung ist die Soldatin oder der Soldat anzuhören.

(2) Über die Rücknahme entscheidet die Einleitungsbehörde. Hat eine höhere Disziplinarvorgesetzte oder ein höherer Disziplinarvorgesetzter die förmliche Anerkennung erteilt, steht ihr oder ihm die Entscheidung zu. Bei Wegfall der Dienststelle der oder des höheren Disziplinarvorgesetzten wird die Zuständigkeit durch die Bundesministerin der Verteidigung oder den Bundesminister der Verteidigung bestimmt.

(3) Wird die förmliche Anerkennung zurückgenommen, ist zugleich darüber zu entscheiden, ob ein in Anspruch genommener Sonderurlaub ganz oder teilweise auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist. Eine Anrechnung des in Anspruch genommenen Sonderurlaubs auf den Erholungsurlaub unterbleibt, soweit dies eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Die Entscheidung ist der Soldatin oder dem Soldaten zuzustellen.

Teil 3

Ahndung von Dienstvergehen durch Disziplinarmaßnahmen

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 15

Disziplinarmaßnahmen, Ermessensgrundsatz

(1) Dienstvergehen nach § 23 des Soldatengesetzes können geahndet werden durch einfache Disziplinarmaßnahmen nach § 22 oder durch gerichtliche Disziplinarmaßnahmen nach § 60. Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen dürfen nur von den Wehrdienstgerichten verhängt werden.

(2) Die oder der zuständige Disziplinarvorgesetzte bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wie wegen eines Dienstvergehens nach diesem Gesetz einzuschreiten ist. Dabei ist auch das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten zu berücksichtigen.

§ 16

Verhältnis der Disziplinarmaßnahmen zu Strafen und Ordnungsmaßnahmen

(1) Ist durch ein Gericht oder eine Behörde unanfechtbar eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach § 153a Absatz 1 Satz 5 oder Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, so dürfen wegen desselben Sachverhalts

1. einfache Disziplinarmaßnahmen mit Ausnahme des Disziplinararrests und des strengen Disziplinararrests nicht verhängt werden,
2. Disziplinararrest, strenger Disziplinararrest, Kürzung der Dienstbezüge oder Kürzung des Ruhegehalts nur verhängt werden,
 - a) wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die militärische Ordnung aufrechtzuerhalten, oder
 - b) wenn durch das Fehlverhalten das Ansehen der Bundeswehr ernsthaft beeinträchtigt worden ist.

(2) Bei der Verhängung von Disziplinararrest oder strengem Disziplinararrest ist eine andere Freiheitsentziehung anzurechnen. Die Dauer des Disziplinararrests oder des strengen Disziplinararrests darf zusammen mit der anderen Freiheitsentziehung drei Wochen nicht übersteigen.

(3) Wird die Soldatin oder der Soldat im Strafverfahren oder im Bußgeldverfahren freigesprochen, darf eine Disziplinarmaßnahme nur verhängt werden oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren nur eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn der Sachverhalt ein Dienstvergehen enthält, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift oder einer

Bußgeldvorschrift zu erfüllen. Vor Beginn oder Fortsetzung der Ermittlungen ist der Soldatin oder dem Soldaten mitzuteilen, welcher Sachverhalt ihr oder ihm weiterhin als Pflichtverletzung vorgeworfen wird.

§ 17

Beschleunigungsgebot, Fristen

- (1) Disziplinarsachen sind beschleunigt zu behandeln.
- (2) Sind seit einem Dienstvergehen sechs Monate verstrichen, darf eine einfache Disziplinarmaßnahme nicht mehr verhängt werden.
- (3) Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen mit Ausnahme der Entfernung aus dem Dienstverhältnis, der Aberkennung des Ruhegehalts und der Aberkennung des Dienstgrades dürfen nur verhängt werden, wenn das gerichtliche Disziplinarverfahren innerhalb von sechs Monaten seit der Mitteilung über die Aufnahme von Vorermittlungen nach § 95 Absatz 2 Satz 2 eingeleitet worden ist. Im Sinne dieses Absatzes gilt das Verfahren bereits mit Erlass der Einleitungsverfügung als eingeleitet, wenn die Zustellung der Verfügung demnächst erfolgt.
- (4) Sind seit einem Dienstvergehen drei Jahre verstrichen, dürfen Kürzung der Dienstbezüge und Kürzung des Ruhegehalts nicht mehr verhängt werden.
- (5) Sind seit einem Dienstvergehen fünf Jahre verstrichen, darf ein Beförderungsverbot nicht mehr verhängt werden.
- (6) Sind seit einem Dienstvergehen sieben Jahre verstrichen, dürfen Dienstgradherabsetzung und Herabsetzung in der Besoldungsgruppe nicht mehr verhängt werden.
- (7) Ist vor Ablauf der in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fristen wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren, ein Bußgeldverfahren oder ein Entlassungsverfahren gegen die Soldatin oder den Soldaten eingeleitet worden oder ist der Sachverhalt Gegenstand einer Beschwerde, einer militärischen Flugunfall- oder Taucherunfalluntersuchung oder eines Havarieverfahrens, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt. Abweichend von Satz 1 endet bei einem Strafverfahren die Hemmung der in Absatz 3 genannten Frist erst mit Eingang der Mitteilung über den Abschluss des Verfahrens. Satz 1 gilt entsprechend, wenn vor Ablauf der in den Absätzen 2 und 4 bis 6 genannten Fristen ein gerichtliches Disziplinarverfahren gegen die Soldatin oder den Soldaten eingeleitet worden ist.

§ 18

Verbot mehrfacher, Gebot einheitlicher Ahndung

- (1) Ein Dienstvergehen darf nur einmal disziplinar geahndet werden. § 99 bleibt unberührt.
- (2) Mehrere Pflichtverletzungen einer Soldatin oder eines Soldaten, über die gleichzeitig entschieden werden kann, sind als ein Dienstvergehen zu ahnden.

§ 19

Gnadenrecht

(1) Der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten steht das Gnadenrecht hinsichtlich der nach diesem Gesetz verhängten Disziplinarmaßnahmen zu. Sie oder er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

(2) Wird die Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts im Gnadenweg aufgehoben, gilt § 52 des Soldatengesetzes entsprechend.

§ 20

Durchsuchung und Beschlagnahme

(1) Zur Aufklärung eines Dienstvergehens darf die oder der Disziplinarvorgesetzte Durchsuchungen und Beschlagnahmen nur außerhalb von Wohnungen und nur auf richterliche Anordnung des zuständigen, notfalls des nächst erreichbaren Truppendienstgerichts vornehmen. Durchsucht werden darf nur eine Soldatin oder ein Soldat, gegen die oder den sich der Verdacht eines Dienstvergehens richtet. Die Durchsuchung erstreckt sich auf die Person und die Sachen der Soldatin oder des Soldaten. Der Beschlagnahme unterliegen alle Gegenstände, die für die Aufklärung eines Dienstvergehens von Bedeutung sein können. Sie darf gegenüber jeder Soldatin und jedem Soldaten angeordnet werden.

(2) Bei Gefahr im Verzug darf die oder der Disziplinarvorgesetzte Maßnahmen nach Absatz 1 auch ohne richterliche Anordnung treffen. Die richterliche Genehmigung ist unverzüglich zu beantragen. Vor einer Genehmigung von Maßnahmen nach Absatz 1 ist die Soldatin oder der Soldat anzuhören. Genehmigende Entscheidungen sind ihr oder ihm zuzustellen.

(3) Der Antrag auf richterliche Anordnung oder Genehmigung ist zu begründen. Die entstandenen Akten sind beizufügen.

(4) Die Entscheidung, mit welcher die RichterIn oder der Richter die Anordnung oder Genehmigung ganz oder teilweise versagt, ist zu begründen. In Verfahren nach Kapitel 2 kann die oder der Disziplinarvorgesetzte dagegen innerhalb von drei Tagen das Truppendienstgericht anrufen. Hierfür gilt Absatz 3 entsprechend. Das Truppendienstgericht entscheidet endgültig durch Beschluss. Für die Entscheidung des Truppendienstgerichts gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

(5) Für die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 gilt § 32 Absatz 2 entsprechend. Die Durchsuchung der Person darf nur von Personen gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen werden. Letztere sollen nicht die Truppenärztin oder der Truppenarzt der zu durchsuchenden Person sein. Satz 2 gilt nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz vor einer Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Die Durchsicht privater Papiere der Soldatin oder des Soldaten steht nur der oder dem Disziplinarvorgesetzten zu. Satz 5 gilt auch für elektronische Speichermedien der Soldatin oder des Soldaten sowie für hiervon räumlich getrennte Speichermedien, soweit auf sie von dem elektronischen Speichermedium aus zugegriffen werden kann.

(6) Der Soldatin oder dem Soldaten, gegen die oder den sich eine Maßnahme nach Absatz 1 richtet, sind die Gründe für die Maßnahme mündlich zu eröffnen, soweit der Ermittlungszweck nicht gefährdet wird. Ihr oder ihm ist die Anwesenheit bei ihrer Durchführung zu gestatten. Ist sie oder er nicht unverzüglich erreichbar, ist eine Zeugin oder ein Zeuge beizuziehen. Über die Durchsuchung und ihr wesentliches Ergebnis sowie über die Beschlagnahme ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen, aus dem sich, falls keine

richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen ergeben müssen, die zur Annahme einer Gefahr im Verzug geführt haben. Der Soldatin oder dem Soldaten ist auf Verlangen eine Abschrift zu erteilen. Die Abschrift kann in Papierform oder als elektronisches Dokument erteilt werden.

(7) Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über Durchsuchungen und Beschlagnahmen gelten entsprechend, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt und soweit dem nicht die Eigenart des Disziplinarverfahrens entgegensteht.

(8) In Verfahren nach Kapitel 2 ist § 119 entsprechend anzuwenden auf eine richterliche Anordnung oder Genehmigung von Maßnahmen nach Absatz 1.

(9) In Verfahren nach Kapitel 3 stehen der Wehrdisziplinaranwaltschaft auch die Befugnisse der Disziplinarvorgesetzten nach dieser Vorschrift zu. § 119 bleibt unberührt.

§ 21

Vorläufige Festnahme

(1) Die Disziplinarvorgesetzten haben die Befugnis, Soldatinnen und Soldaten, die ihrer Disziplinarbefugnis unterstehen, wegen eines Dienstvergehens vorläufig festzunehmen, wenn es die Aufrechterhaltung der Disziplin gebietet.

(2) Die gleiche Befugnis haben

1. Angehörige des militärischen Ordnungsdienstes einschließlich der militärischen Wachen gegenüber Soldatinnen und Soldaten, deren Disziplinarvorgesetzte nicht auf der Stelle erreichbar sind;
2. wenn an sich zuständige Disziplinarvorgesetzte oder Angehörige des militärischen Ordnungsdienstes einschließlich der militärischen Wachen nicht auf der Stelle erreichbar sind
 - a) Vorgesetzte gegenüber Soldatinnen und Soldaten, denen sie Befehle erteilen können,
 - b) Offizierinnen und Offiziere sowie Unteroffizierinnen und Unteroffiziere gegenüber Soldatinnen und Soldaten, die im Dienstgrad unter ihnen stehen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b wird die Person, die die Festnahme erklärt, die oder der Vorgesetzte der festgenommenen Person.

(3) Angehörige einer militärischen Wache dürfen nur von ihren Wachvorgesetzten festgenommen werden.

(4) Die festgenommene Person ist auf freien Fuß zu setzen, sobald die Aufrechterhaltung der Disziplin die Festhaltung nicht mehr erforderlich macht, spätestens jedoch am Ende des Tages nach der vorläufigen Festnahme, wenn nicht zuvor wegen Verdachts einer Straftat ein richterlicher Haftbefehl ergeht. An Bord von Schiffen außerhalb der Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland darf die festgenommene Person nach Anhörung durch die Kommandantin oder den Kommandanten und auf deren oder dessen Anordnung auch ohne richterlichen Haftbefehl über die in Satz 1 genannte Frist hinaus festgehalten werden, wenn und solange sie eine unmittelbare Gefahr für Menschen oder Schiff darstellt, die auf andere Weise nicht abgewendet werden kann. Bei der Anhörung ist die festgenommene Person auf die Umstände hinzuweisen, welche die Annahme eines Dienstvergehens und einer Gefahr für Menschen oder Schiff rechtfertigen. Die Anhörung soll ihr Gelegenheit

geben, die Verdachtsgründe zu beseitigen und die Tatsachen geltend zu machen, die zu ihren Gunsten sprechen.

(5) Der Grund der Festnahme und ihr genauer Zeitpunkt sowie der Zeitpunkt der Freilassung sind aktenkundig zu machen. In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist die Festnahme unverzüglich der Dienststelle der oder des Festgenommenen zu melden.

Kapitel 2

Die Disziplinarbefugnis der Disziplinarvorgesetzten und ihre Ausübung

Abschnitt 1

Einfache Disziplinarmaßnahmen

§ 22

Arten der einfachen Disziplinarmaßnahmen

(1) Die Disziplinarmaßnahmen, die von den Disziplinarvorgesetzten verhängt werden können (einfache Disziplinarmaßnahmen), sind:

1. Verweis,
2. strenger Verweis,
3. Disziplinarbuße,
4. strenge Disziplinarbuße,
5. Ausgangsbeschränkung,
6. strenge Ausgangsbeschränkung,
7. Disziplinararrest,
8. strenger Disziplinararrest.

(2) Nebeneinander können verhängt werden:

1. Disziplinararrest und Ausgangsbeschränkung oder strenger Disziplinararrest und strenge Ausgangsbeschränkung,
2. bei unerlaubter Abwesenheit von mehr als einem Tag
 - a) Ausgangsbeschränkung und Disziplinarbuße,
 - b) strenge Ausgangsbeschränkung und strenge Disziplinarbuße,
 - c) Disziplinararrest und Disziplinarbuße oder
 - d) strenger Disziplinararrest und strenge Disziplinarbuße.

Im Übrigen ist wegen desselben Dienstvergehens nur eine Disziplinarmaßnahme zulässig.

(3) Eine einfache Disziplinarmaßnahme steht der Beförderung nicht entgegen, wenn die Soldatin oder der Soldat sich im Übrigen bewährt hat.

(4) Gegen diejenigen, die in einem Wehrdienstverhältnis nach dem Reservistengesetz stehen, kann außerhalb einer Aktivierung nach § 8 des Reservistengesetzes oder einer Zuziehung nach § 9 des Reservistengesetzes nur ein Verweis verhängt werden.

§ 23

Verweis, strenger Verweis

(1) Der Verweis ist der förmliche Tadel eines bestimmten pflichtwidrigen Verhaltens.

(2) Der strenge Verweis ist der Verweis, der vor der Truppe bekannt gemacht wird.

(3) Missbilligende Äußerungen von Disziplinarvorgesetzten, die nicht ausdrücklich als Verweis oder strenger Verweis bezeichnet werden, wie Belehrungen, Warnungen, Zurechtweisungen oder ähnliche Maßnahmen, sind keine Disziplinarmaßnahmen. Dies gilt auch dann, wenn sie mit einer Entscheidung verbunden werden, mit welcher die oder der Disziplinarvorgesetzte oder die Einleitungsbehörde ein Dienstvergehen feststellt, von der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme oder der Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens aber absieht.

§ 24

Disziplinarbuße, strenge Disziplinarbuße

(1) Die Disziplinarbuße darf den einmonatigen Betrag der Dienstbezüge oder des Wehrsoldes nicht überschreiten. Bei denjenigen, deren Wehrdienstverhältnis weniger als einen Monat dauert, darf die Disziplinarbuße den Betrag nicht übersteigen, der ihnen für die Dauer des Wehrdienstverhältnisses zusteht.

(2) Bei der Bemessung der Disziplinarbuße sind auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Soldatin oder des Soldaten zu berücksichtigen.

(3) Die strenge Disziplinarbuße ist die Disziplinarbuße, die vor der Truppe bekannt gemacht wird.

§ 25

Ausgangsbeschränkung, strenge Ausgangsbeschränkung

(1) Die Ausgangsbeschränkung besteht in dem Verbot, die dienstliche Unterkunft ohne Erlaubnis zu verlassen. Sie kann beim Verhängen durch das Verbot verschärft werden, für die ganze Dauer oder an bestimmten Tagen Gemeinschaftsräume zu betreten und Besuch zu empfangen (verschärfte Ausgangsbeschränkung). Die Verschärfungen nach Satz 2 können auch einzeln angeordnet werden.

(2) Die Ausgangsbeschränkung dauert mindestens einen Tag und höchstens drei Wochen. Sie darf nur gegen diejenigen verhängt werden, die aufgrund dienstlicher Anordnung nach § 18 des Soldatengesetzes verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen.

(3) Die strenge Ausgangsbeschränkung ist die Ausgangsbeschränkung, die vor der Truppe bekannt gemacht wird. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 26

Disziplinararrest, strenger Disziplinararrest

(1) Der Disziplinararrest besteht in einfacher Freiheitsentziehung. Er dauert mindestens drei Tage und höchstens drei Wochen.

(2) Der strenge Disziplinararrest ist der Disziplinararrest, der vor der Truppe bekannt gemacht wird.

A b s c h n i t t 2

D i s z i p l i n a r b e f u g n i s

§ 27

Disziplinarvorgesetzte

(1) Die Befugnis, Disziplinarmaßnahmen zu verhängen und die sonst den Disziplinarvorgesetzten obliegenden Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen (Disziplinarbefugnis), haben die Offizierinnen und Offiziere, denen sie nach diesem Gesetz zusteht, deren truppendienstliche Vorgesetzte sowie die Vorgesetzten in vergleichbaren Dienststellungen, denen sie durch die Bundesministerin der Verteidigung oder den Bundesminister der Verteidigung zur Erfüllung besonderer Aufgaben verliehen wird. Die oder der oberste Disziplinarvorgesetzte ist die Bundesministerin der Verteidigung oder der Bundesminister der Verteidigung.

(2) Die Disziplinarbefugnis ist an die Dienststellung gebunden. Sie kann nicht übertragen werden. Sie geht von selbst auf die Stellvertreterin im Kommando oder den Stellvertreter im Kommando über. Hat die Inhaberin oder der Inhaber der Dienststellung oder die Stellvertreterin im Kommando oder der Stellvertreter im Kommando keinen Offiziersrang, geht sie auf die nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte oder den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten über.

(3) Verstöße der Sanitätsoffizierinnen und Sanitätsoffiziere gegen ihre ärztlichen Pflichten werden durch vorgesetzte Sanitätsoffizierinnen und Sanitätsoffiziere geahndet. Dies gilt auch dann, wenn mit dem Verstoß gegen ärztliche Pflichten ein Verstoß gegen sonstige Pflichten zusammentrifft.

§ 28

Stufen der Disziplinarbefugnis

(1) Die Disziplinarbefugnis ist nach der Dienststellung der Disziplinarvorgesetzten abgestuft. Es können verhängen

1. die Kompaniechefin oder der Kompaniechef oder eine Offizierin oder ein Offizier in entsprechender Dienststellung

- a) gegen Unteroffizierinnen und Unteroffiziere sowie gegen Mannschaften alle einfachen Disziplinarmaßnahmen, ausgenommen Disziplinararrest und strengen Disziplinararrest von jeweils mehr als sieben Tagen,
 - b) gegen Offizierinnen und Offiziere den Verweis,
2. die Bataillonskommandeurin oder der Bataillonskommandeur oder eine Offizierin oder ein Offizier in entsprechender Dienststellung
- a) gegen Unteroffizierinnen und Unteroffiziere sowie gegen Mannschaften alle einfachen Disziplinarmaßnahmen,
 - b) gegen Offizierinnen und Offiziere alle einfachen Disziplinarmaßnahmen, ausgenommen Disziplinararrest und strengen Disziplinararrest,
3. die Bundesministerin der Verteidigung oder der Bundesminister der Verteidigung sowie die Regimentskommandeurin oder der Regimentskommandeur, die Brigadekommandeurin oder der Brigadekommandeur, Offizierinnen oder Offiziere von diesen Dienststellungen an aufwärts und die Offizierinnen oder Offiziere in entsprechenden Dienststellungen alle einfachen Disziplinarmaßnahmen.

Die Bundesministerin der Verteidigung oder der Bundesminister der Verteidigung stellt fest, welche Vorgesetzten sich in den in Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten entsprechenden Dienststellungen befinden.

(2) Eine Disziplinarvorgesetzte oder ein Disziplinarvorgesetzter hat die Disziplinarbefugnis der nächsthöheren Stufe, wenn die oder der sonst zuständige Disziplinarvorgesetzte nicht erreichbar ist und die militärische Disziplin ein sofortiges Einschreiten erfordert. Solche Fälle sind unverzüglich der oder dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten zu melden.

§ 29

Zuständigkeit der oder des nächsten Disziplinarvorgesetzten

(1) Soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, übt die oder der nächste Disziplinarvorgesetzte die Disziplinarbefugnis aus. Nächste Disziplinarvorgesetzte oder nächster Disziplinarvorgesetzter ist die oder der unterste Vorgesetzte mit Disziplinarbefugnis, der oder dem die Soldatin oder der Soldat unmittelbar unterstellt ist. Die Zuständigkeit für die disziplinare Ahndung von Dienstvergehen der Vertrauensperson regelt § 15 Absatz 2 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes.

(2) Wechselt vor Erledigung eines Falles das Unterstellungsverhältnis, so wird die oder der neue Disziplinarvorgesetzte zuständig. Dies gilt insbesondere bei Versetzungen oder zeitweiligem Ausscheiden von Truppenteilen aus ihrem Verband sowie bei Kommandierungen, sofern nicht die Dienststelle, die die Kommandierung ausspricht, etwas anderes bestimmt.

(3) In den Fällen einer vorübergehenden Unterstellung kann die Disziplinarbefugnis gegen Dienstgradgleiche und Dienstgradhöhere nicht ausgeübt werden.

§ 30

Zuständigkeit der oder des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten

(1) Die oder der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte ist zuständig, wenn die Tat von der oder dem nächsten Disziplinarvorgesetzten nicht geahndet werden kann, weil

1. diese oder dieser selbst an der Tat beteiligt ist,
2. die Tat im Fall des § 29 Absatz 3 von einer oder einem Dienstgradgleichen oder einer oder einem Dienstgradhöheren begangen worden ist,
3. die Tat von einer Vertrauensperson begangen worden ist, es sei denn, dass die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 Satz 2 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes vorliegen, oder
4. die oder der nächste Disziplinarvorgesetzte nicht erreichbar ist und die militärische Disziplin ein sofortiges Einschreiten erfordert; solche Fälle sind unverzüglich der oder dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten mitzuteilen.

(2) Die oder der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte ist weiterhin für die Ahndung der Tat zuständig, wenn die oder der nächste Disziplinarvorgesetzte meldet, dass

1. ihre oder seine Disziplinarbefugnis nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 nicht ausreicht,
2. sie oder er persönlich durch die Tat verletzt ist oder
3. sie oder er sich für befangen hält.

(3) Die oder der nächste Disziplinarvorgesetzte hat in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 und des Absatzes 2 das Dienstvergehen der oder dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten zu melden.

§ 31

Disziplinarbefugnis nach dem Dienstgrad

(1) Die örtlichen Befehlshaberinnen und Befehlshaber, die Führerinnen und Führer von besonders zusammengestellten Abteilungen und die Offizierinnen und Offiziere in ähnlichen Dienststellungen haben im Rahmen ihrer Befehlsbefugnis, sofern ihnen nach ihrer sonstigen Dienststellung keine höhere Disziplinarbefugnis zusteht, je nach dem Dienstgrad folgende Disziplinarbefugnis

1. ein Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann oder Stabshauptmann oder eine Offizierin oder ein Offizier in entsprechendem Dienstgrad die Disziplinarbefugnis nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1,
2. ein Major, Oberstleutnant oder eine Offizierin oder ein Offizier in entsprechendem Dienstgrad die Disziplinarbefugnis nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2,
3. ein Oberst oder eine Offizierin oder ein Offizier in entsprechendem oder höherem Dienstgrad die Disziplinarbefugnis nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3.

Die Bundesministerin der Verteidigung oder der Bundesminister der Verteidigung stellt fest, wem nach dieser Vorschrift Disziplinarbefugnis zusteht.

(2) Für die Disziplinarbefugnis der Stellvertreterin im Kommando oder des Stellvertreters im Kommando ist ihr oder sein Dienstgrad maßgebend.

(3) Die Disziplinarbefugnis dieser Vorgesetzten besteht nur dann, wenn die militärische Disziplin ein sofortiges Einschreiten erfordert und die oder der an sich zuständige Disziplinarvorgesetzte hierzu nicht erreichbar ist. Solche Fälle sind unverzüglich der oder dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten mitzuteilen.

(4) Die Kommandeurin oder der Kommandeur eines Bundeswehrkrankenhauses kann die Disziplinarbefugnis ausüben, wenn die militärische Disziplin ein sofortiges Einschreiten erfordert. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

A b s c h n i t t 3

A u s ü b u n g d e r D i s z i p l i n a r b e f u g n i s

§ 32

Ermittlungen der Disziplinarvorgesetzten

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, so muss die oder der Disziplinarvorgesetzte den Sachverhalt durch die erforderlichen Ermittlungen aufklären. Der Inhalt mündlicher Vernehmungen ist aktenkundig zu machen.

(2) Die oder der Disziplinarvorgesetzte kann die Aufklärung des Sachverhalts einer Offizierin oder einem Offizier übertragen. In Fällen von geringerer Bedeutung kann sie oder er auch den Kompaniefeldwebel oder eine Unteroffizierin oder einen Unteroffizier in entsprechender Dienststellung mit der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen beauftragen, soweit es sich um Mannschaften oder um Unteroffizierinnen ohne Portepe oder Unteroffiziere ohne Portepe handelt.

(3) Bei der Aufklärung des Sachverhalts sind die belastenden, entlastenden und die für Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(4) Die Soldatin oder der Soldat ist über die Ermittlungen zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist. Ihr oder ihm ist bei Beginn der ersten Vernehmung zu eröffnen, welche Pflichtverletzungen ihr oder ihm zur Last gelegt werden. Es ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es ihr oder ihm freisteht, sich zur Sache zu äußern oder nicht auszusagen. Wird ausgesagt, muss in dienstlichen Angelegenheiten die Wahrheit gesagt werden. Ist die nach den Sätzen 2 und 3 vorgeschriebene Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt worden, so darf die Aussage der Soldatin oder des Soldaten nicht zu ihrem oder seinem Nachteil verwertet werden.

(5) Vor der Entscheidung ist die Soldatin oder der Soldat stets zu fragen, ob sie oder er etwas zu ihrer oder seiner Entlastung vorbringen will. Hierüber ist ein Vernehmungsprotokoll aufzunehmen, das von der Soldatin oder dem Soldaten unterschrieben sein soll.

§ 33

Prüfungspflicht der Disziplinarvorgesetzten

(1) Hat eine Soldatin oder ein Soldat ein Dienstvergehen begangen, prüft die oder der Disziplinarvorgesetzte, ob es mit einer erzieherischen Maßnahme sein Bewenden haben

kann oder ob eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden soll. Sie oder er prüft ferner, ob das Dienstvergehen zur Verhängung einer Disziplinarmaßnahme weiterzumelden oder die Entscheidung der Einleitungsbehörde herbeizuführen ist.

(2) Die oder der Disziplinarvorgesetzte soll erst dann disziplinar einschreiten, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind. Will sie oder er eine Disziplinarmaßnahme verhängen, muss sie oder er die Schuld der Soldatin oder des Soldaten für erwiesen halten.

(3) Ist das Dienstvergehen eine Straftat, so gibt die oder der Disziplinarvorgesetzte die Sache unabhängig von der Prüfung nach Absatz 1 an die zuständige Strafverfolgungsbehörde ab, wenn dies entweder zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung oder wegen der Art der Tat oder der Schwere des Unrechts oder der Schuld geboten ist. Sie oder er kann die disziplinare Erledigung bis zur Beendigung des auf die Abgabe eingeleiteten oder eines sonstigen wegen derselben Tat schwebenden Strafverfahrens aussetzen. Das gilt nicht, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn im Strafverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person oder in dem Verhalten der Soldatin oder des Soldaten liegen.

§ 34

Bindung an tatsächliche Feststellungen anderer Entscheidungen

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind für die Disziplinarvorgesetzte oder den Disziplinarvorgesetzten bindend, soweit das Dienstvergehen denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat.

(2) Das Wehrdienstgericht hat jedoch bei Entscheidungen nach § 40 Absatz 4 und § 43 Absatz 2 und 3 sowie nach § 47 die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit, bei Entscheidungen durch eine Truppendienstkammer mit der Stimme der oder des Vorsitzenden, bezweifeln. Dies ist in den Gründen der Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.

§ 35

Selbstständigkeit der Disziplinarvorgesetzten

(1) Die oder der zuständige Disziplinarvorgesetzte entscheidet allein verantwortlich. Ihr oder ihm kann nicht befohlen werden, ob und wie gehandelt werden soll.

(2) Verhängt die oder der Disziplinarvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme, dürfen höhere Vorgesetzte diese Entscheidung, abgesehen von den Fällen der Beschwerde, nur unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 2 aufheben.

(3) Hält die oder der Disziplinarvorgesetzte ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht, dürfen höhere Vorgesetzte diese Entscheidung nicht ändern.

(4) § 95 Absatz 3 und § 99 bleiben unberührt.

§ 36

Absehen von einer Disziplinarmaßnahme

(1) Wird durch die Ermittlungen ein Dienstvergehen nicht festgestellt oder hält die oder der Disziplinarvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme nicht für zulässig oder angebracht, hat sie oder er diese Entscheidung der Soldatin oder dem Soldaten bekannt zu geben, wenn die Soldatin oder der Soldat zuvor angehört wurde.

(2) Die oder der Disziplinarvorgesetzte kann den Fall nur dann erneut verfolgen, wenn erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden.

§ 37

Verhängen der Disziplinarmaßnahme

(1) Eine Disziplinarmaßnahme darf erst nach Ablauf einer Nacht verhängt werden, nachdem die Soldatin oder der Soldat nach § 32 Absatz 5 abschließend angehört wurde. Sobald sie oder er zum Entlassungsort in Marsch gesetzt wird, kann die Disziplinarmaßnahme sofort verhängt werden.

(2) Die Disziplinarmaßnahme wird durch die dienstliche Bekanntgabe der Disziplinarverfügung an die Soldatin oder den Soldaten verhängt. Das Ehrgefühl ist zu schonen.

(3) Die Disziplinarverfügung muss bei der Bekanntgabe schriftlich festgelegt sein. Sie muss Zeit, Ort und Sachverhalt des Dienstvergehens, die Schuldform sowie Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme enthalten. Bei der verschärften Ausgangsbeschränkung und bei der verschärften strengen Ausgangsbeschränkung muss sie zusätzlich die Verschärfung enthalten. Eine Abschrift der Disziplinarverfügung ist der Soldatin oder dem Soldaten bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme auszuhändigen. Ist die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden, ist dies hierbei bekannt zu geben.

(4) Sind nach § 22 Absatz 2 mehrere Disziplinarmaßnahmen nebeneinander zulässig, dürfen sie nur gleichzeitig verhängt werden.

(5) Die oder der Disziplinarvorgesetzte kann eine von ihr oder ihm verhängte Disziplinarmaßnahme nicht mehr aufheben, ändern oder unvollstreckt lassen. Die §§ 39, 51 Absatz 3 und § 58 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 38

Bemessung der Disziplinarmaßnahme

(1) Bei der Bemessung von Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme sind Eigenart und Schwere des Dienstvergehens und seine Auswirkungen, das Maß der Schuld, die Persönlichkeit, die bisherige Führung und die Beweggründe der Soldatin oder des Soldaten zu berücksichtigen.

(2) In der Regel ist mit den mildereren Disziplinarmaßnahmen zu beginnen und erst bei erneuten Dienstvergehen zu schwereren Disziplinarmaßnahmen überzugehen.

(3) Disziplinararrest oder strenger Disziplinararrest soll erst dann verhängt werden, wenn vorausgegangene erzieherische Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen ihren Zweck nicht erreicht haben oder die Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung eine disziplinare Freiheitsentziehung gebietet.

§ 39

Anrechnung von Freiheitsentziehung auf die Disziplinarmaßnahme

Auf die Disziplinarmaßnahme kann eine Freiheitsentziehung, die die Soldatin oder der Soldat aus Anlass ihrer oder seiner Tat durch vorläufige Festnahme oder Untersuchungshaft erlitten hat, nach pflichtgemäßem Ermessen in der Weise angerechnet werden, dass die Disziplinarmaßnahme ganz oder teilweise für vollstreckt erklärt wird.

§ 40

Richterliche Mitwirkung bei der Verhängung von Disziplinararrest und strengem Disziplinararrest

(1) Disziplinararrest darf erst verhängt werden, nachdem die Richterin oder der Richter des zuständigen, notfalls des nächst erreichbaren Truppendienstgerichts zugestimmt hat. Hält sie oder er den beabsichtigten Disziplinararrest für zulässig und angebracht, so ist die Zustimmung zu erteilen. Die Zustimmung bedarf keiner Begründung. Wenn es zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung geboten ist, kann zugleich die sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet werden. Die Anordnung ist zu begründen. Ist die sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet worden, so gelten § 37 Absatz 1 Satz 1 und § 49 Absatz 1 nicht.

(2) Die oder der Disziplinarvorgesetzte teilt im Antrag auf richterliche Zustimmung die beabsichtigte Dauer des Disziplinararrests mit. Will sie oder er zugleich Ausgangsbeschränkung, strenge Ausgangsbeschränkung, Disziplinarbuße oder strenge Disziplinarbuße verhängen, so ist auch deren Dauer oder deren Betrag mitzuteilen. Ein Antrag auf sofortige Vollstreckbarkeit ist zu begründen. Die Soldatin oder der Soldat ist auch zu diesem Antrag anzuhören. Dem Antrag sind die nach § 32 entstandenen Vorgänge beizufügen. Beizufügen sind ferner ein Auszug über Anerkennungen, Disziplinarmaßnahmen und Bestrafungen aus dem Disziplinarbuch oder den Personalunterlagen und, soweit erforderlich, eine Darstellung des Sachverhalts.

(3) Lehnt die Richterin oder der Richter es ab, dem Disziplinararrest zuzustimmen, oder stimmt sie oder er nur einem kürzeren Disziplinararrest zu, so ist diese Entscheidung zu begründen. Ist sie oder er der Auffassung, dass eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme angebracht ist, sind die Akten der Einleitungsbehörde zur weiteren Entschließung zu übersenden.

(4) Die oder der Disziplinarvorgesetzte kann in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 binnen einer Woche nach Bekanntgabe der richterlichen Entscheidung das Truppendienstgericht anrufen. Hält das Truppendienstgericht den beabsichtigten oder einen kürzeren Disziplinararrest für zulässig und angebracht, so verhängt es diesen selbst. Diese Entscheidung ist endgültig. Die Soldatin oder der Soldat ist vor der Entscheidung anzuhören. Die Anhörung kann außerhalb der Verhandlung auch durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden stattfinden. Bei der Anhörung darf nur die Begründung für den verhängten Disziplinararrest mitgeteilt werden. Hält das Truppendienstgericht Disziplinararrest für nicht angebracht, so entscheidet die oder der Disziplinarvorgesetzte, ob eine andere Disziplinarmaßnahme gegen die Soldatin oder den Soldaten verhängt wird. Hält das Truppendienstgericht eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme für geboten, übersendet es die Akten der Einleitungsbehörde zur weiteren Entschließung.

(5) An Bord von Schiffen außerhalb der Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland darf Disziplinararrest vor einer richterlichen Zustimmung verhängt werden, wenn die Richterin oder der Richter nicht erreichbar ist und die militärische Disziplin auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden kann. § 42 Absatz 3 Satz 1 und § 49 Absatz 1 gelten nicht. Sobald die Richterin oder der Richter erreichbar ist, sind ihr oder ihm die

Vorgänge unverzüglich vorzulegen. Wird der verhängten Disziplinarmaßnahme nicht zugestimmt, so ist sie zugleich aufzuheben. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend. § 48 Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist nach § 17 Absatz 2 mit der Aufhebung der Disziplinarmaßnahme beginnt.

(6) Für den strengen Disziplinararrest gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Die Richterin oder der Richter und das Truppendienstgericht können dem Bundesverwaltungsgericht Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vorlegen. § 18 Absatz 4 der Wehrbeschwerdeordnung gilt entsprechend. Von der Vorlage bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Lauf der Frist nach § 17 Absatz 2 gehemmt.

§ 41

Disziplinarvorgesetzte und gerichtliches Disziplinarverfahren

Ist die Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens geboten, führt die oder der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Entscheidung der Einleitungsbehörde herbei.

A b s c h n i t t 4

B e s c h w e r d e n g e g e n M a ß n a h m e n u n d E n t s c h e i d u n g e n d e r D i s z i p l i n a r v o r g e s e t z t e n

§ 42

Anwendung der Wehrbeschwerdeordnung

(1) Auf Beschwerden gegen Disziplinarmaßnahmen sowie gegen sonstige Maßnahmen und Entscheidungen der Disziplinarvorgesetzten und gegen vorläufige Festnahmen nach diesem Gesetz ist die Wehrbeschwerdeordnung nach Maßgabe dieses Abschnitts anzuwenden.

(2) Beschwerden gegen Disziplinararrest oder gegen strengen Disziplinararrest dürfen vor Ablauf einer Nacht eingelegt werden, sofern die sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet worden ist.

(3) Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung einer Disziplinarmaßnahme, wenn sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt wird. Dieser Zeitpunkt ist der Soldatin oder dem Soldaten rechtzeitig zu eröffnen, in der Regel bei Verhängung der Disziplinarmaßnahme. Die Vollstreckung wird nicht gehemmt bei Beschwerden gegen Disziplinararrest oder gegen strengen Disziplinararrest, sofern die sofortige Vollstreckbarkeit nach § 40 Absatz 1 angeordnet worden ist, sowie bei weiteren Beschwerden, bei Rechtsbeschwerden und bei Nichtzulassungsbeschwerden. Im Übrigen hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

(4) Werden missbilligende Äußerungen nach § 23 Absatz 3 Satz 2 mit der Feststellung eines Dienstvergehens verbunden, können sie nur zusammen mit dieser Feststellung angefochten werden.

§ 43

Zuständigkeiten

(1) Über die Beschwerde entscheidet die oder der nächste Disziplinarvorgesetzte der oder des Vorgesetzten, welche oder welcher die angefochtene Disziplinarmaßnahme verhängt hat oder die angefochtene Maßnahme oder Entscheidung getroffen hat.

(2) Über die weitere Beschwerde entscheidet das Truppendienstgericht. Zuständig ist das Truppendienstgericht, das für den Befehlsbereich errichtet ist, zu dem die oder der Vorgesetzte, welche oder welcher die angefochtene Disziplinarmaßnahme verhängt hat oder die angefochtene Maßnahme oder Entscheidung getroffen hat, zum Zeitpunkt des Beschwerdeanlasses gehört. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über die weitere Beschwerde, wenn über die Beschwerde entschieden wurde durch

1. die Bundesministerin der Verteidigung oder den Bundesminister der Verteidigung oder
2. die Generalinspekteurin der Bundeswehr oder den Generalinspekteur der Bundeswehr.

Die angefochtene Disziplinarmaßnahme, Maßnahme oder Entscheidung unterliegt der Prüfung des Wehrdienstgerichts in vollem Umfang. Das Gericht trifft zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung. § 40 Absatz 4 Satz 8 gilt entsprechend.

(3) Gegen die Rücknahme einer förmlichen Anerkennung, gegen Maßnahmen nach § 20, gegen Disziplinararrest und gegen strengen Disziplinararrest ist nur die Beschwerde an das Truppendienstgericht zulässig. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über die Beschwerde gegen Maßnahmen oder Entscheidungen nach Satz 1, wenn diese getroffen wurden durch

1. die Bundesministerin der Verteidigung oder den Bundesminister der Verteidigung oder
2. die Generalinspekteurin der Bundeswehr oder den Generalinspekteur der Bundeswehr.

Absatz 2 Satz 4 und 5 sowie § 40 Absatz 4 Satz 8 gelten entsprechend.

§ 44

Entscheidung über die Beschwerde

(1) Die Entscheidung über die Beschwerde darf die Disziplinarmaßnahme nicht verschärfen.

(2) Wird eine Disziplinarmaßnahme aufgrund einer Beschwerde herabgesetzt oder aufgehoben, ist gleichzeitig nach § 56 über die Anrechnung der Vollstreckung und über den Ausgleich für eine zu Unrecht vollstreckte Disziplinarmaßnahme zu entscheiden.

(3) Hebt das Wehrdienstgericht die Disziplinarmaßnahme auf, weil ein Dienstvergehen nicht vorliegt oder nicht erwiesen ist oder weil es ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält, so kann die oder der Disziplinarvorgesetzte den Fall nur dann erneut verfolgen, wenn erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden.

(4) Wird eine Disziplinarmaßnahme aufgehoben, ohne dass eine andere Disziplinarmaßnahme an ihre Stelle tritt, ist die Aufhebung in derselben Weise bekannt zu geben, in

der die Verhängung erfolgte. Ist die Disziplinarmaßnahme nach § 52 Absatz 2, § 53 Absatz 5, § 54 Absatz 5 oder § 55 Absatz 5 bereits bekannt gemacht worden, so ist zusätzlich die Aufhebung entsprechend bekannt zu machen.

(5) Wird über die Beschwerden einer Soldatin oder eines Soldaten gegen mehrere Disziplinarmaßnahmen gleichzeitig entschieden, so sind die Pflichtverletzungen, die jeder Disziplinarmaßnahme zu Grunde liegen, abweichend von § 18 Absatz 2 jeweils als ein Dienstvergehen zu ahnden.

(6) Eine Disziplinarmaßnahme kann auch dann herabgesetzt werden oder statt ihrer kann eine andere, mildere Disziplinarmaßnahme verhängt werden, wenn die Soldatin oder der Soldat zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Beschwerde bereits aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist.

A b s c h n i t t 5

N o c h m a l i g e P r ü f u n g

§ 45

Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme bei nachträglichem Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ist eine einfache Disziplinarmaßnahme unanfechtbar verhängt worden und wird wegen desselben Sachverhalts nachträglich durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt oder kann ein Sachverhalt nach § 153a Absatz 1 Satz 5 oder Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, so ist die Disziplinarmaßnahme auf Antrag der Soldatin oder des Soldaten aufzuheben, wenn ihre Verhängung nach Abschluss des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens gegen § 16 Absatz 1 verstoßen würde. Die Aufhebung eines Disziplinararrests oder eines strengen Disziplinararrests unterbleibt, wenn die Voraussetzungen für eine zusätzliche disziplinare Ahndung zum Zeitpunkt seiner Verhängung vorgelegen haben.

(2) Disziplinararrest oder strenger Disziplinararrest ist aufzuheben, soweit er zusammen mit einer wegen desselben Sachverhalts nachträglich verhängten Freiheitsentziehung drei Wochen übersteigt.

(3) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn die Disziplinarmaßnahme im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren erkennbar angerechnet worden ist.

§ 46

Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme aus anderen Gründen

(1) Jede und jeder Disziplinarvorgesetzte muss beantragen, die Disziplinarmaßnahme aufzuheben, wenn sie oder er der Auffassung ist, dass gegen eine oder einen ihrer oder seiner Untergebenen eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, obwohl diese oder dieser Untergebene unschuldig oder nicht nachweisbar schuldig war. Sie oder er kann dies beantragen, wenn sie oder er der Auffassung ist, dass eine Disziplinarmaßnahme nicht angebracht oder nach § 16 Absatz 1 nicht zulässig war, oder wenn ihre Verhängung nach Abschluss des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens gegen § 16 Absatz 1 verstoßen würde. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für einen Antrag auf Herabsetzung der

Disziplinarmaßnahme, wenn bei mehreren Pflichtverletzungen, die als ein Dienstvergehen geahndet worden sind, bei einer die Voraussetzungen des Satzes 1 oder des Satzes 2 vorliegen.

(2) Die oder der Disziplinarvorgesetzte, die oder der die Disziplinarmaßnahme verhängt hat, oder bei einem Wechsel die nachfolgende Person, ist verpflichtet, einen Antrag nach Absatz 1 Satz 2 zu stellen. Diese oder dieser Vorgesetzte kann auch beantragen, eine von ihr oder ihm verhängte Disziplinarmaßnahme herabzusetzen, wenn sie ihr oder ihm nachträglich zu hart erscheint.

(3) Die Soldatin oder der Soldat kann die Aufhebung einer nicht mehr anfechtbaren Disziplinarmaßnahme beantragen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die zur Aufhebung der Disziplinarmaßnahme führen können. Als neue Tatsachen gelten auch die tatsächlichen Feststellungen eines wegen desselben Sachverhalts ergangenen rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder im Bußgeldverfahren, soweit sie von denen der Disziplinarverfügung abweichen.

§ 47

Verfahren bei Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme

(1) Über den Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme entscheidet das Wehrdienstgericht durch Beschluss.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften über die Beschwerde entsprechend. § 20 der Wehrbeschwerdeordnung ist anzuwenden, soweit es sich nicht um Anträge einer oder eines Disziplinarvorgesetzten nach § 46 Absatz 1 oder 2 handelt.

(3) Von der Entscheidung über den Antrag sind diejenigen Richterinnen und Richter ausgeschlossen, die bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme nach § 40 Absatz 4 oder in einem Beschwerdeverfahren gegen die Disziplinarmaßnahme mitgewirkt haben.

§ 48

Dienstaufsicht

(1) Die höheren Disziplinarvorgesetzten überwachen die ihnen unterstellten Disziplinarvorgesetzten in der Ausübung der Disziplinarbefugnis.

(2) Disziplinarmaßnahmen, die von Disziplinarvorgesetzten verhängt sind, sind aufzuheben, wenn

1. sie von einer oder einem Disziplinarvorgesetzten verhängt worden sind, die oder der unzuständig war,
2. sie nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen sind,
3. vor der Entscheidung die Vertrauensperson nicht nach § 28 Absatz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes angehört worden ist, obwohl ihre Anhörung von der Soldatin oder dem Soldaten nicht ausdrücklich abgelehnt worden war,
4. gegen die Soldatin oder den Soldaten wegen des Dienstvergehens bereits eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist,

5. die oder der Disziplinarvorgesetzte ihre oder seine Disziplinarbefugnis nach § 28 überschritten hat,
6. die oder der Disziplinarvorgesetzte nach § 36 der Soldatin oder dem Soldaten die Entscheidung bekannt gegeben hatte, dass sie oder er wegen eines Dienstvergehens keine Disziplinarmaßnahme verhängen will, und wenn keine erheblichen neuen Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt geworden sind,
7. das Dienstvergehen nach § 17 Absatz 2 wegen Zeitablaufs nicht mehr hätte geahndet werden dürfen,
8. die Soldatin oder der Soldat nicht nach § 32 Absatz 5 Satz 1 zuvor angehört worden ist,
9. die Disziplinarverfügung bei der Bekanntgabe nicht nach § 37 Absatz 3 Satz 1 bis 3 schriftlich festgelegt war oder den vorgeschriebenen Inhalt hatte oder
10. der Disziplinararrest oder der strenge Disziplinararrest ohne richterliche Zustimmung verhängt worden ist.

(3) Für das Aufheben der Disziplinarmaßnahmen sind die höheren Disziplinarvorgesetzten zuständig. § 44 Absatz 4 ist anzuwenden.

(4) Die oder der zuständige Disziplinarvorgesetzte prüft, ob anstelle einer aufgehobenen Disziplinarmaßnahme eine neue Disziplinarmaßnahme zulässig und angebracht ist. § 44 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Disziplinarvorgesetzten haben Aufhebungsgründe, die ihnen bekannt werden, der für das Aufheben zuständigen Stelle zu melden.

A b s c h n i t t 6

V o l l s t r e c k u n g

§ 49

Vollstreckbarkeit der Disziplinarmaßnahmen

(1) Eine verhängte Disziplinarmaßnahme ist erst dann zu vollstrecken, wenn die Soldatin oder der Soldat an dem auf die Verhängung folgenden Tag ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Beschwerde hatte und davon keinen Gebrauch gemacht hat. Vorher kann auf die Beschwerde nicht verzichtet werden.

(2) Disziplinarmaßnahmen, die durch Entscheidung eines Wehrdienstgerichts verhängt sind, werden mit der Rechtskraft der Entscheidung wirksam und vollstreckbar.

§ 50

Zuständigkeit für die Vollstreckung

(1) Einfache Disziplinarmaßnahmen vollstreckt die oder der nächste Disziplinarvorgesetzte. Wird die Disziplinarmaßnahme von einer anderen Stelle verhängt, ersucht diese Stelle die nächste Disziplinarvorgesetzte oder den nächsten Disziplinarvorgesetzten um die

Vollstreckung. Andere Dienststellen sollen um die Vollstreckung nur dann ersucht werden, wenn die Soldatin oder der Soldat sich nicht innerhalb des Befehlsbereichs der oder des nächsten Disziplinarvorgesetzten befindet und die Vollstreckung keinen Aufschub duldet.

(2) Die oder der nächste Disziplinarvorgesetzte oder, im Fall des Absatzes 1 Satz 3, andere Dienststellen haben auch einfache Disziplinarmaßnahmen, die im gerichtlichen Disziplinarverfahren verhängt sind, auf Ersuchen der Wehrdisziplinaranwaltschaft zu vollstrecken.

§ 51

Aussetzung, Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung

(1) Beim Verhängen einer einfachen Disziplinarmaßnahme kann die Vollstreckung fünf Monate ausgesetzt werden, um der Soldatin oder dem Soldaten Gelegenheit zu geben, sich zu bewähren. Die Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung soll nur einmal und nur dann gewährt werden, wenn gegen die Soldatin oder den Soldaten bisher keine oder nur geringfügige Strafen oder Disziplinarmaßnahmen verhängt worden waren und von der Aussetzung ein günstiger erzieherischer Erfolg zu erwarten ist. Die Aussetzung der Vollstreckung kann mit einer erzieherischen Maßnahme verbunden werden.

(2) Die Bewährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar geworden ist. Wird gegen die Soldatin oder den Soldaten bis zum Ablauf der Bewährungsfrist wegen einer Tat, die während der Bewährungsfrist begangen wird, keine Strafe oder Disziplinarmaßnahme unanfechtbar verhängt, so ist die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme erlassen. Anderenfalls ist die Disziplinarmaßnahme zu vollstrecken.

(3) Im Übrigen darf die Vollstreckung nur aus dringenden Gründen aufgeschoben oder unterbrochen werden.

§ 52

Vollstreckung von Verweis und strengem Verweis

(1) Der Verweis ist mit dem Verhängen vollstreckt.

(2) Der strenge Verweis wird vollstreckt durch Bekanntmachung vor den Soldatinnen und Soldaten der Einheit oder des Truppenteils vom Dienstgrad der Soldatin oder des Soldaten an aufwärts. Die Bekanntmachung ist darauf zu beschränken, dass gegen die Soldatin oder den Soldaten ein strenger Verweis verhängt worden ist.

§ 53

Vollstreckung von Disziplinarbuße und strenger Disziplinarbuße

(1) Die Disziplinarbuße kann von den Dienstbezügen oder dem Wehrsold oder, wenn das Dienstverhältnis endet, von dem Entlassungsgeld oder dem Ruhegehalt abgezogen werden. Die Vollstreckung beginnt mit dem für den Abzug oder die Zahlung festgesetzten Zeitpunkt.

(2) Die oder der für die Vollstreckung zuständige Vorgesetzte kann Teilzahlungen bewilligen.

(3) Disziplinarbußen, die nicht fristgemäß entrichtet sind, werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz begetrieben.

(4) Bei dem Abzug und der Beitreibung einer Disziplinarbuße unterliegen die Dienstbezüge, der Wehrsold, das Entlassungsgeld und das Ruhegehalt nicht den Beschränkungen, die für die Pfändung gelten. Der Soldatin oder dem Soldaten sind jedoch die Mittel zu belassen, die zum eigenen und familiären Unterhalt sowie zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Unterhaltungspflichten notwendig sind.

(5) Für die strenge Disziplinarbuße gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vollstreckung mit der Bekanntmachung vor den Soldatinnen und Soldaten der Einheit oder des Truppenteils vom Dienstgrad der Soldatin oder des Soldaten an aufwärts beginnt. Die Bekanntmachung ist darauf zu beschränken, dass gegen die Soldatin oder den Soldaten eine strenge Disziplinarbuße verhängt worden ist.

§ 54

Vollstreckung von Ausgangsbeschränkung und strenger Ausgangsbeschränkung

(1) Die Ausgangsbeschränkung ist an aufeinanderfolgenden Tagen zu vollstrecken. Dieser Zeitraum ist zu befehlen. Bei der verschärften Ausgangsbeschränkung sind Art und Dauer der nach § 25 Absatz 1 Satz 2 und 3 angeordneten Verschärfungen zusätzlich zu befehlen.

(2) Die Ausgangsbeschränkung ist vom Beginn des ersten Tages bis zum Ablauf des letzten Tages des befohlenen Zeitraumes zu vollstrecken.

(3) Der Soldatin oder dem Soldaten kann zur Überwachung befohlen werden, sich in angemessenen Zeitabständen bei Vorgesetzten zu melden.

(4) Die Soldatin oder der Soldat kann aus dringenden Gründen an einem Tag oder an mehreren Tagen für einen bestimmten Zeitraum von den befohlenen Beschränkungen befreit werden. Der Zeitraum der Befreiung ist auf die Vollstreckung anzurechnen.

(5) Für die strenge Ausgangsbeschränkung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vollstreckung mit der Bekanntmachung vor den Soldatinnen und Soldaten der Einheit oder des Truppenteils vom Dienstgrad der Soldatin oder des Soldaten an aufwärts beginnt. Die Bekanntmachung ist darauf zu beschränken, dass gegen die Soldatin oder den Soldaten eine strenge Ausgangsbeschränkung oder eine verschärfte strenge Ausgangsbeschränkung verhängt worden ist.

§ 55

Vollstreckung und Vollzug von Disziplinararrest und strengem Disziplinararrest; Verordnungsermächtigung

(1) Die Vollstreckung des Disziplinararrests beginnt mit der Freiheitsentziehung.

(2) Die Soldatin oder der Soldat soll während des Vollzugs in ihrer oder seiner Ausbildung gefördert werden. In der Regel soll sie oder er am Dienst teilnehmen. Die Teilnahme kann auf bestimmte Arten des Dienstes oder auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Ist die Teilnahme am Dienst wegen der Persönlichkeit der Soldatin oder des Soldaten, wegen der Art des Dienstes, wegen der Kürze des Disziplinararrests oder aus anderen Gründen nicht tunlich, so soll die Soldatin oder der Soldat nach Möglichkeit in einer anderen Weise beschäftigt werden, die ihre oder seine Ausbildung fördert. Soweit die Soldatin oder

der Soldat nicht am Dienst teilnimmt oder in einer anderen Weise beschäftigt ist, kann sie oder er innerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen zu Arbeiten herangezogen werden, die dem Erziehungszweck und ihren oder seinen Fähigkeiten angemessen sind.

(3) Die nach Absatz 2 erforderlichen Anordnungen trifft die Vollzugsleiterin oder der Vollzugsleiter.

(4) Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über den Vollzug des Disziplinararrests zu erlassen, die sich auf die Berechnung der Dauer der Freiheitsentziehung, die Art der Unterbringung, die Behandlung, die Beschäftigung, die Gewährung und den Entzug von Vergünstigungen, den Verkehr mit der Außenwelt und die Ordnung und Sicherheit im Vollzug beziehen.

(5) Für den strengen Disziplinararrest gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vollstreckung mit der Bekanntmachung vor den Soldatinnen und Soldaten der Einheit oder des Truppenteils vom Dienstgrad der Soldatin oder des Soldaten an aufwärts beginnt. Die Bekanntmachung ist darauf zu beschränken, dass gegen die Soldatin oder den Soldaten ein strenger Disziplinararrest verhängt worden ist.

§ 56

Ausgleich bei nachträglicher Aufhebung einer vollstreckten Disziplinarmaßnahme

(1) Wird ein Disziplinararrest oder ein strenger Disziplinararrest nachträglich ganz oder teilweise aufgehoben, erhält die Soldatin oder der Soldat einen Ausgleich. Der Ausgleich beträgt für jeden angefangenen Tag, der zu Unrecht vollzogen worden ist, einen Tag Urlaub oder, soweit Urlaub wegen des Endes des Wehrdienstverhältnisses nicht mehr gewährt werden kann, eine Entschädigung in Geld, die der Entschädigung nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen entspricht.

(2) Wird eine Ausgangsbeschränkung oder eine strenge Ausgangsbeschränkung nachträglich ganz oder teilweise aufgehoben, erhält die Soldatin oder der Soldat als Ausgleich für jeden dienstfreien Tag während des Vollzugs, im Übrigen für je zwei Tage, die vollzogen worden sind, einen Tag Urlaub und, soweit Urlaub wegen des Endes des Wehrdienstverhältnisses nicht mehr gewährt werden kann, eine Entschädigung in Geld, die der Entschädigung des Absatzes 1 Satz 2 entspricht.

(3) Wird anstelle eines Disziplinararrests, eines strengen Disziplinararrests, einer Ausgangsbeschränkung oder einer strengen Ausgangsbeschränkung eine Disziplinarbuße oder eine strenge Disziplinarbuße verhängt, so ist sie insoweit für vollstreckt zu erklären, als der Soldatin oder dem Soldaten ein Anspruch auf Entschädigung in Geld zusteht.

(4) Wird eine Disziplinarbuße oder eine strenge Disziplinarbuße nachträglich aufgehoben, ist sie zu erstatten. Wird sie herabgesetzt, ist der Unterschiedsbetrag zu erstatten.

(5) Im Fall der Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme nach § 22 Absatz 1 Nummer 2, 4, 6 oder 8 gilt § 44 Absatz 4 entsprechend.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch in den Fällen des § 22 Absatz 2.

(7) Das Wehrdienstgericht, das die Disziplinarmaßnahme ganz oder teilweise aufgehoben hat, entscheidet über den Ausgleich endgültig durch Beschluss. Im Übrigen entscheidet über den Ausgleich die oder der Disziplinarvorgesetzte, die oder der die Disziplinarmaßnahme ganz oder teilweise aufgehoben hat; die §§ 42 bis 44 gelten entsprechend.

§ 57

Behelfsvollzug bei Disziplinararrest und strengem Disziplinararrest

(1) Bei Disziplinararrest oder strengem Disziplinararrest ist der Behelfsvollzug zulässig, wenn infolge der Art der Verwendung der Truppe oder aus anderen Gründen kein Disziplinararrestraum zur Verfügung steht und die Vollstreckung aus dienstlichen Gründen nicht aufgeschoben werden kann.

(2) Der Behelfsvollzug ist in den ordentlichen Vollzug zu überführen, wenn die besonderen Gründe hierfür fortfallen.

(3) Als Behelfsvollzug wird der Soldatin oder dem Soldaten während der dienstfreien Zeit der Aufenthalt auf der Wache oder an Bord in einem geeigneten Raum angewiesen. Die oder der vollstreckende Vorgesetzte bestimmt, inwieweit die Soldatin oder der Soldat auch in dieser Zeit zu Dienstleistungen heranzuziehen ist.

§ 58

Vollstreckung im Zusammenhang mit dem Entlassungstag

(1) Eine Disziplinarbuße oder eine strenge Disziplinarbuße kann auch nach dem Entlassungstag vollstreckt werden.

(2) Soweit Disziplinararrest oder strenger Disziplinararrest mit Rücksicht auf den Entlassungstag nicht mehr vollstreckt werden könnte, gelten § 42 Absatz 3 Satz 1 und § 49 Absatz 1 nicht, sofern die Richterin oder der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet hat. Diese Entscheidung ist zu begründen. Der Entlassungstag verschiebt sich um die Dauer des noch nicht verbüßten Disziplinararrests oder strengen Disziplinararrests.

(3) Die oder der vollstreckende Vorgesetzte soll von der Vollstreckung absehen, wenn hieraus kein Nachteil für die Disziplin zu besorgen ist.

§ 59

Verjährung der Vollstreckung

Einfache Disziplinarmaßnahmen dürfen nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr vollstreckt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die verhängte Disziplinarmaßnahme unanfechtbar geworden ist. Die Frist wird gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf die Vollstreckung beginnt.

Kapitel 3

Das gerichtliche Disziplinarverfahren

A b s c h n i t t 1

G e r i c h t l i c h e D i s z i p l i n a r m a ß n a h m e n

§ 60

Arten der gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen

(1) Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen gegen Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie gegen Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit sind:

1. Kürzung der Dienstbezüge,
2. Beförderungsverbot,
3. Herabsetzung in der Besoldungsgruppe,
4. Dienstgradherabsetzung und
5. Entfernung aus dem Dienstverhältnis.

(2) Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen gegen Soldatinnen im Ruhestand und Soldaten im Ruhestand sowie gegen Personen nach § 1 Absatz 3 sind:

1. Kürzung des Ruhegehalts,
2. Herabsetzung in der Besoldungsgruppe,
3. Dienstgradherabsetzung und
4. Aberkennung des Ruhegehalts.

(3) Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen gegen Reservistinnen und Reservisten sowie gegen in ein Wehrdienstverhältnis nach dem Reservistengesetz berufene Soldatinnen und Soldaten sind:

1. Dienstgradherabsetzung und
2. Aberkennung des Dienstgrades.

Sind sie zugleich Soldatinnen im Ruhestand oder Soldaten im Ruhestand oder Personen nach § 1 Absatz 3 ist nur Absatz 2 anzuwenden.

(4) Wegen desselben Dienstvergehens dürfen nur Kürzung der Dienstbezüge und Beförderungsverbot nebeneinander verhängt werden. Sie sollen insbesondere nebeneinander verhängt werden, wenn erkennbar ist, dass ein Beförderungsverbot keine Auswirkungen auf den weiteren dienstlichen Werdegang der Soldatin oder des Soldaten haben wird; § 16 Absatz 1 ist nicht anzuwenden. Neben oder anstelle der Kürzung des Ruhegehalts kann auf Kürzung des Ausgleichs nach § 53 des Soldatenversorgungsgesetzes erkannt

werden. Im Übrigen darf wegen desselben Dienstvergehens nur eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme verhängt werden.

(5) Wegen eines Verhaltens, das nach § 17 Absatz 3 in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative des Soldatengesetzes als Dienstvergehen gilt, dürfen bei Soldatinnen im Ruhestand und Soldaten im Ruhestand sowie bei Personen nach § 1 Absatz 3 als gerichtliche Disziplinarmaßnahmen nur Dienstgradherabsetzung oder Aberkennung des Ruhegehalts verhängt werden.

(6) Die Wehrdienstgerichte dürfen auch einfache Disziplinarmaßnahmen verhängen.

(7) Die §§ 38 und 39 gelten auch im gerichtlichen Disziplinarverfahren.

§ 61

Kürzung der Dienstbezüge

Die Kürzung der Dienstbezüge besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der jeweiligen Dienstbezüge um mindestens ein Zwanzigstel und höchstens ein Fünftel für die Dauer von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Besteht ein Versorgungsanspruch aus einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, bleibt bei dessen Regelung die Kürzung der Dienstbezüge unberücksichtigt.

§ 62

Beförderungsverbot

(1) Während der Dauer eines Beförderungsverbots darf kein höherer Dienstgrad verliehen werden. Auch eine Einweisung in eine Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe darf nicht erfolgen.

(2) Die Dauer des Beförderungsverbots beträgt mindestens ein Jahr und höchstens vier Jahre. Sie ist nach vollen Monaten zu bemessen.

§ 63

Herabsetzung in der Besoldungsgruppe

Ist bei einer Soldatin oder einem Soldaten, bei einer Soldatin im Ruhestand oder einem Soldaten im Ruhestand oder bei einer Person nach § 1 Absatz 3 der Dienstgrad in zwei Besoldungsgruppen aufgeführt, so ist die Herabsetzung in die niedrigere Besoldungsgruppe des Dienstgrades zulässig. Durch die Herabsetzung in der Besoldungsgruppe gehen alle Rechte aus der bisherigen Besoldungsgruppe verloren. Der Anspruch auf Dienstbezüge und Dienstzeitversorgung richtet sich nach der Besoldungsgruppe, in die herabgesetzt wird. § 64 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 64

Dienstgradherabsetzung

(1) Bei Offizierinnen und Offizieren ist die Dienstgradherabsetzung um einen oder mehrere Dienstgrade bis zum niedrigsten Offizierdienstgrad ihrer Laufbahn zulässig. Diese

Beschränkung gilt auch bei Offizierinnen und Offizieren, gegen die Disziplinarmaßnahmen nach § 60 Absatz 2 und 3 verhängt werden dürfen.

(2) Bei Unteroffizierinnen und Unteroffizieren, die Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sind, ist die Dienstgradherabsetzung bis zum Dienstgrad Feldwebel, bei Stabsunteroffizieren zum Dienstgrad Unteroffizier zulässig. Das Gleiche gilt, wenn Berufssoldatinnen im Ruhestand und Berufssoldaten im Ruhestand einen Unteroffizierdienstgrad führen. Eine Dienstgradherabsetzung in den Dienstgrad eines Stabskorporals oder Korporals ist bei Unteroffizierinnen und Unteroffizieren nicht zulässig.

(3) Im Übrigen ist die Dienstgradherabsetzung unbeschränkt zulässig.

(4) Durch die Dienstgradherabsetzung verliert die Soldatin oder der Soldat alle Rechte aus dem bisherigen Dienstgrad. Sie oder er tritt in den Dienstgrad und, wenn dieser in zwei Besoldungsgruppen aufgeführt ist, in die Besoldungsgruppe zurück, die das Wehrdienstgericht bestimmt. Die Ansprüche auf Dienstbezüge und Dienstzeitversorgung richten sich nach dem Dienstgrad und der Besoldungsgruppe, in die sie oder er zurücktritt.

(5) Eine Beförderung ist frühestens drei Jahre nach Rechtskraft des Urteils wieder möglich. § 62 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Aus besonderen Gründen kann das Gericht die Frist im Urteil auf zwei Jahre herabsetzen.

§ 65

Entfernung aus dem Dienstverhältnis

(1) Mit der Entfernung aus dem Dienstverhältnis wird das Dienstverhältnis beendet. Die Entfernung aus dem Dienstverhältnis bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Dienstbezüge, Berufsförderung und Dienstzeitversorgung sowie den Verlust des Dienstgrades und der sich daraus ergebenden Befugnisse. Die Verpflichtung, aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst zu leisten, wird durch die Entfernung aus dem Dienstverhältnis nicht berührt.

(2) Wer aus dem Dienstverhältnis entfernt wurde, erhält für die Dauer von sechs Monaten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 Prozent der Dienstbezüge, die ihm bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustehen. Eine Einbehaltung von Dienstbezügen nach § 130 Absatz 2 bleibt unberücksichtigt. Für den Fall, dass Versorgungsbezüge nur für eine bestimmte Zeit zustehen, darf der Unterhaltsbeitrag höchstens für diese Zeit bewilligt werden. Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags kann in dem Urteil über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus verlängert werden, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist; die oder der Verurteilte hat die Voraussetzungen der unbilligen Härte glaubhaft zu machen.

(3) Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags ist in dem Urteil auszuschließen

1. wenn die oder der Verurteilte ihrer nicht würdig ist,
2. wenn die Entfernung aus dem Dienstverhältnis zumindest auch auf einer Verletzung der Pflicht der oder des Verurteilten beruht, die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anzuerkennen und durch ihr oder sein gesamtes Verhalten für ihre Erhaltung einzutreten, oder
3. soweit die oder der Verurteilte den erkennbaren Umständen nach nicht bedürftig ist.

(4) In minder schweren Fällen kann das Gericht den Verlust des Dienstgrades ausschließen, jedoch den Dienstgrad herabsetzen, ohne an die Beschränkungen nach § 64 Absatz 1 und 2 gebunden zu sein.

§ 66

Kürzung des Ruhegehalts

Die Kürzung des Ruhegehalts besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung des monatlichen Ruhegehalts. Für die Kürzung des Ruhegehalts gilt § 61 entsprechend. Diese Kürzung bleibt bei der Anwendung von Ruhens- und Kürzungsvorschriften nach dem Soldatenversorgungsgesetz unberücksichtigt. Der Ausgleich kann bis zur Hälfte gekürzt werden.

§ 67

Aberkennung des Ruhegehalts

(1) Mit der Aberkennung des Ruhegehalts tritt der Verlust der Rechte als Soldatin im Ruhestand oder als Soldat im Ruhestand ein. Die Aberkennung des Ruhegehalts setzt voraus, dass die Entfernung aus dem Dienstverhältnis gerechtfertigt wäre, falls sich die Soldatin im Ruhestand oder der Soldat im Ruhestand noch im Dienst befände. Die Aberkennung des Ruhegehalts bewirkt auch den Verlust eines noch nicht gezahlten Ausgleichs und des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung sowie den Verlust des Dienstgrades und der sich daraus ergebenden Befugnisse. § 65 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Wessen Ruhegehalt aberkannt wird, erhält bis zur Gewährung einer Rente aufgrund der durchgeführten Nachversicherung, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 70 Prozent des Ruhegehalts, das ihm bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zusteht. Eine Einbehaltung des Ruhegehalts nach § 130 Absatz 3 bleibt unberücksichtigt. § 65 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 68

Aberkennung des Dienstgrades

Die Aberkennung des Dienstgrades bewirkt den Verlust des Dienstgrades und der sich daraus ergebenden Befugnisse. Sie setzt voraus, dass die Entfernung aus dem Dienstverhältnis gerechtfertigt wäre, falls sich die Reservistin oder der Reservist noch im Dienst befände. § 65 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 69

Disziplinarmaßnahmen gegen als im Ruhestand geltende frühere Soldatinnen und frühere Soldaten

(1) Bei Personen nach § 1 Absatz 3 besteht die Kürzung des Ruhegehalts in der Kürzung der Übergangsbeihilfe, der Übergangsgebühren, der Ausgleichsbezüge, des Altersgelds nach dem Altersgeldgesetz oder des Unterhaltsbeitrags. Neben der Kürzung der Übergangsgebühren oder der Ausgleichsbezüge kann zusätzlich auf Kürzung der Übergangsbeihilfe erkannt werden.

(2) Für die Kürzung der Übergangsgebühren, der Ausgleichsbezüge, des Altersgelds nach dem Altersgeldgesetz oder des Unterhaltsbeitrags gilt § 61 entsprechend. Die Übergangsbeihilfe kann bis zur Hälfte gekürzt werden.

(3) Durch die Dienstgradherabsetzung erlöschen die Rechte aus einem Eingliederungs- oder Zulassungsschein, sofern noch keine Einstellung in den öffentlichen Dienst erfolgt ist. Im Übrigen bleibt ein Anspruch auf Berufsförderung unberührt.

(4) Die Aberkennung des Ruhegehalts bewirkt den Verlust des Anspruchs auf eine noch nicht gezahlte Übergangsbeihilfe und der Ansprüche auf Übergangsgebühren, Ausgleichsbezüge, Unterhaltsbeitrag, Altersgeld nach dem Altersgeldgesetz und Berufsförderung sowie des Dienstgrades und der sich daraus ergebenden Befugnisse. § 65 Absatz 4 gilt entsprechend.

A b s c h n i t t 2

W e h r d i e n s t g e r i c h t e

§ 70

Bestimmung der Wehrdienstgerichte

Dienstgerichte für gerichtliche Disziplinarverfahren gegen Soldatinnen und Soldaten und für Verfahren über Beschwerden von Soldatinnen und Soldaten (Wehrdienstgerichte) sind die Truppendienstgerichte nach Maßgabe der §§ 71 bis 81 und das Bundesverwaltungsgericht nach Maßgabe des § 82.

§ 71

Errichtung der Truppendienstgerichte; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung errichtet durch Rechtsverordnung Truppendienstgerichte und bestimmt Anzahl, Sitz und Dienstbereich nach den sachlichen Bedürfnissen der Rechtspflege in der Bundeswehr und in Anlehnung an ihre Gliederung.

(2) Bei Truppendienstgerichten werden Kammern gebildet (Truppendienstkammern). Das Bundesministerium der Verteidigung kann durch Rechtsverordnung Truppendienstkammern bilden, die ihren Sitz außerhalb des Sitzes des Truppendienstgerichts haben, wenn dies den sachlichen Bedürfnissen der Rechtspflege in der Bundeswehr entspricht und wegen der räumlichen Entfernung der Truppenteile oder Dienststellen zum Sitz des Gerichts zweckmäßig ist. Es kann dabei auch den Dienstbereich der auswärtigen Truppendienstkammern bestimmen.

(3) Wird infolge einer Veränderung in der Gliederung der Bundeswehr oder im Interesse einer geordneten Rechtspflege die Gerichtsorganisation geändert, kann das Bundesministerium der Verteidigung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass schwebende Verfahren auf ein anderes Truppendienstgericht oder eine andere Truppendienstkammer übergehen, wenn dies zur sachdienlichen Förderung der Verfahren zweckmäßig ist.

(4) Truppendienstgerichte gehören zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung.

(5) Bei jedem Truppendienstgericht wird eine Hauptgeschäftsstelle eingerichtet. An jedem Kammerstandort wird mindestens eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Hauptgeschäftsstelle des Truppendienstgerichts nimmt zugleich die Aufgaben der Geschäftsstelle einer Truppendienstkammer am Sitz des Gerichts wahr.

§ 72

Zuständigkeit der Truppendienstgerichte

(1) Zuständig ist das Truppendienstgericht, das für den Befehlsbereich errichtet ist, zu dem der Truppenteil oder die Dienststelle der Soldatin oder des Soldaten bei Einleitung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens gehört.

(2) Für frühere Soldatinnen und frühere Soldaten ist das Truppendienstgericht zuständig, in dessen Dienstbereich sich der Wohnsitz der früheren Soldatin oder des früheren Soldaten befindet. Besteht kein Wohnsitz im Inland oder ist der Aufenthalt unbekannt, ist das für den Dienstsitz des Bundesministeriums der Verteidigung in Bonn zuständige Truppendienstgericht zuständig.

(3) Fehlt ein Gerichtsstand, ist er zweifelhaft oder streitig oder bestehen bei zusammenhängenden Dienstvergehen mehrerer Soldatinnen und Soldaten unterschiedliche Gerichtsstände, bestimmt auf Antrag eines Truppendienstgerichts oder einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde oder Dienststelle das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluss das zuständige Truppendienstgericht.

§ 73

Zusammensetzung

(1) Das Truppendienstgericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und weiteren Richterinnen und Richtern in erforderlicher Anzahl. Die Präsidentin oder der Präsident übernimmt am Sitz des Truppendienstgerichts den Vorsitz einer Kammer.

(2) Beim Truppendienstgericht wirken ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter mit.

(3) Beim Truppendienstgericht können Richterinnen kraft Auftrags und Richter kraft Auftrags verwendet werden. Sie dürfen bei der großen Besetzung nach § 78 nicht den Vorsitz führen.

(4) Beim Truppendienstgericht können Richterinnen auf Zeit und Richter auf Zeit verwendet werden. Zur Deckung eines nur vorübergehenden Personalbedarfs kann für die Dauer von mindestens zwei Jahren, längstens jedoch für die Dauer des Hauptamtes, ernannt werden

1. eine Beamtin auf Lebenszeit mit der Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz zur Richterin auf Zeit oder
2. ein Beamter auf Lebenszeit mit der Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz zum Richter auf Zeit.

§ 15 Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(5) Zusätzlich zu dem Richteramt bei einem Truppendienstgericht kann ein weiteres Richteramt bei einem anderen Truppendienstgericht übertragen werden.

§ 74

Präsidialverfassung

(1) Bei jedem Truppendienstgericht wird ein Präsidium gebildet.

(2) Die vom Präsidium getroffenen Anordnungen können im Laufe des Geschäftsjahres geändert werden, wenn dies infolge einer Veränderung in der Gliederung der Bundeswehr erforderlich wird.

(3) Der Zweite Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

§ 75

Dienstaufsicht

Die Präsidentin oder der Präsident übt die Dienstaufsicht über die Angehörigen des jeweiligen Truppendienstgerichts aus.

§ 76

Ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter

(1) Die ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter werden für zwei Kalenderjahre berufen. Wird die Berufung neuer ehrenamtlicher Richterinnen und ehrenamtlicher Richter erforderlich, so werden sie nur für den Rest der zwei Kalenderjahre berufen.

(2) Die Kommandeurinnen und Kommandeure der Truppenteile und die Leitungen der Dienststellen, für die das Truppendienstgericht zuständig ist, benennen dem Truppendienstgericht

1. möglichst die dreifache Anzahl der erforderlichen ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter und
2. möglichst die dreifache Anzahl der erforderlichen ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter aus der Laufbahn des Sanitätsdienstes, die entweder Ärztinnen oder Ärzte oder Zahnärztinnen oder Zahnärzte sind.

Außerdem benennen die Karrierecenter der Bundeswehr die erforderliche Anzahl von Reservistinnen und Reservisten. Die ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter sind getrennt nach Dienstgradgruppen zu benennen.

(3) Nicht benannt werden dürfen Soldatinnen und Soldaten sowie frühere Soldatinnen und frühere Soldaten,

1. die im laufenden oder vorangegangenen Kalenderjahr in einem Strafverfahren zu einer Freiheitsentziehung oder in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren zu einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme rechtskräftig verurteilt worden sind,

2. gegen die im laufenden oder vorangegangenen Kalenderjahr unanfechtbar Disziplinararrest verhängt worden ist oder
3. über deren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerin oder Kriegsdienstverweigerer noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.

(4) Aus den nach Absatz 2 benannten Personen werden zunächst nach § 82 Absatz 4 von einer Richterin oder einem Richter eines Wehrdienstsenats die ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter für die Wehrdienstsenate ausgelost. Im Anschluss bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Truppendienstgerichts zwei Richterinnen und Richter, welche die Benannten, die nicht für die Wehrdienstsenate ausgelost worden sind, auf die Truppendienstkammern aufteilen. Die oder der Vorsitzende der jeweiligen Truppendienstkammer lost in öffentlicher Sitzung aus:

1. die ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter der einzelnen Dienstgradgruppen in der jeweils erforderlichen Anzahl sowie
2. die ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter der Laufbahn des Sanitätsdienstes nach den einzelnen Dienstgradgruppen in der jeweils erforderlichen Anzahl.

Die ausgelosten Personen sind getrennt in der Reihenfolge der Auslosung in die Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter der Truppendienstkammer einzutragen. Über die Auslosung wird von der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Protokoll erstellt.

(5) Sind Soldatinnen oder Soldaten sowie frühere Soldatinnen oder frühere Soldaten entgegen Absatz 3 benannt worden oder ist bei ihnen zwischen ihrer Benennung und der Auslosung einer der in Absatz 3 genannten Hinderungsgründe eingetreten, so sind sie bei der Auslosung nicht zu berücksichtigen oder von der oder dem Vorsitzenden der Truppendienstkammer von der Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter zu streichen. Die Nichtberücksichtigung oder Streichung ist unanfechtbar.

(6) Nach der Reihenfolge der Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter werden die ausgelosten ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter zu den einzelnen Sitzungen herangezogen. Von der Reihenfolge darf nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Truppendienstkammer abgewichen werden. Militärischer Dienst bildet nur dann einen zwingenden Grund, wenn die Ausübung gerade durch die Person besonders wichtig ist, die als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter in Frage kommt. Der Grund für die Abweichung und die Zustimmung der oder des Vorsitzenden sind aktenkundig zu machen. Wird von der Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter abgewichen, ist die übergangene Person zu der nächsten Sitzung heranzuziehen.

(7) Als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter soll nur herangezogen werden, wer mindestens sechs Monate Wehrdienst geleistet hat.

(8) Bei unvorhergesehener Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters oder bei kurzfristiger Anberaumung einer Hauptverhandlung wegen bevorstehender Entlassung der Soldatin oder des Soldaten kann kurzfristig eine Vertretungsperson herangezogen werden. Für diese Fälle kann eine Liste von ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richtern aufgestellt werden, die Truppenteilen oder Dienststellen angehören, die ihren Standort am Sitz oder in der Nähe der Truppendienstkammer haben. Für die Aufstellung dieser Liste gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 77

Besetzung

(1) Die Truppendienstkammer entscheidet in der Hauptverhandlung

1. mit einer Richterin als Vorsitzender oder einem Richter als Vorsitzenden und
2. mit zwei Personen als ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richtern.

Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet die oder der Vorsitzende allein, soweit nicht nach diesem Gesetz das Truppendienstgericht zu entscheiden hat.

(2) Eine der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Personen muss der Dienstgradgruppe der Soldatin oder des Soldaten angehören. Bei Verfahren gegen eine Sanitätsoffizierin, die Ärztin oder Zahnärztin ist, oder gegen einen Sanitätsoffizier, der Arzt oder Zahnarzt ist, soll sie nach Möglichkeit außerdem die Anforderungen an die in § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Personen erfüllen, wenn das Verfahren Verstöße gegen ärztliche Pflichten zum Gegenstand hat.

(3) Die andere Person nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 muss Stabsoffizierin oder Stabsoffizier sein und im Dienstgrad über der Soldatin oder dem Soldaten stehen. In Verfahren gegen Offizierinnen und Offiziere vom Dienstgrad Oberst oder einem entsprechenden Dienstgrad an aufwärts muss sie der Dienstgradgruppe der Generale angehören.

(4) Beide Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sollen der Teilstreitkraft der Soldatin oder des Soldaten angehören, jedoch nicht beide

1. demselben Bataillon oder dem entsprechenden Truppenteil oder
2. derselben Dienststelle.

Die eine Person darf nicht die oder der Disziplinarvorgesetzte der anderen Person sein. In Verfahren gegen eine frühere Soldatin oder einen früheren Soldaten wegen eines Verhaltens, das als Dienstvergehen gilt, soll eine der beiden Personen Reservistin oder Reservist sein. Zudem muss sie der Dienstgradgruppe der früheren Soldatin oder des früheren Soldaten angehören.

(5) Soweit bei einer Truppendienstkammer ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 erfüllen, nicht zur Verfügung stehen, sind Personen zu berufen, die bereits als ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter einer anderen Kammer des Truppendienstgerichts ausgelost sind. Insoweit findet eine besondere Auslosung statt. Für diese Auslosung gilt § 76 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 bis 5 entsprechend. Für die Heranziehung der ausgelosten Personen gilt § 76 Absatz 6 entsprechend. Das Amt als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter bei einer anderen Truppendienstkammer bleibt unberührt.

§ 78

Große Besetzung

Vor Anberaumung der Hauptverhandlung kann die oder der Vorsitzende der Truppendienstkammer durch Beschluss zwei weitere Richterinnen und Richter heranziehen, wenn dies nach Umfang oder Bedeutung der Sache geboten ist.

§ 79

Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes

(1) Eine Richterin oder ein Richter oder eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen,

1. in Fällen, in denen eine Richterin oder ein Richter im Strafverfahren von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist, oder
2. wenn sie oder er
 - a) selbst an der Tat beteiligt ist,
 - b) in einem sachgleichen Strafverfahren oder Bußgeldverfahren gegen die Soldatin oder den Soldaten beteiligt war oder
 - c) in einem früheren, dieselbe Sache betreffenden Beschwerdeverfahren, Verfahren auf Aufhebung oder Änderung einer einfachen Disziplinarmaßnahme oder in einem dieselbe Sache betreffenden Verfahren nach § 40 Absatz 4 mitgewirkt hat.

(2) Eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter ist auch ausgeschlossen, wenn sie oder er

1. in derselben Sache als Disziplinarvorgesetzte oder Disziplinarvorgesetzter Disziplinarbefugnis ausgeübt hat, bei disziplinarischen Ermittlungen oder als Vertrauensperson mitgewirkt hat oder in dem gerichtlichen Disziplinarverfahren gegen die Soldatin oder den Soldaten tätig gewesen ist,
2. Disziplinarvorgesetzte oder Disziplinarvorgesetzter der Soldatin oder des Soldaten ist oder
3. dem Bataillon oder dem entsprechenden Truppenteil oder der Dienststelle der Soldatin oder des Soldaten angehört.

§ 80

Säumige ehrenamtliche Richterinnen und säumige ehrenamtliche Richter

(1) Gegen ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter, die sich ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig einfinden oder die sich ihren Pflichten auf andere Weise entziehen, kann ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Zugleich können ihnen die dadurch verursachten Kosten auferlegt werden.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft die oder der Vorsitzende. Gegen die Festsetzung und die Kostenauflegung kann die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu stellen. Das Truppendienstgericht entscheidet endgültig.

§ 81

Ruhen und Erlöschen des Amtes von ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richtern

(1) Eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter, gegen die oder den ein gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet ist oder wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat die öffentliche Klage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt worden ist oder der oder dem die Ausübung des Dienstes nach § 22 des Soldatengesetzes verboten ist, ist während dieser Verfahren oder der Dauer des Verbots zur Ausübung ihres oder seines Amtes nicht heranzuziehen. Eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter, die oder der einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerin oder -verweigerer gestellt hat, kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Anerkennungsverfahrens und im Fall der Anerkennung bis zur Entlassung ihr oder sein Amt nicht ausüben.

(2) Das Amt einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters erlischt, wenn

1. sie oder er im Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,
2. sie oder er im gerichtlichen Disziplinarverfahren zu einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme verurteilt wird oder wenn gegen sie oder ihn unanfechtbar Disziplinararrest oder strenger Disziplinararrest verhängt wird,
3. sie oder er nicht mehr einem Truppenteil oder einer Dienststelle angehört, für die das Truppendienstgericht zuständig ist,
4. sie oder er den Dienstgrad einer anderen Dienstgradgruppe erhält oder
5. für sie oder ihn das Wehrdienstverhältnis oder die Wehrpflicht endet.

(3) Abweichend von Absatz 2 Nummer 3 erlischt bei einer Versetzung der ehrenamtlichen Richterin oder des ehrenamtlichen Richters aus dem Zuständigkeitsbereich des Truppendienstgerichts heraus ihr oder sein Amt erst nach Ablauf eines Monats nach Dienstantritt bei dem neuen Truppenteil oder der neuen Dienststelle. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter dem Erlöschen des Amtes widersprechen.

§ 82

Errichtung, Zusammensetzung und Zuständigkeit der Wehrdienstsenate

(1) Für Wehrdisziplinarsachen und Wehrbeschwerdesachen werden beim Bundesverwaltungsgericht Wehrdienstsenate gebildet. Für die Gerichtsverfassung gelten, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes geregelt ist, der Zweite Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 11 Absatz 2 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Die Wehrdienstsenate entscheiden in der Besetzung von

1. drei Richterinnen und Richtern sowie
2. zwei ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richtern; § 77 Absatz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

Bei Beschlüssen außerhalb der Hauptverhandlung entscheiden die Wehrdienstsenate in der Besetzung von drei Richterinnen und Richtern.

(3) Bei den Wehrdienstsenaten können nur Richterinnen und Richter mitwirken, die vom Bundesministerium der Justiz hierfür bestimmt sind. Die Bestimmung wird bei der Übertragung des Richteramtes beim Bundesverwaltungsgericht getroffen. Sie kann auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Präsidiums des Bundesverwaltungsgerichts auch später ergehen oder aufgehoben werden. Ist ein Wehrdienstsenat nicht beschlussfähig, da von seinen Mitgliedern und deren regulären Vertreterinnen und Vertretern zu viele Personen verhindert sind, so können durch Beschluss des Präsidiums auch Richterinnen und Richter anderer Senate zu zeitweiligen Mitgliedern eines Wehrdienstsenats bestellt werden.

(4) Die ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter für die Wehrdienstsenate werden von einer Richterin oder einem Richter eines Wehrdienstsenats aus den nach § 76 Absatz 2 benannten Personen ausgelost. Diese Auslosung erfolgt vor der in § 76 Absatz 4 geregelten Auslosung für die Truppendienstgerichte. Für die Auslosung gilt § 76 Absatz 4 Satz 3 bis 5 und Absatz 5 entsprechend.

(5) Die ausgelosten Personen werden zu ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richtern bei den Wehrdienstsenaten berufen. Die Berufung erfolgt

1. bei Soldatinnen und Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, für die Zeit ihres Grundwehrdienstes,
2. bei den anderen Soldatinnen und Soldaten sowie bei den früheren Soldatinnen und früheren Soldaten für zwei Jahre.

§ 76 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter gilt § 76 Absatz 6 bis 8 entsprechend.

(7) Die §§ 79 bis 81 gelten entsprechend.

A b s c h n i t t 3

W e h r d i s z i p l i n a r a n w a l t s c h a f t e n , B u n d e s w e h r d i s z i p l i n a r a n w a l t s c h a f t

§ 83

Wehrdisziplinaranwaltschaften

(1) Durch das Bundesministerium der Verteidigung werden Wehrdisziplinaranwaltschaften eingerichtet. Es bestellt Beamtinnen und Beamte für die Dauer ihres Hauptamtes als Wehrdisziplinaranwältinnen und Wehrdisziplinaranwälte bei den Truppendienstgerichten. Die bestellten Beamtinnen und Beamten sind Angehörige der Rechtspflege der Bundeswehr und müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben.

(2) Die Wehrdisziplinaranwaltschaften vertreten die der Bundesministerin der Verteidigung oder dem Bundesminister der Verteidigung nachgeordneten Einleitungsbehörden im gerichtlichen Disziplinarverfahren. Die Wehrdisziplinaranwaltschaften vertreten auch die Bundesministerin der Verteidigung oder den Bundesminister der Verteidigung, wenn sie oder er selbst Einleitungsbehörde ist. Sie haben den Ersuchen der Einleitungsbehörde zu entsprechen. Ihnen obliegt die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen, die im gerichtlichen Disziplinarverfahren verhängt worden sind.

§ 84

Bundeswehrrdisziplinaranwaltschaft

(1) Beim Bundesverwaltungsgericht wird eine Bundeswehrrdisziplinaranwältin oder ein Bundeswehrrdisziplinaranwalt bestellt.

(2) Die Bundeswehrrdisziplinaranwältin oder der Bundeswehrrdisziplinaranwalt vertritt die oberste Dienstbehörde und die anderen Einleitungsbehörden in jeder Lage des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht. Sie oder er untersteht der Bundesministerin der Verteidigung oder dem Bundesminister der Verteidigung und ist nur an deren oder dessen Weisungen gebunden.

(3) Für die Bundeswehrrdisziplinaranwältin oder den Bundeswehrrdisziplinaranwalt und ihre oder seine hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des höheren Dienstes gilt § 83 Absatz 1 Satz 3.

(4) Die Bundeswehrrdisziplinaranwältin oder der Bundeswehrrdisziplinaranwalt leitet die Bundeswehrrdisziplinaranwaltschaft beim Bundesverwaltungsgericht. Ihr oder ihm unterstehen die Wehrrdisziplinaranwältinnen und Wehrrdisziplinaranwälte der Wehrrdisziplinaranwaltschaften.

(5) Die Einleitungsbehörde hat auf Verlangen der Bundeswehrrdisziplinaranwaltschaft ein gerichtliches Disziplinarverfahren einzuleiten, wenn im Verfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis, auf Aberkennung des Ruhegehalts, auf Aberkennung des Dienstgrades oder auf Dienstgradherabsetzung erkannt werden wird und wenn die Einleitungsbehörde die Einleitung des Verfahrens zuvor entgegen einem Vorschlag der Wehrrdisziplinaranwaltschaft abgelehnt hat. Auf Ersuchen der Bundeswehrrdisziplinaranwaltschaft sind dieser die Akten, die für die Beurteilung eines Dienstvergehens von Bedeutung sein können, sowie die Personalakten vorzulegen. Absatz 2 Satz 2 und § 101 Absatz 1 und 2 bleiben unberührt.

Abschnitt 4**Allgemeine Vorschriften für das gerichtliche Disziplinarverfahren**

§ 85

Verfahren gegen frühere Soldatinnen und frühere Soldaten

(1) Durch eine Versetzung in den Ruhestand oder ein sonstiges Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ohne Verlust des Dienstgrades wird die Fortsetzung eines schwebenden gerichtlichen Disziplinarverfahrens nicht berührt.

(2) Ein Ausgleich oder eine Übergangsbeihilfe darf vor rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens nicht gezahlt werden. Auf Antrag der früheren Soldatin oder des früheren Soldaten kann die Wehrrdisziplinaranwaltschaft es für zulässig erklären, dass der Ausgleich oder die Übergangsbeihilfe ganz oder teilweise zu einem früheren Zeitpunkt gezahlt wird. Die Entscheidung der Wehrrdisziplinaranwaltschaft ist der früheren Soldatin oder dem früheren Soldaten zuzustellen. Lehnt die Wehrrdisziplinaranwaltschaft den Antrag ab, so kann die frühere Soldatin oder der frühere Soldat innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der oder des Vorsitzenden der Truppendienstkammer beantragen. Die Entscheidung der oder des Vorsitzenden ist endgültig. Ist das Verfahren beim

Bundesverwaltungsgericht anhängig, treten an die Stelle der Wehrdisziplinaranwaltschaft die Bundeswehrdisziplinaranwältin oder der Bundeswehrdisziplinaranwalt und an die Stelle des Truppendienstgerichts das Bundesverwaltungsgericht.

(3) Gegen eine frühere Soldatin oder einen früheren Soldaten kann ein gerichtliches Disziplinarverfahren nur wegen eines vor Beendigung des Dienstverhältnisses begangenen Dienstvergehens oder wegen einer Handlung eingeleitet werden, die nach § 23 Absatz 2 des Soldatengesetzes als Dienstvergehen gilt.

§ 86

Aussetzung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

(1) Ist gegen die Soldatin oder den Soldaten wegen des Sachverhalts, der dem gerichtlichen Disziplinarverfahren zu Grunde liegt, im Strafverfahren die öffentliche Klage erhoben worden, so wird das gerichtliche Disziplinarverfahren ausgesetzt. Die Aussetzung unterbleibt oder das Verfahren ist fortzusetzen, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn im Strafverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person oder in dem Verhalten der Soldatin oder des Soldaten liegen.

(2) Das gerichtliche Disziplinarverfahren ist spätestens nach Abschluss des Verfahrens, das zur Aussetzung geführt hat, fortzusetzen.

(3) Das gerichtliche Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Die Soldatin oder der Soldat kann gegen eine Aussetzung durch die Einleitungsbehörde die Entscheidung der oder des Vorsitzenden der Truppendienstkammer beantragen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 87

Bindung an tatsächliche Feststellungen anderer Entscheidungen

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder im Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind im gerichtlichen Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für die Einleitungsbehörde, die Wehrdisziplinaranwaltschaft und das Wehrdienstgericht bindend. Das Wehrdienstgericht hat jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit, bei einfacher Besetzung der Truppendienstkammer mit der Stimme der oder des Vorsitzenden, bezweifeln. Dies ist in den Urteilsgründen zum Ausdruck zu bringen.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zu Grunde gelegt werden.

§ 88

Verhandlungsunfähigkeit oder Abwesenheit der Soldatin oder des Soldaten bei gerichtlichen Disziplinarverfahren

(1) Der Einleitung oder Fortsetzung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens steht nicht entgegen, dass die Soldatin oder der Soldat

1. verhandlungsunfähig ist oder
2. durch Abwesenheit an der Wahrnehmung ihrer oder seiner Rechte gehindert ist.

(2) Auf Antrag bestellt das Betreuungsgericht, damit die Soldatin oder der Soldat ihre oder seine Rechte in dem gerichtlichen Disziplinarverfahren wahrnehmen kann, als gesetzlichen Vertreter

1. im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 einen Betreuer oder
2. im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 einen Pfleger.

Ist die Soldatin oder der Soldat noch nicht 18 Jahre alt, so erfolgt die Bestellung durch das Familiengericht auf Antrag.

(3) Als gesetzlicher Vertreter darf nur eine Soldatin oder ein Soldat bestellt werden.

(4) § 16 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 89

Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige

(1) Die Vereidigung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen ist nur zulässig, wenn sie zur Sicherung des Beweises oder mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage erforderlich ist.

(2) Im Wege der Rechtshilfe können außer den Truppendienstgerichten im Inland nur die Amtsgerichte um die eidliche Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen sowie von Sachverständigen ersucht werden. Ein an das Truppendienstgericht gerichtetes Ersuchen wird durch eine Richterin oder einen Richter ausgeführt.

§ 90

Unzulässigkeit der Verhaftung

Die Soldatin oder der Soldat darf im gerichtlichen Disziplinarverfahren nicht verhaftet werden.

§ 91

Gutachten über den psychischen Zustand

Das Truppendienstgericht kann die Soldatin oder den Soldaten nach Anhörung einer oder eines Sachverständigen und der Verteidigerin oder des Verteidigers zur Vorbereitung eines Gutachtens über ihren oder seinen psychischen Zustand in ein öffentliches

psychiatrisches Krankenhaus oder in ein Bundeswehrkrankenhaus zur Beobachtung einweisen. Hat die Soldatin oder der Soldat keine Verteidigerin oder keinen Verteidiger, ist ihr oder ihm eine Verteidigerin oder ein Verteidiger zu bestellen. Der Aufenthalt in dem öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus oder dem Bundeswehrkrankenhaus darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 92

Ladungen

Soldatinnen und Soldaten werden zur Hauptverhandlung sowie zu sonstigen Vernehmungen dienstlich gestellt, auch wenn sie Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständige sind oder als Vertrauenspersonen in der Hauptverhandlung angehört werden. Bei der Bekanntgabe des Termins ist der Soldatin oder dem Soldaten die Ladung auszuhändigen. Frühere Soldatinnen und frühere Soldaten sowie andere Personen werden unmittelbar geladen.

§ 93

Verteidigung

(1) In jeder Lage des Verfahrens hat die Soldatin oder der Soldat das Recht, sich des Beistands einer Verteidigerin oder eines Verteidigers zu bedienen.

(2) Hat die Soldatin oder der Soldat noch keine Verteidigerin oder keinen Verteidiger gewählt, so muss ihr oder ihm die oder der Vorsitzende der Truppendienstkammer auf Antrag oder von Amts wegen eine Verteidigerin oder einen Verteidiger bestellen, wenn die Mitwirkung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers geboten erscheint. In jedem Fall ist eine Verteidigerin oder ein Verteidiger zu bestellen, wenn die Soldatin oder der Soldat

1. verhandlungsunfähig ist,
2. durch Abwesenheit an der Wahrnehmung ihrer oder seiner Rechte gehindert ist oder
3. noch nicht 18 Jahre alt ist.

(3) Verteidigerin oder Verteidiger vor dem Truppendienstgericht kann sein

1. eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt,
2. eine andere Person, die die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz hat, oder
3. eine Soldatin oder ein Soldat.

Als Verteidigerin oder Verteidiger vor dem Bundesverwaltungsgericht ist nur eine Person zugelassen, die die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz hat.

(4) Der Verteidigerin oder dem Verteidiger steht das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, im gleichen Umfang zu wie der Soldatin oder dem Soldaten.

(5) Es sind ermächtigt, für die Soldatin oder für den Soldaten Zustellungen und sonstige Mitteilungen, nicht aber Ladungen in Empfang zu nehmen:

1. die bestellte Verteidigerin oder der bestellte Verteidiger,

2. mit nachgewiesener Bevollmächtigung die gewählte Verteidigerin oder der gewählte Verteidiger.

Für den Nachweis der Bevollmächtigung in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 genügt die Übermittlung einer Kopie der Vollmacht durch die Verteidigerin oder den Verteidiger. Die Nachreichung der Vollmacht im Original kann verlangt werden; hierfür kann eine Frist bestimmt werden.

(6) Wird der Verteidigerin oder dem Verteidiger zugestellt, so wird die Soldatin oder der Soldat hiervon zugleich unterrichtet; dabei erhält sie oder er formlos eine Abschrift der Entscheidung. Wird eine Entscheidung der Soldatin oder dem Soldaten zugestellt, so wird die Verteidigerin oder der Verteidiger hiervon zugleich unterrichtet, auch wenn eine Vollmacht bei den Akten nicht vorliegt; dabei erhält sie oder er formlos eine Abschrift der Entscheidung.

(7) Wird eine Zustellung an mehrere Empfangsberechtigte bewirkt, so richtet sich die Berechnung einer Frist nach der zuletzt bewirkten Zustellung.

§ 94

Ergänzende Vorschriften

(1) Zur Ergänzung der Vorschriften dieses Gesetzes über das gerichtliche Disziplinarverfahren sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, insbesondere über Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung, und die Vorschriften der Strafprozessordnung anzuwenden, soweit dem nicht die Eigenart des gerichtlichen Disziplinarverfahrens entgegensteht. An die Stelle der in diesen Gesetzen genannten Fristen von einer Woche tritt jeweils eine Frist von zwei Wochen. Der Siebzehnte Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bundesgerichtshofs die Wehrdienstsenate beim Bundesverwaltungsgericht treten und an die Stelle der Zivilprozessordnung die Verwaltungsgerichtsordnung tritt; auf das Verfahren der Wehrdisziplinaranwaltschaft vor Vorlage der Anschuldigungsschrift beim Truppendienstgericht sind sie jedoch nicht anzuwenden.

(2) Die Wehrdienstgerichte entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.

A b s c h n i t t 5

E i n l e i t u n g d e s V e r f a h r e n s

§ 95

Vorermittlungen

(1) Zur Vorbereitung ihrer EntschlieÙung über die Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens kann die Einleitungsbehörde die Wehrdisziplinaranwaltschaft um die Aufnahme von Vorermittlungen ersuchen. Werden der Wehrdisziplinaranwaltschaft Tatsachen bekannt, welche die Verhängung einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme erwarten lassen, so nimmt sie unbeschadet des Satzes 1 Vorermittlungen auf und führt die Entscheidung der Einleitungsbehörde herbei.

(2) Für die Vorermittlungen gilt § 100 entsprechend. Der Soldatin oder dem Soldaten ist die Aufnahme von Vorermittlungen und das Dienstvergehen, dessen sie oder er

verdächtig wird, schriftlich mitzuteilen, sobald dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist. Die Mitteilung ist zuzustellen.

(3) Sieht die Einleitungsbehörde nach Abschluss der Vorermittlungen von der Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens ab, hat sie diese Entscheidung der Soldatin oder dem Soldaten bekannt zu geben. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Dienstvergehen vorliegt und ein Disziplinarvorgesetzter wegen dieses Verhaltens bereits eine Disziplinarmaßnahme verhängt hat. Darf im Fall eines Dienstvergehens eine einfache Disziplinarmaßnahme nicht mehr verhängt werden, weil der Verhängung ein Verbot nach § 16 Absatz 1 oder § 17 Absatz 2 entgegensteht oder weil es sich um eine frühere Soldatin oder einen früheren Soldaten handelt, so stellt die Einleitungsbehörde ein Dienstvergehen fest. Dies gilt auch dann, wenn die oder der Disziplinarvorgesetzte zuvor ein Dienstvergehen verneint und seine Entscheidung der Soldatin oder dem Soldaten bekannt gegeben hat. Die Entscheidung ist zu begründen und der Soldatin oder dem Soldaten zuzustellen. In allen übrigen Fällen bleibt die oder der Disziplinarvorgesetzte für die disziplinäre Erledigung zuständig.

(4) Die Soldatin oder der Soldat kann gegen die Feststellung eines Dienstvergehens die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. § 42 Absatz 4 und § 43 Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu stellen. Das Truppendienstgericht entscheidet endgültig, ob ein Dienstvergehen vorliegt und, wenn dies zutrifft, ob missbilligende Äußerungen angebracht waren. Die Entscheidung ist der Soldatin oder dem Soldaten zuzustellen und der Einleitungsbehörde bekannt zu geben.

§ 96

Einleitungsverfügung

(1) Das gerichtliche Disziplinarverfahren wird durch schriftliche Verfügung der Einleitungsbehörde eingeleitet. Der Soldatin oder dem Soldaten ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu äußern, sofern sie oder er nicht bereits zu dem Sachverhalt, der der Einleitung zu Grunde liegt, vernommen worden ist. Die Einleitung wird mit der Zustellung der Verfügung an die Soldatin oder den Soldaten wirksam.

(2) Wird eine militärische Flugunfalluntersuchung durchgeführt, ist für die disziplinäre Erledigung der damit zusammenhängenden Dienstvergehen die Einleitungsbehörde zuständig, soweit diese die disziplinäre Erledigung nicht der oder dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten überlässt.

(3) Wird ein Havarieverfahren durchgeführt, ist für die disziplinäre Erledigung der damit zusammenhängenden Dienstvergehen die Einleitungsbehörde zuständig, die im Havarieverfahren die Entscheidung trifft. Sie kann auch ein gerichtliches Disziplinarverfahren einleiten, sofern nicht eine höhere Vorgesetzte oder ein höherer Vorgesetzter Einleitungsbehörde ist.

§ 97

Einleitungsbehörden

(1) Einleitungsbehörde ist

1. für Offizierinnen und Offiziere vom Dienstgrad eines Obersten und eines entsprechenden Dienstgrades an aufwärts die Bundesministerin der Verteidigung oder der

Bundesminister der Verteidigung; sie oder er kann diese Befugnisse auf nachgeordnete Einleitungsbehörden übertragen, sie jedoch im Einzelfall wieder an sich ziehen;

2. für andere Soldatinnen und Soldaten die Kommandeurin der Division oder der Kommandeur der Division, eine höhere Vorgesetzte oder ein höherer Vorgesetzter oder Vorgesetzte in entsprechender oder vergleichbarer Dienststellung;
3. für Soldatinnen und Soldaten, für die keine der in Nummer 1 oder 2 genannten Einleitungsbehörden zuständig ist, sowie für frühere Soldatinnen und frühere Soldaten die Bundesministerin der Verteidigung oder der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihr oder ihm bestimmte Dienststelle.

§ 96 Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Die Bundesministerin der Verteidigung oder der Bundesminister der Verteidigung bestimmt, welche Vorgesetzten sich in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten entsprechenden oder vergleichbaren Dienststellungen befinden.

(3) Zuständig ist die Einleitungsbehörde, der die Soldatin oder der Soldat im Zeitpunkt der Einleitung untersteht. Die Zuständigkeit der Einleitungsbehörde wird durch eine Kommandierung oder Beurlaubung der Soldatin oder des Soldaten nicht berührt.

(4) Ist zweifelhaft oder streitig, welche Einleitungsbehörde zuständig ist, bestimmt die Bundesministerin der Verteidigung oder der Bundesminister der Verteidigung die zuständige Einleitungsbehörde.

(5) Besteht zwischen den Dienstvergehen mehrerer Soldatinnen und Soldaten, die verschiedenen Einleitungsbehörden unterstehen, ein Zusammenhang, so kann die gemeinsame höhere Einleitungsbehörde die zuständige Einleitungsbehörde bestimmen.

§ 98

Antrag auf Einleitung des Verfahrens

(1) Jede Soldatin und jeder Soldat, gegen die oder den eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme verhängt werden kann, kann die Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. Die Einleitungsbehörde hat den Sachverhalt aufzuklären und festzustellen, ob die Soldatin oder der Soldat ein Dienstvergehen begangen hat. Lehnt die Einleitungsbehörde die Einleitung ab, hat sie diese Entscheidung zu begründen und der Soldatin oder dem Soldaten zuzustellen. Sie ist in diesem Fall für die disziplinare Erledigung zuständig.

(2) Hat die Einleitungsbehörde eine einfache Disziplinarmaßnahme verhängt oder ein Dienstvergehen festgestellt, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht verhängt, gilt § 95 Absatz 4 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Verfahren nach § 148 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 88 des Soldatengesetzes.

§ 99

Nachträgliches gerichtliches Disziplinarverfahren

(1) Hält die Einleitungsbehörde eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme für geboten, kann sie das gerichtliche Disziplinarverfahren auch einleiten, wenn eine

Disziplinarvorgesetzte oder ein Disziplinarvorgesetzter wegen der Tat bereits eine Disziplinarmaßnahme verhängt oder eine Disziplinarmaßnahme nicht für zulässig oder angebracht gehalten und diese Entscheidung der Soldatin oder dem Soldaten bekannt gegeben hat. Dies gilt nicht, wenn das Wehrdienstgericht auf Beschwerde oder im Fall des § 40 Absatz 4 entschieden hat.

(2) Führt das gerichtliche Disziplinarverfahren zur Verhängung einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme oder wird die Soldatin oder der Soldat freigesprochen, so hebt das Wehrdienstgericht in seinem Urteil die bereits verhängte Disziplinarmaßnahme auf; ansonsten wird das Verfahren eingestellt. § 56 gilt entsprechend, es sei denn, ein vollstreckter Disziplinararrest oder ein vollstreckter strenger Disziplinararrest wird aufgehoben, der in einem sachgleichen Strafverfahren oder Bußgeldverfahren erkennbar angerechnet worden ist.

A b s c h n i t t 6

E r m i t t l u n g e n d e r W e h r d i s z i p l i n a r a n w a l t s c h a f t

§ 100

Ermittlungsgrundsätze

(1) Die Wehrdisziplinaranwaltschaft hat die belastenden, entlastenden und die für Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(2) Sobald es ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist, ist der Soldatin oder dem Soldaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Vor Beginn der ersten Vernehmung ist ihr oder ihm zu eröffnen, welche Pflichtverletzungen ihr oder ihm zur Last gelegt werden. Es ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es ihr oder ihm freisteht, sich zur Sache zu äußern oder nicht auszusagen. In geeigneten Fällen soll auch darauf hingewiesen werden, dass eine Äußerung schriftlich erfolgen kann. In der ersten Ladung ist die Soldatin oder der Soldat darüber zu belehren, dass sie oder er jederzeit, auch schon vor der ersten Vernehmung, eine Verteidigerin oder einen Verteidiger befragen kann. Über die Vernehmung ist ein Protokoll aufzunehmen, von dem der Soldatin oder dem Soldaten auf Verlangen eine Abschrift zu erteilen ist.

(3) Nach Abschluss der Ermittlungen ist der Soldatin oder dem Soldaten das wesentliche Ergebnis bekannt zu geben. Sie oder er ist abschließend anzuhören. Die Soldatin oder der Soldat kann weitere Ermittlungen beantragen. Die Wehrdisziplinaranwaltschaft entscheidet, ob sie dem Antrag stattgibt. Bei der abschließenden Vernehmung und etwa erforderlichen weiteren Vernehmungen der Soldatin oder des Soldaten ist der Verteidigerin oder dem Verteidiger die Anwesenheit zu gestatten.

Abschnitt 7

Verfahren bis zur Hauptverhandlung

§ 101

Einstellung

(1) Die Einleitungsbehörde hat das gerichtliche Disziplinarverfahren einzustellen, wenn

1. ein Verfahrenshindernis besteht,
2. eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme nicht zulässig ist,
3. nur Kürzung der Dienstbezüge oder Kürzung des Ruhegehalts zu erwarten ist, diese Disziplinarmaßnahmen aber nach § 16 nicht verhängt werden dürfen oder
4. ein Dienstvergehen nicht vorliegt oder nicht erwiesen ist.

(2) Die Einleitungsbehörde kann das gerichtliche Disziplinarverfahren einstellen, wenn sie dies nach dem Ergebnis der Ermittlungen oder aus anderen Gründen für angebracht hält. Sie ist in diesem Fall für die disziplinare Erledigung zuständig; dies gilt nicht im Fall des § 99.

(3) Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und der Soldatin oder dem Soldaten zuzustellen. Verhängt die Einleitungsbehörde im Fall des Absatzes 2 Satz 2 eine einfache Disziplinarmaßnahme oder stellt sie ein Dienstvergehen fest und sieht von der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ab, so hat sie diese Entscheidung gleichzeitig mit der Einstellungsverfügung zuzustellen; § 95 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 102

Anschuldigung

(1) Stellt die Einleitungsbehörde das gerichtliche Disziplinarverfahren nicht ein, legt die Wehrdisziplinaranwaltschaft eine Anschuldigungsschrift mit den Akten dem Truppendienstgericht vor, sofern sie nicht nach § 116 verfährt. Die Anschuldigungsschrift soll die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen erblickt wird, und die Beweismittel geordnet darstellen. Sie darf diese Tatsachen zu Ungunsten der Soldatin oder des Soldaten nur insoweit verwerten, als ihr oder ihm Gelegenheit gegeben worden ist, sich dazu zu äußern. Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift ist das Verfahren beim Truppendienstgericht anhängig.

(2) Teilt die Wehrdisziplinaranwaltschaft mit, dass neue Pflichtverletzungen zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden sollen, setzt die oder der Vorsitzende der Truppendienstkammer das Verfahren aus, bis die Wehrdisziplinaranwaltschaft nach Ergänzung der Ermittlungen einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorlegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

(3) Verwertet die Anschuldigungsschrift Tatsachen, zu denen sich die Soldatin oder der Soldat vorher nicht hat äußern können, oder leidet das in zulässiger Weise eingeleitete Verfahren an anderen Verfahrensmängeln, kann die oder der Vorsitzende der Truppendienstkammer die Wehrdisziplinaranwaltschaft zur Beseitigung der Mängel auffordern. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die oder der Vorsitzende kann zur Vorbereitung der Hauptverhandlung einzelne Beweiserhebungen anordnen.

§ 103

Zustellung der Anschuldigungsschrift

Die oder der Vorsitzende der Truppendienstkammer stellt der Soldatin oder dem Soldaten die Anschuldigungsschrift und die nach § 102 Absatz 2 vorgelegten Nachträge zu und bestimmt eine Frist, innerhalb derer sie oder er sich schriftlich äußern kann. Hierbei ist auf das Recht, nach § 93 Absatz 2 Satz 1 die Bestellung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers zu beantragen, hinzuweisen.

§ 104

Antrag auf gerichtliche Fristsetzung

(1) Ist die Anschuldigungsschrift der Soldatin oder dem Soldaten innerhalb von sechs Monaten nach der Zustellung der Einleitungsverfügung nicht zugestellt, kann sie oder er die Entscheidung der oder des Vorsitzenden der Truppendienstkammer beantragen. Der Wehrdisziplinaranwaltschaft ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von zwei Wochen zu dem Antrag zu äußern. Die oder der Vorsitzende kann die Vorlage aller bisher entstandenen Vorgänge verlangen.

(2) Stellt die oder der Vorsitzende eine unangemessene Verzögerung fest, bestimmt sie oder er eine Frist, in der entweder die Anschuldigungsschrift vorzulegen oder das Verfahren einzustellen ist. Andernfalls wird der Antrag zurückgewiesen. Die Entscheidung ist endgültig. Der Beschluss ist der Soldatin oder dem Soldaten sowie der Wehrdisziplinaranwaltschaft zuzustellen.

(3) Der Lauf der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist ist gehemmt, solange das Verfahren nach § 86 ausgesetzt ist.

§ 105

Ladung zur Hauptverhandlung, Ladungsfrist

(1) Nach Ablauf der Frist nach § 103 setzt die oder der Vorsitzende, sofern kein Disziplingerichtsbescheid nach § 114 ergeht, den Termin zur Hauptverhandlung an. Zur Hauptverhandlung werden geladen:

1. die Wehrdisziplinaranwaltschaft, die Soldatin oder der Soldat, die Verteidigerin oder der Verteidiger,
2. die Vertrauensperson, sofern die Soldatin oder der Soldat ihre Anhörung nicht ausdrücklich abgelehnt hat,
3. die Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige, deren Erscheinen von der oder dem Vorsitzenden für erforderlich gehalten wird, wobei ihre Namen in den Ladungen der unter Nummer 1 Genannten anzugeben sind.

Weiterhin lässt die oder der Vorsitzende die von ihr oder ihm für notwendig gehaltenen Beweismittel herbeischaffen.

(2) Zwischen der Zustellung oder Bekanntgabe der Ladung und der Hauptverhandlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen, wenn die Soldatin oder der Soldat nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet. Es gilt als Verzicht, wenn sie oder er sich auf die Hauptverhandlung eingelassen hat, ohne zu rügen, dass die Frist nicht eingehalten sei.

A b s c h n i t t 8

H a u p t v e r h a n d l u n g

§ 106

Teilnahme der Soldatin oder des Soldaten an der Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung findet auch ohne Anwesenheit der Soldatin oder des Soldaten statt, wenn

1. sie oder er auf eigenen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden ist,
2. die Gestellung der Soldatin oder des Soldaten nicht ausführbar oder nicht angemessen ist, weil der Aufenthalt unbekannt ist oder weil sie oder er sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhält,
3. die frühere Soldatin oder der frühere Soldat zu dem Termin ordnungsgemäß geladen worden und in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass in ihrer oder seiner Abwesenheit verhandelt werden kann, oder
4. die Soldatin oder der Soldat nach § 88 vertreten wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann sich die Soldatin oder der Soldat durch eine Verteidigerin oder einen Verteidiger vertreten lassen.

(3) Bei einer früheren Soldatin oder einem früheren Soldaten kann die oder der Vorsitzende das persönliche Erscheinen anordnen. Ist die frühere Soldatin oder der frühere Soldat vorübergehend handlungsunfähig oder aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, findet keine Hauptverhandlung statt, solange diese Hinderungsgründe bestehen.

§ 107

Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

(1) Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Die Anwesenheit der Vertrauensperson nach § 28 Absatz 2 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes bleibt unberührt. Disziplinarvorgesetzten und ihren Beauftragten ist die Anwesenheit zu gestatten. Die oder der Vorsitzende der Truppendienstkammer kann weitere Personen zulassen, die ein berechtigtes persönliches oder dienstliches Interesse an dem Gegenstand der Verhandlung haben.

(2) Auf Antrag der Soldatin oder des Soldaten ist die Öffentlichkeit herzustellen. Die §§ 171a bis 174 und § 175 Absatz 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend. Das Gericht kann für die Hauptverhandlung oder einen Teil davon die

Öffentlichkeit auch dann ausschließen, wenn dies zum Schutz der Bundeswehr oder ihrer Einrichtungen zwingend geboten ist.

§ 108

Beweisaufnahme

(1) Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(2) In der Hauptverhandlung können Protokolle über Beweiserhebungen aus einem gerichtlichen Verfahren durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden. Einer nochmaligen Vernehmung von Personen, deren Aussage in einem richterlichen Protokoll enthalten ist, bedarf es nicht. Für Protokolle aus dem gerichtlichen Disziplinarverfahren gelten die Sätze 1 und 2 nur, wenn die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit der Soldatin oder des Soldaten stattfindet. In diesem Fall können alle Protokolle aus dem gerichtlichen Disziplinarverfahren, den Vorermittlungen und den Ermittlungen des Disziplinarvorgesetzten sowie aus einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren verlesen werden. § 251 der Strafprozessordnung bleibt im Übrigen unberührt. Soweit die Personalunterlagen der Soldatin oder des Soldaten Tatsachen enthalten, die für die Gesamtbeurteilung erheblich sein können, sind sie vorzutragen.

(3) Wird ohne Anwesenheit der Soldatin oder des Soldaten verhandelt, trägt die oder der Vorsitzende zu Beginn der Hauptverhandlung in Abwesenheit der Zeuginnen und Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Sie oder er kann im Fall der großen Besetzung eine weitere Richterin oder einen weiteren Richter mit der Berichterstattung beauftragen.

(4) Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige werden vernommen, soweit nicht die Soldatin oder der Soldat und die Wehrdisziplinaranwaltschaft auf die Vernehmung verzichten oder das Truppendienstgericht sie für unerheblich erklärt. Der wesentliche Inhalt der Vernehmungen ist in das Protokoll über die Hauptverhandlung aufzunehmen. Satz 2 gilt entsprechend für die Anhörung der Vertrauensperson.

§ 109

Gegenstand der Urteilsfindung

(1) Zum Gegenstand der Urteilsfindung können nur die Pflichtverletzungen gemacht werden, die in der Anschuldigungsschrift und ihren Nachträgen der Soldatin oder dem Soldaten als Dienstvergehen zur Last gelegt werden.

(2) Nach Anhörung der Wehrdisziplinaranwaltschaft kann das Truppendienstgericht solche Pflichtverletzungen aus dem gerichtlichen Disziplinarverfahren ausklammern, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht oder voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die ausgeklammerten Pflichtverletzungen können nicht wieder in das gerichtliche Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Beschränkungs Voraussetzungen entfallen nachträglich. Eine Verfolgung der ausgeklammerten Pflichtverletzungen ist nach dem unanfechtbaren Abschluss des gerichtlichen Disziplinarverfahrens nicht mehr zulässig.

(3) Der Urteilsfindung können auch die Beweise zu Grunde gelegt werden, die nach § 108 Absatz 2 Gegenstand der Hauptverhandlung waren.

(4) Der Urteilsfindung kann auch das Ergebnis einer Verständigung im Sinne der Strafprozessordnung zu Grunde gelegt werden.

§ 110

Entscheidung des Truppendienstgerichts

(1) Das Urteil kann nur auf eine Disziplinarmaßnahme, auf Freispruch oder auf Einstellung des Verfahrens lauten.

(2) Auf Freispruch ist zu erkennen, wenn ein Dienstvergehen nicht vorliegt oder nicht erwiesen ist.

(3) Das Verfahren ist einzustellen, wenn ein Verfahrenshindernis besteht, eine Disziplinarmaßnahme nicht zulässig ist oder nach § 16 nicht verhängt werden darf. Das Gericht kann das Verfahren mit Zustimmung der Wehrdisziplinaranwaltschaft einstellen, wenn es ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält.

(4) Besteht ein Verfahrenshindernis, kann die oder der Vorsitzende der Truppendienstkammer das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung durch Beschluss einstellen.

§ 111

Zahlung des Unterhaltsbeitrags

(1) Die Zahlung eines Unterhaltsbeitrags nach § 65 Absatz 2 oder § 67 Absatz 2 beginnt, soweit in dem Urteil nicht etwas anderes bestimmt ist, im Zeitpunkt des Verlustes der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

(2) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach § 67 Absatz 2 steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung, wenn für denselben Zeitraum eine Rente aufgrund der Nachversicherung gewährt wird. Zur Sicherung des Rückforderungsanspruchs hat die oder der Verurteilte eine entsprechende Abtretungserklärung abzugeben.

(3) Das Gericht kann in dem Urteil bestimmen, dass der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt die oder der Verurteilte gesetzlich verpflichtet ist. Nach Rechtskraft des Urteils kann dies das Bundesministerium der Verteidigung bestimmen.

(4) Auf den Unterhaltsbeitrag werden Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 18a Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch angerechnet. Die oder der Verurteilte ist verpflichtet, der Stelle, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags zuständig ist, alle Änderungen in ihren oder seinen Verhältnissen anzuzeigen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags bedeutsam sein können. Kommt sie oder er dieser Pflicht schuldhaft nicht nach, kann der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen werden. Die Entscheidung trifft das Bundesministerium der Verteidigung.

(5) Das Bundesministerium der Verteidigung kann die Befugnisse nach Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 4 auf andere Behörden seines Geschäftsbereichs übertragen.

(6) Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn die oder der Verurteilte wieder zur Soldatin oder zum Soldaten ernannt oder sonst in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis berufen wird.

§ 112

Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten

(1) Im Fall der Entfernung aus dem Dienstverhältnis kann das Bundesministerium der Verteidigung der früheren Berufssoldatin oder dem früheren Berufssoldaten, die oder der gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken nach § 19 des Soldatengesetzes verstoßen hat, die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn sie oder er Wissen über Tatsachen offenbart hat, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Straftaten, insbesondere nach den §§ 331 bis 335 des Strafgesetzbuches, zu verhindern oder über den eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären. Die Nachversicherung ist durchzuführen.

(2) Die Unterhaltsleistung ist als Prozentsatz der sich aus der Nachversicherung ergebenden Anwartschaft auf eine Altersrente oder einer entsprechenden Leistung aus der berufsständischen Alterssicherung mit den folgenden Maßgaben festzusetzen:

1. die Unterhaltsleistung darf die Höhe der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung nicht erreichen,
2. Unterhaltsleistung und Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der sich als Ruhegehalt nach § 40 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes ergäbe.

Die Unterhaltsleistung wird gezahlt, wenn die frühere Berufssoldatin oder der frühere Berufssoldat das 65. Lebensjahr vollendet hat oder eine Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Leistung aus der berufsständischen Versorgung erhält. Die Höchstgrenzen nach Satz 1 gelten auch für die Zeit des Bezugs der Unterhaltsleistung; an die Stelle der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung tritt die anteilige Rente.

(3) Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung erlischt bei erneutem Eintritt in den öffentlichen Dienst sowie in den Fällen, die bei einer Berufssoldatin im Ruhestand oder einem Berufssoldaten im Ruhestand das Erlöschen der Versorgungsbezüge nach § 53 des Soldatengesetzes zur Folge hätten. Bestand zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Dienst eine Ehe, erhält die hinterbliebene Ehegattin oder der hinterbliebene Ehegatte 55 Prozent der Unterhaltsleistung. Entsprechendes gilt im Fall einer Lebenspartnerschaft.

§ 113

Unterzeichnung des Urteils, Zustellung

(1) Das mit Gründen versehene Urteil der Truppendienstkammer ist von der oder dem Vorsitzenden, im Fall der großen Besetzung auch von den beiden weiteren Richterinnen und Richtern zu unterzeichnen.

(2) Der Soldatin oder dem Soldaten sowie der Wehrdisziplinaranwaltschaft ist eine Ausfertigung des Urteils mit Gründen zuzustellen.

Abschnitt 9**Verfahren bei Disziplinargerichtsbescheid****§ 114****Entscheidung durch Disziplinargerichtsbescheid**

(1) Weist die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf, kann die oder der Vorsitzende ohne Hauptverhandlung durch Disziplinargerichtsbescheid

1. jede erforderliche Disziplinarmaßnahme verhängen,
2. auf Freispruch erkennen oder
3. das Verfahren einstellen, wenn
 - a) dies aus den in § 101 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Gründen geboten ist,
 - b) eine einfache Disziplinarmaßnahme wegen Zeitablaufs nach § 17 Absatz 2 nicht verhängt werden darf oder
 - c) eine Disziplinarmaßnahme nicht angebracht erscheint.

(2) Ein Disziplinargerichtsbescheid darf nur ergehen, wenn die Wehrdisziplinaranwaltschaft sowie die Soldatin oder der Soldat der beabsichtigten Rechtsfolge nicht innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden gesetzten angemessenen Frist schriftlich widersprechen. Mit der Fristsetzung ist die Soldatin oder der Soldat auf die Rechtsfolgen eines Widerspruchs sowie auf die sich aus Absatz 4 ergebende Rechtswirkung des Disziplinargerichtsbescheids schriftlich hinzuweisen.

(3) Im Fall eines Widerspruchs ist nach § 105 zu verfahren.

(4) Der Disziplinargerichtsbescheid ergeht durch Beschluss. Er steht mit seiner Zustellung an die Soldatin oder den Soldaten einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 115**Inhalt des Disziplinargerichtsbescheids**

Der Disziplinargerichtsbescheid enthält

1. die Angaben zur Person der Soldatin oder des Soldaten,
2. den Namen der Verteidigerin oder des Verteidigers,
3. die Bezeichnung des Dienstvergehens, das der Soldatin oder dem Soldaten zur Last gelegt wird, Zeit und Ort der Begehung, die Form des Verschuldens sowie die Bezeichnung der gesetzlichen Merkmale der verletzten Dienstpflicht,
4. die angewendeten Gesetzesvorschriften,
5. die Beweismittel,

6. die verhängte Disziplinarmaßnahme,
7. die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens,
8. den Hinweis auf die Rechtswirkung nach § 114 Absatz 4.

§ 116

Disziplinargerichtsbescheid auf Antrag der Wehrdisziplinaranwaltschaft

(1) Hält die Wehrdisziplinaranwaltschaft nach dem Ergebnis der Ermittlungen unter Beachtung der Voraussetzungen des § 114 Absatz 1 eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich, beantragt sie schriftlich den Erlass eines Disziplinargerichtsbescheids. Der Antrag muss den Vorgaben des § 115 entsprechen und ist auf bestimmte Rechtsfolgen zu richten. Er ist mit den Akten dem Truppendienstgericht vorzulegen. Mit dem Eingang des Antrags ist das Verfahren anhängig.

(2) § 102 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Wenn dem Erlass des Disziplinargerichtsbescheids keine Bedenken entgegenstehen, stellt die oder der Vorsitzende der Soldatin oder dem Soldaten den Antrag der Wehrdisziplinaranwaltschaft zu und bestimmt eine angemessene Frist, innerhalb derer die Soldatin oder der Soldat dem Erlass des Disziplinargerichtsbescheids schriftlich widersprechen kann. Hierbei ist schriftlich auf die Rechtsfolgen eines Widerspruchs, auf die sich aus § 114 Absatz 4 ergebende Rechtswirkung des Disziplinargerichtsbescheids sowie auf das Recht hinzuweisen, nach § 93 Absatz 2 Satz 1 die Bestellung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers zu beantragen. Widerspricht die Soldatin oder der Soldat nicht innerhalb der Frist, ist dem Antrag der Wehrdisziplinaranwaltschaft zu entsprechen und der Disziplinargerichtsbescheid nach § 114 Absatz 4 zu erlassen. Widerspricht die Soldatin oder der Soldat innerhalb der Frist, verfährt die oder der Vorsitzende nach § 103 Satz 1 und § 105.

(4) Die oder der Vorsitzende verfährt nach den §§ 103 und 105, wenn sie oder er

1. Bedenken hat, ohne eine Hauptverhandlung zu entscheiden,
2. von der rechtlichen Beurteilung im Antrag der Wehrdisziplinaranwaltschaft abweichen will und die Wehrdisziplinaranwaltschaft an ihrem Antrag festhält oder
3. eine andere Rechtsfolge festsetzen will und die Wehrdisziplinaranwaltschaft an ihrem Antrag festhält.

(5) Hält die Wehrdisziplinaranwaltschaft in den Fällen des Absatzes 4 Nummer 2 und 3 nicht an ihrer rechtlichen Beurteilung oder an der von ihr beantragten Rechtsfolge fest, so legt sie einen abgeänderten Antrag vor. Die oder der Vorsitzende verfährt anschließend nach Absatz 3.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 und des Absatzes 4 tritt der Antrag der Wehrdisziplinaranwaltschaft an die Stelle der Anschuldigungsschrift. Er ist ohne die beantragte Rechtsfolge zuzustellen. § 102 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 10

Gerichtliches Antragsverfahren

§ 117

Antragstellung

Ein nach Kapitel 3 vorgesehener Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Wehrdienstgerichts zu stellen. Soldatinnen und Soldaten können den Antrag auch schriftlich oder mündlich bei ihrer oder ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten oder in den Fällen des § 5 Absatz 2 und des § 11 Buchstabe b der Wehrbeschwerdeordnung bei den dort bezeichneten Vorgesetzten stellen; wird er mündlich gestellt, ist ein Protokoll aufzunehmen, das die oder der Vorgesetzte unterschreiben muss und die Soldatin oder der Soldat unterschreiben soll. Von dem Protokoll ist der Soldatin oder dem Soldaten auf Verlangen eine Abschrift zu erteilen.

§ 118

Verfahren

In gerichtlichen Antragsverfahren kann das Wehrdienstgericht Beweise erheben und mündliche Verhandlung anordnen. Es entscheidet durch Beschluss.

Abschnitt 11

Rechtsmittel

Unterabschnitt 1

Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen

§ 119

Bestimmungen für das Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Beschlüsse des Truppendienstgerichts und gegen richterliche Verfügungen ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Entscheidungen, die der Urteilsfällung vorausgehen, unterliegen der Beschwerde nur, soweit sie die Einweisung in ein öffentliches psychiatrisches Krankenhaus oder in ein Bundeswehrkrankenhaus, eine Beschlagnahme oder Durchsuchung, eine Straffestsetzung oder eine dritte Person betreffen.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung beim Truppendienstgericht einzulegen. Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufs die Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt wird. § 117 gilt entsprechend. Die Beschwerde gegen die Einweisung in ein öffentliches psychiatrisches Krankenhaus oder in ein Bundeswehrkrankenhaus hat aufschiebende Wirkung.

(3) Hält die oder der Vorsitzende der Truppendienstkammer eine Abhilfe für angebracht, kann das Truppendienstgericht der Beschwerde abhelfen. Anderenfalls entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluss.

(4) Ist die Beschwerde verspätet eingelegt, verwirft sie die oder der Vorsitzende der Truppendienstkammer durch Beschluss als unzulässig. Die Entscheidung ist zuzustellen.

Unterabschnitt 2

Berufung

§ 120

Einlegung und Frist der Berufung

(1) Gegen das Urteil des Truppendienstgerichts ist bis zum Ablauf einer Woche nach seiner Verkündung die Berufung an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist für die Soldatin oder den Soldaten mit der Zustellung des Urteils, wenn sie oder er bei der Verkündung nicht anwesend war und auch nicht vertreten wurde. Befindet sich die Soldatin oder der Soldat aus dienstlichen Gründen im Ausland, kann die oder der Vorsitzende der Truppendienstkammer die Berufungsfrist durch eine Verfügung, die zugleich mit dem Urteil zuzustellen ist, angemessen verlängern.

(2) Die Berufung ist beim Truppendienstgericht einzulegen. Die Berufungsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufs die Berufung beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt wird. § 117 gilt entsprechend.

(3) In der Berufungsschrift ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen.

§ 121

Begründung der Berufung

(1) Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils ist beim Truppendienstgericht anzugeben, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden. Die Anträge sind zu begründen.

(2) Die §§ 117 und 120 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 122

Zulässigkeitsprüfung

(1) Die oder der Vorsitzende der Truppendienstkammer verwirft die Berufung durch Beschluss als unzulässig, wenn sie nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingelegt und begründet ist. Der Beschluss ist zuzustellen.

(2) Wird die Berufung nicht als unzulässig verworfen, so ist jeweils eine Abschrift der Berufungsschrift und der Berufungsbegründung der Wehrdisziplinaranwaltschaft oder, wenn diese die Berufung eingelegt hat, der Soldatin oder dem Soldaten zuzustellen. Nach Ablauf der Frist nach § 121 Absatz 1 Satz 1 sind die Akten der Wehrdisziplinaranwaltschaft

zu übersenden. Diese legt die Akten unverzüglich der Bundeswehrdisziplinaranwaltschaft vor, welche sie an das Bundesverwaltungsgericht weiterleitet.

§ 123

Beschluss des Berufungsgerichts

- (1) Das Bundesverwaltungsgericht kann durch Beschluss
1. die Berufung aus den Gründen des § 122 Absatz 1 als unzulässig verwerfen,
 2. die Berufung zurückweisen, wenn es sie einstimmig für offensichtlich unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält, oder
 3. das Urteil des Truppendienstgerichts aufheben und die Sache an eine andere Kammer desselben oder eines anderen Truppendienstgerichts zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen, wenn es weitere Aufklärungen für erforderlich hält oder wenn schwere Mängel des Verfahrens vorliegen.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Der Beschluss ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

§ 124

Urteil des Berufungsgerichts

(1) Soweit das Bundesverwaltungsgericht die Berufung für zulässig und begründet hält, hat es das Urteil des Truppendienstgerichts aufzuheben und in der Sache selbst zu entscheiden.

(2) Hat die Soldatin oder der Soldat das Urteil angefochten, kann die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags zu ihrem oder seinem Nachteil nur geändert werden, wenn die Bundeswehrdisziplinaranwältin oder der Bundeswehrdisziplinaranwalt dies bis zum Schluss der Hauptverhandlung beantragt.

(3) Hält das Bundesverwaltungsgericht weitere Aufklärungen für erforderlich oder liegen schwere Mängel des Verfahrens vor, so kann es das Urteil des Truppendienstgerichts aufheben und die Sache an eine andere Kammer desselben oder eines anderen Truppendienstgerichts zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

§ 125

Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Hat das Bundesverwaltungsgericht bei einer Berufungsentscheidung den Anspruch einer oder eines Beteiligten auf das rechtliche Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt, versetzt es, sofern die oder der Beteiligte noch beschwert ist, von Amts wegen oder auf Antrag insoweit das Verfahren durch Beschluss in die Lage zurück, die vor dem Erlass der Entscheidung bestand. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Berufungsgericht zu stellen und zu begründen.

§ 126

Bindung des Truppendienstgerichts

Wird die Sache an ein Truppendienstgericht zurückverwiesen, ist es an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu Grunde liegt.

§ 127

Verfahrensgrundsätze

Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht dürfen Protokolle über die Aussagen der in der Hauptverhandlung des ersten Rechtszugs vernommenen Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen und das Protokoll über die Anhörung der Vertrauensperson in der Hauptverhandlung des ersten Rechtszugs bei der Berichterstattung und bei der Beweisaufnahme verlesen werden. Wiederholte Vorladungen, Vernehmungen und Anhörungen dieser Personen können unterbleiben, wenn sie zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Truppendienstgericht entsprechend.

§ 128

Ausbleiben der Soldatin oder des Soldaten

Außer in den Fällen des § 106 Absatz 1 findet die Berufungshauptverhandlung auch dann ohne die Soldatin oder den Soldaten statt, wenn sie oder er ordnungsgemäß geladen worden und in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass in ihrer oder seiner Abwesenheit verhandelt werden kann.

Unterabschnitt 3

Rechtskraft

§ 129

Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen

(1) Die Entscheidungen des Truppendienstgerichts werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, wenn kein Rechtsmittel eingelegt worden ist. Wird auf Rechtsmittel verzichtet oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, so ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Erklärung des Verzichts oder der Rücknahme beim Wehrdienstgericht eingeht.

(2) Entscheidungen des Truppendienstgerichts, die mit Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbar sind, werden mit ihrer Bekanntgabe rechtskräftig.

(3) Die Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts werden mit der Zustellung rechtskräftig, die Urteile mit der Verkündung.

Abschnitt 12**Vorläufige Dienstenthebung, Einbehaltung von Dienstbezügen****§ 130****Zulässigkeit, Wirksamkeit, Beendigung**

(1) Die Einleitungsbehörde kann eine Soldatin oder einen Soldaten vorläufig des Dienstes entheben, wenn das gerichtliche Disziplinarverfahren gegen sie oder ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist. Mit der vorläufigen Dienstenthebung kann das Verbot, Uniform zu tragen, verbunden werden.

(2) Die Einleitungsbehörde kann gleichzeitig mit der vorläufigen Dienstenthebung oder später anordnen, dass ein Teil, höchstens jedoch die Hälfte der jeweiligen Dienstbezüge der Soldatin oder des Soldaten einbehalten wird, wenn im gerichtlichen Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird. Tritt die Soldatin oder der Soldat während des gerichtlichen Disziplinarverfahrens in den Ruhestand, hebt die Einleitungsbehörde ihre Anordnung über die Einbehaltung der Dienstbezüge auf; gleichzeitig kann sie anordnen, dass ein Teil des Ruhegehalts einbehalten wird.

(3) Die Einleitungsbehörde kann bei einer früheren Soldatin oder einem früheren Soldaten gleichzeitig mit der Einleitung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens oder später anordnen, dass ein Teil, höchstens jedoch 30 Prozent des Ruhegehalts einbehalten wird.

(4) Die Verfügung der Einleitungsbehörde über die getroffenen Anordnungen ist der Soldatin oder dem Soldaten zuzustellen. Die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung wird mit der Zustellung an die Soldatin oder den Soldaten wirksam. Die Anordnung der Einbehaltung der Dienstbezüge und des Ruhegehalts wird mit dem auf die Zustellung folgenden nächsten Fälligkeitstag wirksam.

(5) Die Einleitungsbehörde kann eine nach den Absätzen 1 bis 3 getroffene Anordnung jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen aufheben. Die Entscheidung ist der Soldatin oder dem Soldaten zuzustellen. Lehnt die Einleitungsbehörde einen Antrag auf Aufhebung ab, kann die Soldatin oder der Soldat innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ablehnung die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. Ist das Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig, tritt dieses Gericht an die Stelle des Truppendienstgerichts.

(6) Mit dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens enden die Anordnungen kraft Gesetzes.

§ 131**Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge**

(1) Die nach § 130 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn

1. im gerichtlichen Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist,

2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren auf eine Strafe erkannt worden ist, die
 - a) den Verlust der Rechte als Berufssoldatin oder Berufssoldat oder als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit zur Folge hat, oder
 - b) den Verlust der Ansprüche auf Versorgung zur Folge hat,
3. das gerichtliche Disziplinarverfahren eingestellt worden ist, weil die Soldatin oder der Soldat auf andere Weise den Dienstgrad und die sonstigen Rechte aus dem Dienstverhältnis verloren hat und die Einleitungsbehörde oder nach Rechtshängigkeit das Wehrdienstgericht festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre,
4. das gerichtliche Disziplinarverfahren wegen eines Verfahrensmangels eingestellt worden ist und ein innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben Dienstvergehens eingeleitetes neues Verfahren zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat oder
5. in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren unter den Voraussetzungen des § 68 auf Aberkennung des Dienstgrades erkannt worden ist.

(2) Die einbehaltenen Bezüge sind nachzuzahlen, wenn das gerichtliche Disziplinarverfahren auf andere Weise rechtskräftig abgeschlossen oder von der Einleitungsbehörde oder nach Rechtshängigkeit vom Wehrdienstgericht im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 ohne die dort bezeichnete Feststellung eingestellt worden ist. Die Kosten des gerichtlichen Disziplinarverfahrens, soweit die oder der Verurteilte sie zu tragen hat, und eine ihr oder ihm auferlegte Disziplinarbuße oder strenge Disziplinarbuße können von den nachzuzahlenden Beträgen abgezogen werden.

(3) Auf die nach Absatz 2 nachzuzahlenden Beträge sind die Einkünfte aus einer während der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübten und nach § 20 des Soldatengesetzes genehmigungspflichtigen Tätigkeit anzurechnen, wenn ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung erwiesen ist. Die Soldatin oder der Soldat ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.

(4) Die Feststellung der Einleitungsbehörde nach Absatz 1 Nummer 3 und die Entscheidung der Einleitungsbehörde nach Absatz 3 sind der Soldatin oder dem Soldaten zuzustellen. Sie oder er kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. Dieses entscheidet endgültig.

Abschnitt 13

Antragsverfahren vor dem Wehrdienstgericht bei nachträglicher strafgerichtlicher Ahndung

§ 132

Voraussetzungen und Zuständigkeit

(1) Ist im gerichtlichen Disziplinarverfahren eine einfache Disziplinarmaßnahme, Kürzung der Dienstbezüge oder Kürzung des Ruhegehalts rechtskräftig verhängt worden und wird wegen desselben Sachverhalts nachträglich durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt oder kann ein Sachverhalt nach § 153a

Absatz 1 Satz 5 oder Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, so ist die Disziplinarmaßnahme auf Antrag der Soldatin oder des Soldaten aufzuheben, wenn ihre Verhängung nach Abschluss des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens gegen § 16 Absatz 1 verstoßen würde. Die Aufhebung einer der in § 16 Absatz 1 Nummer 2 genannten Disziplinarmaßnahmen unterbleibt, wenn die Voraussetzungen für eine zusätzliche disziplinare Ahndung zum Zeitpunkt ihrer Verhängung vorgelegen haben.

(2) Ein unanfechtbar verhängter Disziplinararrest oder ein unanfechtbar verhängter strenger Disziplinararrest ist aufzuheben, wenn und soweit er zusammen mit einer Freiheitsentziehung, die wegen desselben Sachverhalts nachträglich verhängt wurde, drei Wochen übersteigt.

(3) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn die Disziplinarmaßnahme im Strafverfahren oder im Bußgeldverfahren erkennbar angerechnet worden ist.

(4) Über den Antrag auf Aufhebung entscheidet das Gericht, das die Disziplinarmaßnahme verhängt hat. Im Fall des Absatzes 1 gilt § 47 Absatz 3 entsprechend.

A b s c h n i t t 1 4

W i e d e r a u f n a h m e d e s g e r i c h t l i c h e n D i s z i p l i n a r v e r f a h - r e n s

§ 133

Wiederaufnahmegründe

(1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen gerichtlichen Disziplinarverfahrens ist zulässig, wenn

1. in dem Urteil eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist,
2. Tatsachen oder Beweismittel erbracht werden, die erheblich und neu sind,
3. das Urteil auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen Zeugnis oder Gutachten beruht,
4. ein Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Urteil im gerichtlichen Disziplinarverfahren beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
5. bei dem Urteil eine Richterin oder ein Richter oder eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter mitgewirkt hat, die oder der sich in dieser Sache der strafbaren Verletzung einer Amtspflicht schuldig gemacht hat,
6. bei dem Urteil eine Richterin oder ein Richter oder eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter mitgewirkt hat, die oder der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, dass die Gründe für den gesetzlichen Ausschluss bereits erfolglos geltend gemacht worden waren, oder
7. die oder der Verurteilte nachträglich glaubhaft ein Dienstvergehen eingestanden hat, das in dem durch das rechtskräftige Urteil abgeschlossenen gerichtlichen Disziplinarverfahren nicht festgestellt werden konnte.

(2) Erheblich im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 sind Tatsachen und Beweismittel, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen, die Ziel der Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens sein kann. Neu im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 sind Tatsachen und Beweismittel, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt gewesen sind. Ergeht nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils im gerichtlichen Disziplinarverfahren in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil aufgrund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen des Urteils im gerichtlichen Disziplinarverfahren, auf denen es beruht, abweichen, so gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 5 ist die Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist oder wenn ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

§ 134

Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

(1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen gerichtlichen Disziplinarverfahrens ist unzulässig, wenn nach Eintritt der Rechtskraft

1. ein Urteil im Straf- oder Bußgeldverfahren ergangen ist, das sich auf denselben Sachverhalt gründet und diesen ebenso würdigt, oder
2. ein Urteil im Strafverfahren ergangen ist, durch das die oder der Verurteilte
 - a) die Rechtsstellung als Berufssoldatin oder als Berufssoldat, die Rechtsstellung als Soldatin auf Zeit oder als Soldat auf Zeit oder einen Anspruch auf Versorgung verloren hat oder
 - b) die Rechtsstellung als Berufssoldatin oder als Berufssoldat, die Rechtsstellung als Soldatin auf Zeit oder als Soldat auf Zeit oder einen Anspruch auf Versorgung verloren hätte, wäre sie oder er noch im Dienst gewesen oder hätte sie oder er noch Ruhegehalt bezogen.

Satz 1 ist anzuwenden, solange das im Straf- oder Bußgeldverfahren ergangene Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben worden ist.

(2) Die Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens zu Ungunsten der oder des Verurteilten ist außerdem unzulässig, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils drei Jahre vergangen sind.

§ 135

Antrag auf Wiederaufnahme

(1) Zur Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens bedarf es eines Antrags. Antragsberechtigt sind

1. die oder der Verurteilte und ihr oder sein gesetzlicher Vertreter,

2. die Wehrdisziplinaranwaltschaft auf Ersuchen der Einleitungsbehörde und
3. die Bundeswehrdisziplinaranwältin oder der Bundeswehrdisziplinaranwalt auf Anordnung der Bundesministerin der Verteidigung oder des Bundesministers der Verteidigung, wenn eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts angefochten wird.

(2) Nach dem Tod der oder des Verurteilten sind antragsberechtigt deren oder dessen

1. Ehegatte oder Ehegattin,
2. Lebenspartnerin oder Lebenspartner,
3. Verwandte auf- und absteigender Linie und
4. Geschwister.

(3) Besteht die Einleitungsbehörde nicht mehr, bestimmt die Bundesministerin der Verteidigung oder der Bundesminister der Verteidigung die Dienststelle, die ihre Befugnisse ausübt.

(4) Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten bei dem Wehrdienstgericht, dessen Entscheidung angefochten wird, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingereicht werden. § 117 gilt entsprechend. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die oder der Antragsberechtigte von dem Grund für die Wiederaufnahme Kenntnis erhalten hat.

(5) In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden. Die Anträge sind unter Bezeichnung der Beweismittel zu begründen.

(6) Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften über das gerichtliche Disziplinarverfahren vor dem Truppendienstgericht und dem Bundesverwaltungsgericht entsprechend.

§ 136

Entscheidung durch Beschluss

(1) Das Wehrdienstgericht kann den Antrag auf Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens, auch nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung, durch Beschluss verwerfen, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Zulassung nicht für gegeben oder ihn für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Das Wehrdienstgericht kann vor Eröffnung der mündlichen Verhandlung mit Zustimmung der Wehrdisziplinaranwaltschaft oder der Bundeswehrdisziplinaranwältin oder des Bundeswehrdisziplinaranwalts durch Beschluss das angefochtene Urteil aufheben oder das gerichtliche Disziplinarverfahren einstellen. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 sowie der Beschluss nach Absatz 2 stehen einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 137

Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

- (1) Das Wehrdienstgericht entscheidet, wenn das Wiederaufnahmeverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil.
- (2) Gegen das Urteil des Truppendienstgerichts ist die Berufung zulässig.

§ 138

Rechtswirkungen, Entschädigung

(1) Wird in einem Wiederaufnahmeverfahren das angefochtene Urteil zu Gunsten der oder des Verurteilten aufgehoben, so erhält die oder der Verurteilte von dem Eintritt der Rechtskraft des aufgehobenen Urteils an die Rechtsstellung, die sie oder er erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil der Entscheidung entsprochen hätte, die im Wiederaufnahmeverfahren ergangen ist. Wurde in dem aufgehobenen Urteil auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, gilt § 52 des Soldatengesetzes entsprechend.

(2) Die oder der Verurteilte und die Personen, denen sie oder er kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, können im Fall des Absatzes 1 neben den nachträglich zu gewährenden Bezügen in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen Ersatz des sonstigen Schadens vom Bund verlangen. Der Anspruch ist innerhalb von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens bei der nach § 135 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 3 zuständigen Einleitungsbehörde geltend zu machen. Die Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzustellen. Lehnt die Einleitungsbehörde den Anspruch ab, gelten für seine Weiterverfolgung die Vorschriften über den Rechtsweg für Klagen aus dem Wehrdienstverhältnis entsprechend.

Abschnitt 15

Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen

§ 139

Durchführung der Vollstreckung

(1) Um die Vollstreckung von einfachen Disziplinarmaßnahmen ersucht die Wehrdisziplinaranwaltschaft die nächste Disziplinarvorgesetzte oder den nächsten Disziplinarvorgesetzten der Soldatin oder des Soldaten, im Fall des § 50 Absatz 1 Satz 3 eine andere Dienststelle.

(2) Die Vollstreckung der Kürzung der Dienstbezüge beginnt in der Regel mit dem auf den Eintritt der Rechtskraft des Urteils folgenden Monat. Endet das Dienstverhältnis vor oder nach der Rechtskraft des Urteils und steht der Soldatin oder dem Soldaten ein Anspruch auf Dienstzeitversorgung zu, so werden die aus den ungekürzten Dienstbezügen errechneten laufenden Versorgungsbezüge während der Dauer der Kürzung der Dienstbezüge in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge. Besteht kein Anspruch auf laufende Versorgungsbezüge, aber ein Anspruch auf Übergangsbeihilfe, so wird diese um den Betrag gekürzt, um den die Übergangsgebührrnisse zu kürzen gewesen wären, wenn

die Soldatin oder der Soldat während der im Urteil für die Kürzung der Dienstbezüge festgesetzten Dauer Übergangsgebührrnisse in Höhe von 75 Prozent der Dienstbezüge des letzten Monats erhalten hätte. Endet der Anspruch auf Übergangsgebührrnisse vor Ablauf der Vollstreckung, wird die Übergangsbeihilfe um den Betrag gekürzt, um den die Übergangsgebührrnisse noch zu kürzen gewesen wären, wenn die Soldatin oder der Soldat sie weiterhin erhalten hätte. In beiden Fällen muss der Soldatin oder dem Soldaten mindestens die Hälfte der Übergangsbeihilfe bleiben. Sterbegeld, Witwen- und Witwergeld sowie Waisengeld werden nicht gekürzt.

(3) Die Frist für das Beförderungsverbot beginnt mit der Rechtskraft des Urteils, jedoch nicht vor Beendigung der Vollstreckung eines früher verhängten Beförderungsverbots.

(4) Die Herabsetzung in der Besoldungsgruppe und die Dienstgradherabsetzung werden mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Die laufenden Dienst- oder Versorgungsbezüge nach der neuen Besoldungsgruppe oder dem neuen Dienstgrad werden vom Ersten des Monats an gezahlt, der der Rechtskraft des Urteils folgt.

(5) Die Entfernung aus dem Dienstverhältnis wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Die Zahlung der Dienstbezüge wird mit dem Ende des Monats eingestellt, in dem das Urteil rechtskräftig wird. Ein auf Entfernung lautendes Urteil gilt, wenn die Soldatin oder der Soldat vor Eintritt der Rechtskraft in den Ruhestand tritt, als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehalts.

(6) Für die Kürzung des Ruhegehalts gilt Absatz 2 Satz 1 und 6 entsprechend, für die Aberkennung des Ruhegehalts gilt Absatz 5 Satz 1 und 2 entsprechend und für die Aberkennung des Dienstgrades gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

A b s c h n i t t 1 6

K o s t e n d e s V e r f a h r e n s

§ 140

Erhebung von Kosten

Kosten werden nur im gerichtlichen Disziplinarverfahren erhoben.

§ 141

Umfang der Kostenpflicht

(1) Gerichtliche Disziplinarverfahren sind gebührenfrei.

(2) Als Auslagen werden im gerichtlichen Disziplinarverfahren erhoben:

1. Auslagen, die nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben werden,
2. Kosten, die durch dienstliche Gestellungen nach § 92 Satz 1 entstanden sind, mit Ausnahme der dienstlichen Gestellung von Vertrauenspersonen und der Postgebühren,
3. die während der Ermittlungen der Wehrdisziplinaranwaltschaft entstandenen Reisekosten der Wehrdisziplinaranwaltschaft, einer ersuchten Richterin oder eines ersuchten Richters und ihrer Schriftführerinnen und Schriftführer,

4. die Kosten für die Unterbringung und Untersuchung der Soldatin oder des Soldaten in einem öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus oder in einem Bundeswehrkrankenhaus,
5. die an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu zahlenden Beträge sowie die baren Auslagen einer sonst bestellten Verteidigerin oder eines sonst bestellten Verteidigers,
6. die Auslagen, die einem nach § 88 Absatz 2 Bestellten entstanden sind.

§ 142

Kostenpflicht der Soldatin oder des Soldaten sowie des Bundes

(1) Die Kosten des Verfahrens sind der Soldatin oder dem Soldaten aufzuerlegen, wenn sie oder er verurteilt wird. Sie sind jedoch dem Bund teilweise oder ganz aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, die Soldatin oder den Soldaten damit zu belasten. Satz 2 gilt auch, wenn durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände besondere Kosten entstanden und diese Untersuchungen zu Gunsten der Soldatin oder des Soldaten ausgegangen sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn das Wehrdienstgericht das gerichtliche Disziplinarverfahren einstellt, weil die Soldatin oder der Soldat auf andere Weise als durch eine Verurteilung in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren den Dienstgrad und die sonstigen Rechte aus dem Dienstverhältnis verloren hat und nach dem Ergebnis der Ermittlungen ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung erwiesen ist.

(3) Wird die Soldatin oder der Soldat freigesprochen oder stellt das Wehrdienstgericht das gerichtliche Disziplinarverfahren in anderen als den in Absatz 2 bezeichneten Fällen ein, so sind ihr oder ihm nur solche Kosten aufzuerlegen, die sie oder er durch schuldhafte Säumnis verursacht hat.

(4) Kosten des Verfahrens, die nicht nach den Absätzen 1 bis 3 der Soldatin oder dem Soldaten zur Last fallen, sind dem Bund aufzuerlegen, es sei denn, dass sie ganz oder teilweise von einer oder einem Dritten zu tragen sind.

§ 143

Kosten bei Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen

(1) Die Kosten eines erfolgreichen Rechtsmittels der Soldatin oder des Soldaten oder der Wehrdisziplinaranwaltschaft, soweit diese es zu Gunsten der Soldatin oder des Soldaten eingelegt hat, sind dem Bund aufzuerlegen. Die Kosten eines zu Ungunsten der Soldatin oder des Soldaten eingelegten und erfolgreichen Rechtsmittels der Wehrdisziplinaranwaltschaft trägt die Soldatin oder der Soldat. Sie sind jedoch dem Bund teilweise oder ganz aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, die Soldatin oder den Soldaten damit zu belasten.

(2) Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos gebliebenen Rechtsmittels trägt die Soldatin oder der Soldat, wenn sie oder er es eingelegt hat. Die Kosten sind dem Bund aufzuerlegen, wenn die Wehrdisziplinaranwaltschaft das Rechtsmittel eingelegt hat.

(3) Hat das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so hat das Wehrdienstgericht die Kosten teilweise oder ganz dem Bund aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, die Soldatin oder den Soldaten damit zu belasten.

(4) Hat das Wehrdienstgericht das gerichtliche Disziplinarverfahren eingestellt, weil gegen die Soldatin oder den Soldaten, die oder der nach Einlegung der Berufung in den Ruhestand getreten ist, ein verwirktes Beförderungsverbot nicht verhängt werden darf, so hat die Soldatin oder der Soldat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Soweit es unbillig wäre, die Soldatin oder den Soldaten mit den Kosten des Verfahrens zu belasten, sind sie dem Bund ganz oder teilweise aufzuerlegen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Kosten des Verfahrens, die durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen des § 95 Absatz 4, § 98 Absatz 2, § 101 Absatz 3 Satz 2, § 125, § 131 Absatz 4 und § 132 oder durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens entstanden sind.

§ 144

Notwendige Auslagen

(1) Die notwendigen Auslagen der Soldatin oder des Soldaten sind dem Bund aufzuerlegen, wenn die Soldatin oder der Soldat freigesprochen oder das gerichtliche Disziplinarverfahren aus anderen als den in § 142 Absatz 2 genannten Gründen eingestellt wird.

(2) Die notwendigen Auslagen der verurteilten Soldatin oder des verurteilten Soldaten sind teilweise oder ganz dem Bund aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, die Soldatin oder den Soldaten damit zu belasten. Satz 1 gilt auch, wenn die zur Anschuldigung gestellten Pflichtverletzungen nur zum Teil die Grundlage der Verurteilung bilden oder durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände der Soldatin oder dem Soldaten besondere Auslagen erwachsen und diese Untersuchungen zu Gunsten der Soldatin oder des Soldaten ausgegangen sind.

(3) Wird ein Rechtsmittel von der Wehrdisziplinaranwaltschaft zu Ungunsten der Soldatin oder des Soldaten eingelegt und wird es zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, so sind die notwendigen Auslagen, die der Soldatin oder dem Soldaten im Rechtsmittelverfahren erwachsen sind, dem Bund aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn ein von der Wehrdisziplinaranwaltschaft zu Gunsten der Soldatin oder des Soldaten eingelegtes Rechtsmittel Erfolg hat. Hat ein zu Ungunsten der Soldatin oder des Soldaten eingelegtes Rechtsmittel der Wehrdisziplinaranwaltschaft Erfolg, so sind die notwendigen Auslagen, die der Soldatin oder dem Soldaten im Rechtsmittelverfahren erwachsen sind, teilweise oder ganz dem Bund aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, die Soldatin oder den Soldaten damit zu belasten.

(4) Hat die Soldatin oder der Soldat das Rechtsmittel beschränkt und hat es Erfolg, sind die notwendigen Auslagen der Soldatin oder des Soldaten dem Bund aufzuerlegen.

(5) Hat ein Rechtsmittel teilweise Erfolg, gilt § 143 Absatz 3 entsprechend. Bei einem in vollem Umfang erfolglosen Rechtsmittel der Soldatin oder des Soldaten ist es unzulässig, die notwendigen Auslagen, die dieser oder diesem im Rechtsmittelverfahren erwachsen sind, ganz oder teilweise dem Bund aufzuerlegen.

(6) Notwendige Auslagen, die der Soldatin oder dem Soldaten durch schuldhaftes Säumnis erwachsen sind, werden dem Bund nicht auferlegt.

(7) Die notwendigen Auslagen der Soldatin oder des Soldaten werden dem Bund nicht auferlegt, wenn die Soldatin oder der Soldat die Einleitung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens dadurch veranlasst hat, dass sie oder er vorgetäuscht hat, das ihr oder ihm zur Last gelegte Dienstvergehen begangen zu haben. Es kann davon abgesehen werden, die notwendigen Auslagen der Soldatin oder des Soldaten dem Bund aufzuerlegen, wenn

1. die Soldatin oder der Soldat das gerichtliche Disziplinarverfahren dadurch veranlasst hat, dass sie oder er sich selbst in wesentlichen Punkten wahrheitswidrig oder im Widerspruch zu späteren Erklärungen belastet hat oder wesentliche entlastende Umstände verschwiegen hat, obwohl sie oder er sich zu dem gegen sie oder ihn erhobenen Vorwurf geäußert hat,
2. gegen die Soldatin oder den Soldaten wegen eines Dienstvergehens eine Disziplinarmaßnahme im gerichtlichen Disziplinarverfahren nur deshalb nicht verhängt wird, weil ein Verfahrenshindernis besteht,
3. das Wehrdienstgericht das Verfahren nach § 110 Absatz 3 Satz 2 einstellt oder
4. die Einleitungsbehörde das gerichtliche Disziplinarverfahren einstellt und eine einfache Disziplinarmaßnahme verhängt oder ein Dienstvergehen feststellt.

(8) Zu den notwendigen Auslagen gehören auch

1. die Entschädigung für eine notwendige Zeitversäumnis nach den Vorschriften, die für die Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen gelten, wenn kein Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge besteht,
2. die Gebühren und Auslagen einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts, soweit sie nach § 91 Absatz 2 der Zivilprozessordnung zu erstatten wären, sowie die Auslagen einer sonstigen Verteidigerin oder eines sonstigen Verteidigers.

(9) Für die Vorermittlungen nach § 95, die Antragsverfahren nach § 95 Absatz 4, § 98 Absatz 2, § 101 Absatz 3 Satz 2, § 125, § 131 Absatz 4 und § 132 sowie im Wiederaufnahmeverfahren gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

§ 145

Entscheidung über die Kosten

(1) Jede Entscheidung in der Hauptsache muss bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Die Entscheidung darüber, wer die notwendigen Auslagen trägt, trifft das Wehrdienstgericht in dem Urteil oder in dem Beschluss, der das Verfahren abschließt.

(3) Die Kosten können von den Dienst- oder Versorgungsbezügen oder von einem gewährten Unterhaltsbeitrag abgezogen werden. § 65 des Soldatenversorgungsgesetzes gilt insofern nicht. Soweit erforderlich, werden Geldbeträge nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz beigeschrieben.

(4) Sieht die Einleitungsbehörde nach Abschluss der Vorermittlungen nach § 95 von der Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens ab oder stellt sie das gerichtliche Disziplinarverfahren ein, entscheidet auf ihren Antrag oder auf Antrag der Soldatin oder des Soldaten die zuständige Richterin oder der zuständige Richter des Truppendienstgerichts, das zur Entscheidung über die Hauptsache zuständig gewesen wäre, wer die notwendigen Auslagen trägt. Der Antrag auf Erstattung der notwendigen Auslagen ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Truppendienstgericht einzureichen. Beabsichtigt die Richterin oder der Richter, die notwendigen Auslagen nicht in vollem Umfang dem Bund aufzuerlegen, ist der Soldatin oder dem Soldaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss ist der Soldatin oder dem Soldaten zuzustellen und der Einleitungsbehörde bekannt zu geben.

(5) Gegen die Entscheidung des Truppendienstgerichts oder der Richterin oder des Richters des Truppendienstgerichts über die Kosten und die notwendigen Auslagen ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Truppendienstgericht einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet das Truppendienstgericht.

§ 146

Kostenfestsetzung

(1) Die Höhe der Kosten und notwendigen Auslagen, die nach der Kostenentscheidung zu erstatten sind, wird von der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Truppendienstgerichts festgesetzt. Auf Antrag ist auszusprechen, dass die festgesetzten notwendigen Auslagen von der Anbringung des Festsetzungsantrags an zu verzinsen sind. Auf die Höhe des Zinssatzes ist § 104 Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Gegen die Entscheidung über die Kostenfestsetzung ist die Erinnerung zulässig. Die Erinnerung ist bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Truppendienstgericht einzulegen. Über die Erinnerung entscheidet die oder der Vorsitzende der Truppendienstkammer endgültig. § 117 gilt entsprechend.

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 147

Sonderbestimmung für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit

(1) Wird einer Soldatin auf Zeit oder einem Soldaten auf Zeit während der ersten vier Dienstjahre eine Entlassungsverfügung nach § 55 Absatz 5 des Soldatengesetzes zugestellt, kann gegen sie oder ihn wegen derselben Tat ein gerichtliches Disziplinarverfahren erst eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn unanfechtbar feststeht, dass die Entlassungsverfügung nicht zur Beendigung des Dienstverhältnisses führt. Hebt das Verwaltungsgericht die Entlassungsverfügung auf, darf wegen derselben Tat nicht auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis erkannt werden. § 87 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Wird gegen eine Soldatin auf Zeit oder einen Soldaten auf Zeit ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig, kann sie oder er wegen derselben Tat nicht mehr nach § 55 Absatz 5 des Soldatengesetzes entlassen werden.

§ 148

Besondere Entlassung einer Soldatin oder eines Soldaten

Auf das Verfahren der Wehrdienstgerichte in den Fällen des § 88 des Soldatengesetzes sind die Vorschriften über das gerichtliche Disziplinarverfahren entsprechend anzuwenden. Das Urteil stellt fest, dass die Soldatin oder der Soldat aufgrund ihres oder seines Verhaltens vor der Ernennung der Berufung in das Dienstverhältnis unwürdig ist, oder es weist den Antrag auf eine solche Feststellung ab.

§ 149

Bindung der Gerichte an Disziplarentscheidungen

(1) Für die Entscheidungen im gerichtlichen Disziplinarverfahren, für die richterliche Nachprüfung der Entscheidungen der Disziplinarvorgesetzten sowie für die sonst in diesem Gesetz vorgesehenen richterlichen Entscheidungen sind die Wehrdienstgerichte ausschließlich zuständig.

(2) Die aufgrund dieses Gesetzes ergehenden Entscheidungen der Disziplinarvorgesetzten und der Wehrdienstgerichte sind für die Beurteilung der vor einem Gericht geltend gemachten Rechte aus dem Dienstverhältnis bindend.

§ 150

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat zu bestimmen, welche Bezüge einschließlich der Sachbezüge als Dienstbezüge und Wehrsold im Sinne der §§ 24 und 130 sowie von Teil 3 Kapitel 3 Abschnitt 1 anzusehen sind.

§ 151

Übergangsvorschriften

(1) Die Tilgung einer Herabsetzung in der Besoldungsgruppe, die vor dem... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5 Satz 1] verhängt wurde, richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) § 17 Absatz 3 ist nicht anzuwenden auf gerichtliche Disziplinarverfahren, bei denen die Vorermittlungen vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5 Satz 1] aufgenommen worden sind.

(3) § 48 Absatz 2 Nummer 3 ist nicht anzuwenden auf Disziplinarmaßnahmen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5 Satz 1] verhängt worden sind.

(4) § 95 Absatz 2 Satz 2 und 3 ist nicht anzuwenden auf gerichtliche Disziplinarverfahren, bei denen die Vorermittlungen vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5 Satz 1] aufgenommen worden sind.

(5) § 95 Absatz 3 Satz 1 und 2 ist nicht anzuwenden auf gerichtliche Disziplinarverfahren, bei denen die Vorermittlungen vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5 Satz 1] aufgenommen worden sind. Auf diese gerichtlichen Disziplinarverfahren ist § 92 Absatz 3 Satz 1 und 2 in der Fassung der Wehrdisziplinarordnung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

(6) Für die Berufung gegen Urteile, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5 Satz 1] verkündet worden sind, sind die §§ 120 bis 124 nicht anzuwenden. Für die Berufung gegen diese Urteile sind die §§ 115 bis 121 in der Fassung der Wehrdisziplinarordnung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

(7) Für die Erinnerung gegen Entscheidungen über die Kostenfestsetzung ist § 146 Absatz 2 Satz 2 nicht anzuwenden, wenn die Entscheidungen vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5 Satz 1] zugestellt worden sind.

§ 152

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) sowie das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 2

Änderung des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes

Das Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Sprechstunde kann mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn

1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind, und
2. die Vertrauensperson geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Besprechung keine Kenntnis nehmen können.

Eine Aufzeichnung ist unzulässig.“

2. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Vertrauensperson und die als Vertrauensperson eingetretenen stellvertretenden Vertrauenspersonen werden durch die nächste Disziplinarvorgesetzte oder den nächsten Disziplinarvorgesetzten beurteilt, es sei denn, sie beantragen in den ersten sechs Monaten ihrer Amtszeit oder in den ersten sechs Monaten nach dem Wechsel der oder des nächsten Disziplinarvorgesetzten, durch die nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte oder den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten beurteilt zu werden.“

3. In § 10 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „zwei Monate“ durch die Wörter „drei Monate“ ersetzt.
4. Dem § 23 Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Verhandlung und die Beschlussfassung des Schlichtungsausschusses finden in der Regel als Präsenzsitzung in Anwesenheit seiner Mitglieder vor Ort statt. Die Verhandlung und die Beschlussfassung können vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels Video- und Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn nicht ein Mitglied des Schlichtungsausschusses binnen einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegenüber der oder dem Vorsitzenden widerspricht. § 8

Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Mitglieder, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend.“

5. In § 27 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 23 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 5“ ersetzt.
6. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Ahndung von Dienstvergehen

(1) Wollen Disziplinarvorgesetzte Disziplinarmaßnahmen verhängen, so haben sie die Vertrauensperson vor der Entscheidung zur Person der Soldatin oder des Soldaten, zum Sachverhalt und zum Disziplinarmaß anzuhören, es sei denn, die Soldatin oder der Soldat lehnt dies ausdrücklich ab. Mit der Anhörung kann auch eine Offizierin oder ein Offizier beauftragt werden. Der Sachverhalt ist der Vertrauensperson vor Beginn der Anhörung bekannt zu geben. Ein Recht auf Einsicht in Unterlagen und Akten besteht nur mit Einwilligung der betroffenen Person. Über die Anhörung der Vertrauensperson ist ein Protokoll anzufertigen, das zu den Akten zu nehmen ist.

(2) In einem gerichtlichen Disziplinarverfahren gegen eine Soldatin oder einen Soldaten hat das Truppendienstgericht in der Hauptverhandlung die Vertrauensperson zur Person der Soldatin oder des Soldaten und zum Sachverhalt anzuhören, es sei denn, die Soldatin oder der Soldat lehnt dies ausdrücklich ab. Die Vertrauensperson schöpft ihre Kenntnis des Sachverhalts aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung bis zum Schluss der Beweisaufnahme. § 21 ist in gerichtlichen Disziplinarverfahren nicht anzuwenden.“

7. § 31 Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei Beschwerden in Personalangelegenheiten im Sinne des § 24 Absatz 1 soll die Vertrauensperson angehört werden, es sei denn, die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer lehnt die Anhörung ausdrücklich ab. Bei Beschwerden in Personalangelegenheiten im Sinne des § 24 Absatz 2 wird die Vertrauensperson, außer im Falle der ausdrücklichen Ablehnung der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers, angehört.“

8. In § 34 Absatz 3 werden die Wörter „36 Absatz 1 bis 5“ durch die Wörter „36 Absatz 1 bis 5 und 7“ ersetzt.
9. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

„In der Geschäftsordnung kann die Beschlussfassung im elektronischen Verfahren vorgesehen werden. § 8 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Beschlussfassung im elektronischen Verfahren ist unzulässig, wenn ein Mitglied der Versammlung binnen einer von der Sprecherin oder dem Sprecher zu bestimmenden Frist gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher widerspricht. Die Sprecherin oder der Sprecher gibt das Ergebnis der Beschlussfassung im elektronischen Verfahren spätestens in der nächsten Sitzung der Versammlung bekannt.“

- b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Versammlungen der Vertrauenspersonen finden in der Regel als Präsenzsitzung in Anwesenheit ihrer Mitglieder vor Ort statt. Die Versammlung kann vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder der Versammlung der Vertrauenspersonen binnen einer von der Sprecherin oder dem Sprecher zu bestimmenden Frist gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher widerspricht. § 8 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Mitglieder, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne der Absätze 2 und 3. Absatz 4 Satz 2 zweiter Halbsatz ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Sprecherin oder der Sprecher vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Mitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt. Das Recht eines Mitglieds der Versammlung der Vertrauenspersonen auf Teilnahme an der Sitzung vor Ort bleibt durch die Durchführung der Sitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz unberührt.“

10. In § 38 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 23 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 3“ ersetzt.
11. In § 39 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 23 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 3“ ersetzt.
12. § 43 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Dienststelle und der bei ihr gebildete Vertrauenspersonenausschuss können im Einzelfall oder für die Dauer der Amtszeit des Vertrauenspersonenausschusses schriftlich oder elektronisch eine von Satz 2 abweichende Frist vereinbaren.“
13. In § 52 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§§ 75 und 80“ durch die Angabe „§§ 77 und 82“ ersetzt.
14. Dem § 65 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 28 Absatz 2 gilt nicht für gerichtliche Disziplinarverfahren, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5 Satz 1] eingeleitet worden sind.“

Artikel 3

Änderung der Wehrbeschwerdeordnung

Die Wehrbeschwerdeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (BGBl. I S. 81), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16a Absatz 6 werden die Wörter „§ 140 Absatz 8 und § 142“ durch die Wörter „§ 144 Absatz 8 und § 146“ ersetzt.
2. § 20 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 141 Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 3, § 144 Absatz 8, § 145 Absatz 1 und 2 sowie § 146 der Wehrdisziplinarordnung gelten entsprechend.“

3. In § 21 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 142“ durch die Angabe „§ 146“ ersetzt.
4. In § 22b Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „das Truppendienstgericht“ durch die Wörter „der Vorsitzende der Truppendienstkammer“ ersetzt.

Artikel 4

Folgeänderungen

(1) In 58 Satz 2 Nummer 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 47 Abs. 1, §§ 49 und 56 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 49 Absatz 1, §§ 51 und 58 Absatz 1“ ersetzt.

(2) § 1 der WDO-Bezügeverordnung vom 17. August 2020 (BGBl. I S. 1964) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „59 und 126“ durch die Angabe „61 und 130“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 61 bis 63“ durch die Angabe „§§ 63 bis 65“ ersetzt.

(3) In § 3 Absatz 1 Satz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Soldatenentschädigungsgesetzes und des Soldatenversorgungsrechts vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Soldatenentschädigungsgesetzes und des Soldatenversorgungsrechts] geändert worden ist, werden die Wörter „§ 56 Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 58 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wehrdisziplinarordnung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die letzte umfassende Novellierung der Wehrdisziplinarordnung fand im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16. August 2001 (BGBl. I S.2093) statt. Im Laufe der letzten 20 Jahre hat sich ein erheblicher inhaltlicher und redaktioneller Änderungsbedarf ergeben, der sich auch auf die Struktur und die Konzeption des Gesetzes auswirkt.

Für das Wehrdisziplinarrecht maßgeblich ist das Beschleunigungsgebot, welches eine schnelle und effektive Reaktion auf Dienstvergehen fordert. Das Wehrdisziplinarrecht dient nicht nur spezial- und generalpräventiven Zwecken, sondern trägt auch wesentlich zum Erhalt der Inneren Ordnung der Streitkräfte bei. Dieser Aufgabe konnte es, insbesondere im Hinblick auf die gerichtlichen Disziplinarverfahren, in den letzten Jahren nicht mehr uneingeschränkt nachkommen.

Die Gründe hierfür sind vielfältig, einen wesentlichen Faktor stellt die starke Belastung der Wehrdisziplinaranwaltschaften und der Truppendienstgerichte dar. Dadurch bedingt hat die durchschnittliche Dauer gerichtlicher Disziplinarverfahren ein kaum mehr vertretbares Ausmaß angenommen, was von der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in ihren Jahresberichten zuletzt mehrfach angemerkt wurde.

Da das Wehrdisziplinarrecht den beabsichtigten Erziehungszweck, eine Präventionswirkung und die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte nur erreichen kann, wenn Dienstvergehen schnell geahndet werden, besteht hier erheblicher Handlungsbedarf.

Die Zeitenwende in der deutschen Sicherheitspolitik macht die Novellierung des Wehrdisziplinarrechts umso dringlicher. Für eine effektive Landes- und Bündnisverteidigung ist die Gewährleistung der militärischen Ordnung von entscheidender Bedeutung.

In den letzten Jahren haben zudem die Anforderungen an Disziplinarvorgesetzte immer weiter zugenommen. Sie sehen sich vielfältigen Aufgaben gegenüber und müssen dennoch ihrer vornehmsten Aufgabe, ihre Untergebenen zu führen, in unvermindertem Maß weiter nachkommen. Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung, Auslegungszweifel und überkommene Verfahrensvorschriften können die Disziplinarvorgesetzten daran hindern, ihre Disziplinarbefugnis sachgerecht auszuüben.

Angesichts dieser Herausforderungen hat das Bundesministerium der Verteidigung eine Expertengruppe eingesetzt, die sich mit dem Novellierungsbedarf der Wehrdisziplinarordnung auseinandergesetzt hat. In der fachlich breit aufgestellten Expertengruppe waren Einleitungsbehörden aller militärischen Organisationsbereiche, Angehörige des Bundesministeriums der Verteidigung, der Bundeswehrdisziplinaranwaltschaft und der Truppendienstgerichte sowie der Rechtspflege der Bundeswehr vertreten. Auch die Interessenverbände und der Beirat für Fragen der Inneren Führung waren beteiligt, ein Vertreter der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages nahm als Beobachter an den Besprechungen teil.

In ihrem Abschlussbericht hat die Expertengruppe festgestellt, dass sich die Wehrdisziplinarordnung grundsätzlich bewährt habe, es jedoch weitreichender Anpassungen bedürfe, um sie zukunftssicher aufzustellen.

Zusammengefasst besteht im Hinblick auf das Wehrdisziplinarrecht ein Reformbedarf, der eine Neufassung der Wehrdisziplinarordnung erforderlich macht.

Der Gesetzentwurf verfolgt mehrere Ziele:

Ein Schwerpunkt der Novellierung liegt auf der Beschleunigung gerichtlicher Disziplinarverfahren und einer Entlastung der Wehrdisziplinaranwaltschaften und der Truppendienstgerichte.

Ein bereits vorhandenes Mittel hierfür ist der Disziplinargerichtsbescheid, der es ermöglicht, in geeigneten Fällen das Verfahren durch schriftlichen Bescheid und damit ohne Hauptverhandlung zu beenden. Er ist jedoch derzeit sowohl hinsichtlich seines Zustandekommens als auch im Hinblick auf die auszusprechenden Disziplinarmaßnahmen beschränkt. Zum einen kann die Wehrdisziplinaranwaltschaft seinen Erlass nur anregen, muss dazu jedoch, wie in allen anderen Fällen auch, eine umfangreiche Anschuldigungsschrift vorlegen. Zum anderen können nur gerichtliche Disziplinarmaßnahmen bis einschließlich des Beförderungsverbots, beziehungsweise des Beförderungsverbots verbunden mit einer Kürzung der Dienstbezüge, oder der Kürzung des Ruhegehalts mittels Disziplinargerichtsbescheid verhängt werden. Um das Beschleunigungspotenzial des Disziplinargerichtsbescheids noch besser nutzen zu können, sieht der Entwurf vor, seinen Anwendungsbereich deutlich auszuweiten.

Eine weitere Möglichkeit zur Beschleunigung gerichtlicher Disziplinarverfahren besteht darin, die Regelungen zur Berufung gegen truppendienstgerichtliche Entscheidungen anzupassen. Nach der geltenden Rechtslage ist die Frist zur Einlegung und Begründung einer Berufung an die Zustellung des Urteils geknüpft. Daher muss in allen Fällen, in denen nicht vorzeitig auf die Berufung verzichtet wurde, ein umfassendes Urteil erstellt werden, selbst wenn eine Berufung im Nachgang ausbleibt. Mit der vorgesehenen Änderung soll die Möglichkeit zur Abfassung verkürzter Urteile wesentlich erweitert werden. Dies trägt maßgeblich zur Entlastung der Truppendienstgerichte und damit auch zur Verfahrensbeschleunigung insgesamt bei.

Weiterhin verfolgt der Gesetzentwurf das Ziel, Disziplinarvorgesetzte zu stärken und zu entlasten.

Von den Disziplinarvorgesetzten verhängte einfache Disziplinarmaßnahmen stellen ein bewährtes und wirksames Instrument dar, um Fehlverhalten zu sanktionieren und erzieherisch auf Einzelne und die Truppe einzuwirken. Seit Aussetzung der Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes im Jahr 2011 ist gleichwohl ein deutlicher Rückgang einfacher Disziplinarmaßnahmen zu verzeichnen. Der Rückgang in der Anwendung ist nicht auf ein generelles Akzeptanzproblem, sondern auf Hindernisse in der Anwendung und Umsetzung zurückzuführen. Dazu zählen die zeitliche Belastung der Disziplinarvorgesetzten sowie als kompliziert empfundene Regelungen. Mit diesem Gesetzentwurf soll die Anwendung des Disziplinarrechts so weit wie möglich erleichtert werden. Gleichzeitig soll der Handlungsspielraum der Disziplinarvorgesetzten maßvoll erweitert werden.

Mit dem Entwurf sollen aber auch die Beteiligungsrechte gestärkt werden.

Die gegenwärtige gesetzliche Regelung der Anhörung der Vertrauensperson in gerichtlichen Disziplinarverfahren ist unzureichend.

Bei der Verhängung einfacher Disziplinarmaßnahmen wird die Vertrauensperson durch den Disziplinarvorgesetzten angehört, der über die Disziplinarmaßnahme entscheidet. In gerichtlichen Disziplinarverfahren hingegen wird die Vertrauensperson derzeit durch die Einleitungsbehörde vor der Einleitung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens angehört. In diesem sehr frühen Stadium der Ermittlungen steht der zugrundeliegende Sachverhalt, zu dem sich die Vertrauensperson äußern soll, häufig noch nicht fest und kann sich bereits bei der Erstellung der Anschuldigungsschrift erheblich verändert haben. Eine weitere Anhörung zu

den geänderten Vorwürfen ist jedoch nicht vorgesehen. Darüber hinaus bewirkt die Anhörung vor Einleitung in vielen Fällen eine mehrwöchige Verlängerung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens. Mit der Verlagerung der Anhörung der Vertrauensperson wird diesen Unzulänglichkeiten begegnet.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf enthält die folgenden maßgeblichen Regelungen:

1. Beschleunigung der Disziplinarverfahren

Durch eine Ausweitung des Anwendungsbereichs von Disziplinargerichtsbescheiden auf alle gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen wird ein maßgebliches Instrument zur Beschleunigung gerichtlicher Disziplinarverfahren entscheidend aufgewertet. Darüber hinaus wird den Wehrdisziplinaranwaltschaften die Möglichkeit eingeräumt, einen Disziplinargerichtsbescheid durch Vorlage eines vorformulierten Entwurfs zu beantragen. Vorgaben zur Begrenzung von Inhalt und Umfang des Disziplinargerichtsbescheids tragen zusätzlich zur Entlastung der Wehrdisziplinaranwaltschaften und der Truppendienstgerichte bei.

In Annäherung an die Vorschriften der Strafprozessordnung sind im Berufungsverfahren künftig folgende Fristen vorgesehen: Die Einlegung der Berufung ist innerhalb einer Woche nach Verkündung des Urteils zulässig. Für die Begründung ist wie bisher eine Frist von einem Monat nach Zustellung des Urteils vorgesehen. Wenn künftig bereits eine Woche nach der Verkündung feststeht, ob Berufung eingelegt wurde oder nicht, ermöglicht dies in allen Fällen einer ausbleibenden Berufung die Abfassung eines abgekürzten Urteils.

2. Stärkung der Disziplinarvorgesetzten

Um die erzieherische Wirkung einfacher Disziplinarmaßnahmen zu verstärken und den Disziplinarvorgesetzten einen größeren Handlungsspielraum zu geben, können künftig alle einfachen Disziplinarmaßnahmen auch in einer strengen Variante verhängt werden, die, entsprechend dem strengen Verweis, durch Bekanntmachung vor der Truppe vollstreckt werden. Dabei wird den Kameradinnen und Kameraden vom gleichen Dienstgrad an upwards mitgeteilt, dass eine Maßnahme verhängt worden und welcher Art diese ist. Hierdurch tritt sowohl in spezial- als auch in generalpräventiver Hinsicht eine stärkere erzieherische Wirkung ein.

3. Stärkung der Beteiligungsrechte

Die Anhörung der Vertrauensperson im gerichtlichen Disziplinarverfahren wird künftig in der Hauptverhandlung durch das Truppendienstgericht vorgenommen. Damit erfährt die Äußerung der Vertrauensperson im Rahmen der Anhörung einen erheblichen Bedeutungszuwachs. Durch die Anhörung in der Hauptverhandlung wird die Position der Vertrauensperson im gerichtlichen Disziplinarverfahren entscheidend gestärkt, da sie nunmehr von der Stelle angehört wird, die über die zu verhängende Maßnahme entscheidet, und die Anhörung zeitlich unmittelbar vor der Entscheidung erfolgt. Zudem führt der Verzicht auf ein gesondertes Anhörungsverfahren bei der Einleitungsbehörde zu einer weiteren Beschleunigung der gerichtlichen Disziplinarverfahren.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Wehrdisziplinarordnung (Artikel 1), das Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz (Artikel 2), die Wehrbeschwerdeordnung (Artikel 3) und die WDO-Bezügeverordnung (Artikel 4) folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 und 8 des Grundgesetzes. Danach hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Regelung der Dienstverhältnisse in den Streitkräften und für die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Insbesondere ist der Bereich des Disziplinarrechts nicht durch europäische Rechtsakte vorgeprägt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verhängung sämtlicher Disziplinarmaßnahmen mittels Disziplinargerichtsbescheids bedeutet eine erhebliche Rechtsvereinfachung. Zu einer Vereinfachung der Verfahren trägt unter anderem der Wegfall der Anhörung der Soldatin oder des Soldaten vor Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens bei.

Der Gesetzentwurf sieht im Schwerpunkt die Ausweitung bereits bestehender Instrumente vor. Es ist daher allenfalls mit einem geringen Einarbeitungs- und Umstellungsaufwand in der praktischen Anwendung zu rechnen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Er steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung dient. Insbesondere folgt er dem Prinzip „Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“.

Mit dem Gesetzentwurf werden die Voraussetzungen geschaffen, wehrdisziplinarrechtliche Verfahren zu beschleunigen und effektiver auszugestalten. Damit leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Ziel beinhaltet die Zielvorgaben, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene zu fördern (16.3), leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen (16.6) und dafür zu sorgen, dass die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen bedarfsorientiert ist (16.7).

Der Gesetzentwurf fördert die Erreichung dieser Vorgaben, indem er die Disziplinarverfahren beschleunigt und vereinfacht und dadurch die Wehrdisziplinaranwaltschaften und die Truppendienstgerichte entlastet. Dies dient den Rechtsschutzinteressen der Soldatinnen und Soldaten und trägt zur Funktionsfähigkeit der Wehrdienstgerichtsbarkeit und der Streitkräfte bei.

Darüber hinaus trägt der Gesetzentwurf zur Erreichung der Ziele im Bereich Beschäftigung (Indikator 8.5) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, indem die

Interessenvertretungen gestärkt und die demokratische Teilhabe im Dienstbetrieb gefördert wird. Das Vorhaben leistet somit auch einen Beitrag zu verbesserten Arbeitsbedingungen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen dem Bund keine Mehrausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand, weil das Gesetz keine diesbezüglichen Regelungen enthält.

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, weil sie von dem Regelungsvorhaben nicht betroffen ist.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht, da das Regelungsvorhaben keine Verpflichtungen beinhaltet, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln.

Aus dem Regelungsvorhaben ergibt sich für den Bund Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 41 000 Euro.

Aufgrund der neuen Regelung in § 8 Absatz 2 Nummer 4 der Wehrdisziplinarordnung ist künftig auch die gerichtliche Disziplinarmaßnahme „Herabsetzung in der Besoldungsgruppe“ nach Ablauf der Tilgungsfrist aus den Disziplinarbüchern und den Personalakten zu entfernen. Ausweislich der statistischen Erhebungen über die von den Truppendienstgerichten ausgesprochenen gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen für die Jahre 2018 bis 2022 ist mit äußerst geringen Fallzahlen zu rechnen (im Durchschnitt jährlich 2,4 Fälle).

Aufgrund der Regelung in § 95 Absatz 2 Satz 2 der Wehrdisziplinarordnung ist künftig die Soldatin oder der Soldat über ein aufgenommenes Vorermittlungsverfahren zu informieren. Ausweislich der statistischen Erhebungen über die von den Wehrdisziplinaranwaltschaften aufgenommenen Vorermittlungen in den Jahren 2018 bis 2022 ist mit einer durchschnittlichen jährlichen Fallzahl von 1578 Vorermittlungsverfahren zu rechnen. Der Zeitaufwand für das Erstellen und Versenden der Information wird auf durchschnittlich 25 Minuten geschätzt. Davon entfallen ca. 20 Minuten auf die Formulierung des Tatvorwurfs und die Erstellung der Information durch die Wehrdisziplinaranwältin oder den Wehrdisziplinaranwalt (höherer Dienst). Ca. fünf Minuten entfallen auf den Versand des Informationsschreibens. Diese Aufgabe wird in den Wehrdisziplinaranwaltschaften von Personal des mittleren Dienstes wahrgenommen. Daraus ergibt sich ein Personalaufwand von geschätzt 37 000 Euro für die Tätigkeit von Personal des höheren Dienstes und geschätzt 4 000 Euro für die Tätigkeit von Personal des mittleren Dienstes. Insgesamt entsteht daher ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 41 000 Euro.

Die in § 116 der Wehrdisziplinarordnung eingeführte Möglichkeit für die Wehrdisziplinaranwaltschaft, einen Disziplinargerichtsbescheid durch Vorlage eines Entwurfs zu beantragen, dient zwar der Beschleunigung des Verfahrens und entlastet die Wehrdisziplinaranwaltschaft, wenn sie anstelle einer ausführlicheren Anschuldigungsschrift einen kürzer gefassten Entwurf eines Disziplinargerichtsbescheids vorlegt und dessen Erlass beantragt. Da die Nutzung dieser Möglichkeit jedoch von der Voraussetzung abhängt, dass es sich um einen rechtlich und tatsächlich einfach gelagerten Sachverhalt handelt, ist nicht absehbar, in welchem Umfang diese Möglichkeit genutzt werden wird. Daher kann keine belastbare Aussage zu etwaigen Einsparungen von Arbeitszeiten getroffen werden. Diese ist zudem nicht intendiert, vielmehr sollen die Verfahren insgesamt beschleunigt werden.

Die in § 8 Absatz 3 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes eingefügte Nutzung von Video- und Telefonkonferenzanlagen bei der Durchführung von Sprechstunden der Vertrauenspersonen, welche in Verbindung mit § 36 Absatz 7 des Soldatinnen- und

Soldatenbeteiligungsgesetzes auch auf die Sitzungen der Versammlungen der Vertrauenspersonen bzw. in Verbindung mit § 23 Absatz 4 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes auf den Schlichtungsausschuss Anwendung findet, wird als gesetzliche Option eingeführt. Damit liegt die Entscheidung, ob von der Möglichkeit im Einzelfall Gebrauch gemacht wird, allein in der Zuständigkeit der Interessenvertretung im Rahmen der Geschäftsführung. Mit dieser Regelung wird keine Pflicht zur Nutzung der digitalen Kommunikationsmittel eingeführt. Deshalb können auch keine belastbaren Aussagen zu etwaigen Einsparungen von Wegezeiten oder Reisekosten getroffen werden, da nicht absehbar ist, ob und in welchem Umfang diese digitalen Möglichkeiten genutzt werden. Gleiches gilt für den Schlichtungsausschuss nach § 23 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes.

Für Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Das Vorhaben hat weder demografische Auswirkungen noch Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Der Gesetzentwurf hat auch keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Frauen und Männer sind von den Regelungen des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelung des Wehrdisziplinarrechts kann nur dauerhaft erfolgen. Eine Befristung der neu eingeführten Regelungen würde dem Ziel der nachhaltigen Beschleunigung der Disziplinarverfahren und der Verbesserung des Verfahrensrechts zuwiderlaufen und ist daher nicht vorgesehen.

Eine Evaluierung ist nicht erforderlich. Die Dauer gerichtlicher Disziplinarverfahren wird im Rahmen bereits etablierter halbjährlicher Statistiken erfasst und nachgehalten. Eine Evaluierung ist auch nicht aus anderen Gründen geboten. Unbeabsichtigte Nebenwirkungen der vorgesehenen Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Wehrdisziplinarordnung)

Zu § 1 (Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich)

§ 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache die Regelungen des bisherigen § 1 der Wehrdisziplinarordnung (WDO).

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 legt den persönlichen Geltungsbereich fest. Satz 2 erweitert den persönlichen Geltungsbereich auf alle Personen, die in einem Wehrdienstverhältnis gestanden haben. Damit sind alle Regelungen der WDO auf diese Personen ebenfalls anzuwenden, es

sei denn, die Anwendung ist ausdrücklich oder aufgrund des Sinnzusammenhangs ausgeschlossen. Eine ausdrückliche Nennung in den einzelnen Regelungen der WDO ist grundsätzlich entbehrlich, sie ist nur dann vorgesehen, wenn für diesen Personenkreis eine Sonderregelung zu treffen ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 ist die Grundlage dafür, die Regelungen der WDO, die für Soldatinnen im Ruhestand und Soldaten im Ruhestand gelten, auf diejenigen Personen zu erweitern, die zwar keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben, jedoch vergleichbare Leistungen erhalten. Aufgrund der damit einhergehenden andauernden Verbindung zum bisherigen Dienstherrn sollen sie für die Dauer der Leistungsgewährung disziplinar wie die Ruhestandssoldatinnen und Ruhestandssoldaten behandelt werden können. Dazu bestimmt Satz 2, dass die gewährten Leistungen als Ruhegehalt gelten.

Zu § 2 (Früher begangene Dienstvergehen)

Zu Absatz 1

§ 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, die Regelungen des bisherigen § 2 WDO.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird klargestellt, dass nur gerichtliche Disziplinarverfahren wegen der genannten Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltenden Handlungen geführt werden können. Eine Ahndung dieser nichtmilitärischen Pflichtverletzungen durch Disziplinarvorgesetzte ist ausgeschlossen.

Zu § 3 (Akteneinsicht)

Zu Absatz 1

§ 3 knüpft mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, an den bisherigen § 3 WDO an. Die Gestattung der Akteneinsicht ohne Einschränkung wegen einer Gefährdung des Ermittlungszwecks wird um den Zeitpunkt der Zustellung des Antrags der Wehrdisziplinaranwaltschaft auf Erlass eines Disziplinargerichtsbescheids nach § 116 erweitert, da in diesen Fällen eine Anschuldigungsschrift entfällt. Im Vorgriff auf die Einführung der elektronischen Verfahrens- und Gerichtsakte sind weitere Möglichkeiten der Akteneinsicht aufgenommen. Es liegt im Ermessen der Stelle, die die Akteneinsicht gewährt, welche Möglichkeit sie wählt.

Zu § 4 (Beteiligung der Vertrauensperson)

§ 4 knüpft mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache an den bisherigen § 4 WDO an. Mit dem Wegfall der Anhörung der Vertrauensperson vor Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens ist das Ergebnis ihrer Anhörung nur noch bei Anhörungen nach § 14 Absatz 1 Satz 3 oder nach § 32 Absatz 5 Satz 1 der Soldatin oder dem Soldaten bekannt zu geben.

Zu § 5 (Zustellungen)

§ 5 knüpft mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache an den bisherigen § 5 WDO an.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Der sprachlich eng mit der Schriftform verbundene Begriff „Niederschrift“ in Absatz 1 Nummer 1 wird durch den technologieoffeneren Begriff „Protokoll“ ersetzt, der nicht auf die Schriftform beschränkt ist. Dadurch soll sprachlich verdeutlicht werden, dass „Niederschriften“ bei elektronischer Aktenführung auch in elektronischer Form erstellt werden können. Die Änderung dient zugleich einer sprachlichen Vereinheitlichung (vgl. Bundestags-Drucksache 18/9416 „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs“, Seite 59).

Zu Nummer 2

Die bisher in Absatz 1 Nummer 2 enthaltene Zustellung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein entfällt, da sie über den Verweis in die Zivilprozessordnung (ZPO) in der neuen Nummer 2 mit abgedeckt ist (§ 176 ZPO). Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden zu den Nummern 2 und 3.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden der Verweis auf Absatz 1 angepasst und der Begriff „Wehrdisziplinaranwalt“ als Folgeänderung zu § 83 durch den Begriff „Wehrdisziplinaranwaltschaft“ ersetzt.

Zu § 6 (Belehrung über Rechtsmittel und Rechtsbehelfe)

§ 6 knüpft mit einer redaktionellen Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache an den bisherigen § 6 WDO an. Aufgrund der Regelung in § 1 Absatz 2 entfällt die bisher enthaltene Nennung früherer Soldatinnen und früherer Soldaten. Im Vorgriff auf die Einführung der elektronischen Verfahrens- und Gerichtsakte wird die Möglichkeit ergänzt, Belehrungen auch elektronisch durchzuführen.

Zu § 7 (Disziplinarbuch)

§ 7 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 7 WDO.

Zu § 8 (Tilgung)

§ 8 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, die Regelungen des bisherigen § 8 WDO. Künftig wird einheitlich der Begriff „Tilgungsfrist“ verwendet.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird eine Tilgungsfrist für die Herabsetzung in der Besoldungsgruppe neu aufgenommen. Die Aufnahme dieser gerichtlichen Disziplinarmaßnahme in den Katalog des Absatzes 2, verbunden mit einer angemessenen Frist, dient der Rehabilitation und ist damit auch Ausdruck des Erziehungsgedankens der WDO.

Zu Absatz 6

Mit der Einführung einer Tilgungsfrist für die Herabsetzung in die Besoldungsgruppe ist eine Folgeänderung in Absatz 6 erforderlich. Einfache Disziplinarmaßnahmen, die nach einer Herabsetzung in der Besoldungsgruppe verhängt werden, sind – genauso wie bei einer Kürzung der Dienstbezüge oder einem Beförderungsverbot – erst dann zu tilgen, wenn die Herabsetzung in der Besoldungsgruppe getilgt werden darf.

Zu Absatz 7

Die Ergänzung in Absatz 7 dient der Klarstellung, dass nicht nur zu tilgende, sondern erst recht bereits getilgte Maßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden dürfen.

Zu Absatz 8

Aufgrund der Regelung in § 1 Absatz 2 entfällt die bisher in Absatz 8 enthaltene Nennung früherer Soldatinnen und früherer Soldaten.

Zu § 9 (Auskünfte)

§ 9 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, dem bisherigen § 9 WDO. Aufgrund der Regelung in § 1 Absatz 2 entfällt die bisher enthaltene Nennung früherer Soldatinnen und früherer Soldaten.

Zu § 10 (Entschädigung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen)

§ 10 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, dem bisherigen § 10 WDO.

Zu § 11 (Voraussetzungen und Arten der förmlichen Anerkennungen)

§ 11 greift mit einer redaktionellen Änderung die Regelung des bisherigen § 11 WDO auf. Zudem ist eine Veröffentlichung von förmlichen Anerkennungen im Ministerialblatt des Bundesministeriums der Verteidigung künftig nicht mehr vorgesehen, da dieses nicht mehr herausgegeben wird.

Zu § 12 (Zuständigkeit zum Erteilen förmlicher Anerkennungen)

§ 12 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache und einer Folgeänderung zu § 11 die Regelungen des bisherigen § 12 WDO. Die Überschrift wird sprachlich angepasst.

Zu § 13 (Verfahren beim Erteilen förmlicher Anerkennungen)

§ 13 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, dem bisherigen § 13 WDO. Die Überschrift wird präzisiert und sprachlich angepasst.

Zu § 14 (Rücknahme förmlicher Anerkennungen)

§ 14 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, dem bisherigen § 14 WDO.

Zu § 15 (Disziplinarmaßnahmen, Ermessensgrundsatz)

§ 15 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, dem bisherigen § 15 WDO.

Zu § 16 (Verhältnis der Disziplinarmaßnahmen zu Strafen und Ordnungsmaßnahmen)

§ 16 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, und Folgeänderungen zu § 22 dem bisherigen § 16 WDO.

Zu § 17 (Beschleunigungsgebot, Fristen)

§ 17 knüpft mit einer redaktionellen Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache an den bisherigen § 17 WDO an.

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Die Absätze 1 und 2 entsprechen den bisherigen Absätzen 1 und 2.

Zu Absatz 3

Der neu eingefügte Absatz 3 Satz 1 knüpft die Verhängung gerichtlicher Disziplinarmaßnahmen an die rechtzeitige Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens. Während nach Einleitung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens über § 104 die Möglichkeit für die Soldatin oder den Soldaten besteht, das Verfahren zu beschleunigen, trifft dies auf die gesetzlich bisher unbefristeten Vorermittlungen nicht zu. Die neu eingeführte Frist ergänzt die Regelung des § 104. Sind zwischen der Mitteilung über die Aufnahme von Vorermittlungen und der Einleitung mehr als sechs Monate verstrichen, besteht ein gesetzliches Verbot, eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme zu verhängen. Die Frist beginnt mit der in § 95 Absatz 2 Satz 2 neu eingefügten Mitteilung über die Aufnahme von Vorermittlungen, welche zwingend zu erfolgen hat, sobald dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist. Die Frist von sechs Monaten ist notwendig, aber auch hinreichend, um Fällen mit äußerst komplexen Sachverhalten und Verzögerungen im Verfahren, zum Beispiel beim Aktenzulauf, gerecht zu werden. Sie bildet die absolute Obergrenze, deren Überschreiten die Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens ausschließt. Davon unbenommen bleibt die aus dem Beschleunigungsgebot des § 17 Absatz 1 resultierende Pflicht, das gerichtliche Disziplinarverfahren einzuleiten, sobald zureichende Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines schwerwiegenden Dienstvergehens rechtfertigen. Mit dieser Pflicht korreliert das von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und vom verfassungsrechtlichen Grundsatz effektiver Rechtsschutzgewährung aus Artikel 19 Absatz 4 Satz 1, Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) gewährleistete Recht des Betroffenen auf eine Verhandlung und Entscheidung in angemessener Zeit, in welche auch die Zeit des Vorermittlungsverfahrens einzurechnen ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18. Juli 2019 – 2 WD 19/18). Dabei ist es eine Frage der Umstände des Einzelfalls, ob die Dauer unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten angemessen gewesen ist. Diese Prüfung ist ohne konkrete Zeitvorgaben oder abstrakte Orientierungswerte durchzuführen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15. Oktober 2020 – 2 WD 1/20).

Mit der Regelung in Satz 2 wird Vorsorge getroffen für Fälle, in denen die Zustellung der Einleitungsverfügung erschwert ist. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn der Aufenthalt einer Soldatin oder eines Soldaten oder der Wohnort einer früheren Soldatin oder eines früheren Soldaten nicht bekannt ist. Aufgrund der Zeitdauer für eine öffentliche Zustellung besteht die Gefahr, dass die Frist für die Einleitung verstreicht, ohne dass dies dem Dienstherrn vorwerfbar zugerechnet werden kann. Durch die Fiktion der Einleitung wird verhindert, dass Verfahren nicht geführt werden können. Voraussetzung ist, dass die Zustellung der Einleitungsverfügung demnächst erfolgt. Die Konkretisierung des Rechtsbegriffs „demnächst“ ist durch die zu § 167 ZPO ergangene Rechtsprechung gewährleistet.

Zu Absatz 4 und Absatz 5

Die Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 3 und 4.

Zu Absatz 6

Der neu eingefügte Absatz 6 ergänzt die bisherigen Regelungen zur Befristung gerichtlicher Disziplinarmaßnahmen. Es werden Festlegungen für die bisher nicht enthaltenen gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen der Dienstgradherabsetzung und der Herabsetzung in der

Besoldungsgruppe getroffen. Auch bei diesen gilt, dass mit zunehmendem zeitlichem Abstand ein fortwährendes Erziehungsbedürfnis zu verneinen ist. Die Frist von sieben Jahren entspricht der Regelung für die Zurückstufung im Beamtendisziplinarrecht des Bundes.

Zu Absatz 7

Absatz 7 knüpft mit einer redaktionellen Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache an die Regelung des bisherigen Absatzes 5 an und gilt auch für die in Absatz 3 und Absatz 6 neu eingeführten Fristen.

Die in Satz 1 geregelte Hemmung der Fristen der Absätze 2 bis 6 durch ein sachgleiches anderes Verfahren wird auf Entlassungsverfahren erweitert. Dadurch können Entlassungsverfahren gegenüber dem gerichtlichen Disziplinarverfahren vorrangig betrieben werden.

Satz 2 verschiebt, abweichend von Satz 1, das Ende der durch ein Strafverfahren bewirkten Hemmung der in Absatz 3 genannten Frist auf den Eingang der Mitteilung über dessen Abschluss. Damit soll im Hinblick auf die Kürze dieser Frist den in der Praxis auftretenden Fällen begegnet werden, in denen die Mitteilungen erst geraume Zeit nach Abschluss des Strafverfahrens eingehen.

Die im bisherigen Absatz 5 Satz 1 geregelte Hemmung aufgrund der Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens ist nunmehr in Satz 3 enthalten. Sie findet auf die in Absatz 3 neu eingeführte Frist keine Anwendung, da diese Frist gerade die Einleitung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens zum Gegenstand hat.

Zu § 18 (Verbot mehrfacher, Gebot einheitlicher Ahndung)

§ 18 entspricht mit einer redaktionellen Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 18 WDO. Aufgrund der Regelung in § 1 Absatz 2 entfällt die bisher enthaltene Nennung früherer Soldatinnen und früherer Soldaten.

Zu § 19 (Gnadenrecht)

§ 19 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 19 WDO.

Zu § 20 (Durchsuchung und Beschlagnahme)

Neben einer Neugliederung und redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, wird insbesondere der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Hinblick auf die fortschreitende technische Entwicklung Rechnung getragen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt künftig ausschließlich die Sonderkonstellation der „Gefahr im Verzug“ und übernimmt dazu die Regelungen des bisherigen Absatz 2 Satz 1 und 2. Daneben sind Festlegungen zum Verfahren der richterlichen Genehmigung aufgenommen, die im bisherigen Absatz 2 Satz 9 und 10 enthalten waren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt künftig in einem eigenen Absatz das Verfahren der Beantragung sowohl einer richterlichen Anordnung als auch einer richterlichen Genehmigung. Dazu übernimmt er die im bisherigen Absatz 2 Satz 3 und 4 enthaltenen Regelungen mit einer Angleichung der Begrifflichkeiten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trifft künftig die Festlegungen für den Rechtsbehelf der oder des Disziplinarvorgesetzten gegen eine ganz oder teilweise versagende Entscheidung der Richterin oder des Richters. Dazu normiert er die im bisherigen Absatz 2 Satz 5 bis 10 enthaltenen Regelungen. Mit dem neu formulierten Satz 2 wird klargestellt, dass die Möglichkeit zur Anrufung des Truppendienstgerichts gegen eine richterliche Versagung der Genehmigung nur in Verfahren nach Kapitel 2 besteht.

Zu Absatz 5

Absatz 5 knüpft an den bisherigen Absatz 3 an. Die Regelungen des bisherigen Satzes 2 finden sich aus redaktionellen Gründen nun in den Sätzen 2 bis 4. Satz 5 stimmt mit dem bisherigen Satz 3 überein. Die Durchsicht von Papieren durch Disziplinarvorgesetzte schließt nicht aus, dass weitere Personen mit Fachkenntnissen, wie etwa Dolmetscher, zur Unterstützung hinzugezogen werden können. Der neu eingeführte Satz 6 dient der verhältnismäßigen Ausgestaltung einer über Absatz 7 möglichen Durchsuchung und Beschlagnahme von elektronischen Speichermedien. Die Durchsicht dieser Speichermedien, welche Teil der Durchsuchung ist und der Prüfung von Beweiseignung und Beschlagnahmefähigkeit dient, ist der oder dem Disziplinarvorgesetzten vorbehalten. Im Einklang mit der strafprozessualen Rechtsprechung können Disziplinarvorgesetzte auch bei der Durchsicht von Kommunikationsinhalten auf die Unterstützung von Personen mit Fachkenntnissen, etwa IT-Fachpersonal, zurückgreifen (vgl. Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 10. Januar 2017 – 2 Ws 441/16 (165/16)).

Zu Absatz 6

Absatz 6 knüpft an die Regelung des bisherigen Absatzes 4 an. Als Folgeänderung zur Änderung in § 5 wird der Begriff „Niederschrift“ durch den Begriff „Protokoll“ ersetzt. Auf die dortige Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen. Im Vorgriff auf die Einführung der elektronischen Verfahrens- und Gerichtsakte ist die Möglichkeit vorgesehen, eine Abschrift des Durchsuchungsprotokolls auch als elektronisches Dokument zu erteilen.

Zu Absatz 7

Durch Absatz 7 wird die im bisherigen Absatz 5 angeordnete entsprechende Geltung einzelner Regelungen der Strafprozessordnung (StPO) neu gestaltet. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt der bisherige Absatz 5 nur für Verfahren nach Kapitel 2, während in Verfahren nach Kapitel 3 über den bisherigen § 91 WDO alle mit der Eigenart des gerichtlichen Disziplinarverfahrens vereinbaren Vorschriften der StPO ergänzende Anwendung finden. Darunter fällt § 110 Absatz 3 StPO, über dessen Anwendung das Bundesverwaltungsgericht die Zulässigkeit von Durchsuchungen und Beschlagnahmen von Datenträgern und darauf gespeicherten Kommunikationsinhalten nach § 20 herleitet (vgl. Beschluss vom 9. Februar 2022 – 2 WDB 12.21).

Absatz 7 ordnet nunmehr sowohl für Verfahren nach Kapitel 2 als auch für Verfahren nach Kapitel 3 einheitlich die entsprechende Geltung der Bestimmungen der StPO über Durchsuchungen und Beschlagnahmen an, soweit die WDO nicht etwas anderes bestimmt und soweit dem nicht die Eigenart des Disziplinarverfahrens entgegensteht.

Damit werden nunmehr Durchsuchungen von mobilen Datenträgern, von darauf gespeicherten Kommunikationsinhalten und – über die Erweiterung des § 152 – von räumlich getrennten Speichermedien, auf die über den mobilen Datenträger zugegriffen werden kann, auch in Verfahren nach Kapitel 2 ermöglicht, sofern im Einzelfall die übrigen Voraussetzungen des § 20, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, erfüllt sind. Denn auch wenn danach eine Durchsuchung zur Verfolgung geringfügiger Dienstvergehen ausscheidet und regelmäßig der Anfangsverdacht eines mit einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme zu ahndenden Dienstvergehens bestehen muss (vgl. Bundesverwaltungsgericht,

Beschluss vom 9. Februar 2022 – 2 WDB 12.21), kann eine Durchsuchung bereits in diesem Verfahrensstadium erforderlich sein. Hat ein Disziplinarvorgesetzter einen entsprechenden Anfangsverdacht, muss er – in Eilfällen unter Inanspruchnahme des richterlichen Bereitschaftsdiensts – die Durchsuchung beantragen können, auch wenn (noch) keine Vorermittlungen durch die Wehrdisziplinaranwaltschaft geführt werden. Letzteres ist gerade auch bei freiwilligen Wehrdienst Leistenden von Bedeutung, gegen die zwar keine gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden können, die jedoch bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen entlassen werden. Für die dazu vorzunehmende Sachverhaltsaufklärung kann die Durchsuchung und Beschlagnahme geboten sein.

In jedem Fall unterliegt der Antrag auf Anordnung oder Genehmigung der Durchsuchung einer umfassenden truppendienstlicher Prüfung. Im Hinblick auf das weitere Verfahren wird durch die entsprechende Geltung der Regelungen der StPO eine grundrechtsschonende Ausgestaltung in gleicher Weise wie in einem Strafverfahren gewährleistet. Dies umfasst auch den Umgang mit den erlangten körperlichen und nichtkörperlichen Gegenständen (vgl. etwa zur Löschung von Daten nach Durchsicht: MüKoStPO/Hauschild, 2. Auflage 2023, StPO § 110 Rn. 21 und Bundestags-Drucksache 16/5486 S. 63).

Zu Absatz 8

Durch den neu hinzugefügten Absatz 8 werden die Rechtsschutzmöglichkeiten im Rahmen von Ermittlungen der Disziplinarvorgesetzten erweitert. Bisher war es der Soldatin oder dem Soldaten in diesen Verfahren verwehrt, eine richterliche Durchsuchungs- oder Beschlagnahmeanordnung überprüfen zu lassen. Im Hinblick auf die Rechtsweggarantie des Artikels 19 Absatz 4 Satz 1 GG ist die Gewährleistung einer Überprüfung auch dieser richterlichen Tätigkeit jedoch geboten (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 28. Februar 2024 – 2 WDB 10.23). Hierzu ermöglicht Absatz 8 der Soldatin oder dem Soldaten über die entsprechende Anwendung des – unmittelbar für das gerichtliche Disziplinarverfahren geltenden – § 119 die Beschwerde gegen die richterliche Anordnung an das Bundesverwaltungsgericht. Zur Stärkung der Rechte der Soldatinnen und Soldaten wird diese Rechtsschutzmöglichkeit auf die Fälle richterlicher Genehmigungen von Maßnahmen nach Absatz 1 erstreckt.

Zu Absatz 9

Der neu hinzugefügte Absatz 9 verdeutlicht in Satz 1, dass in gerichtlichen Disziplinarverfahren den Wehrdisziplinaranwaltschaften auch die Befugnisse der Disziplinarvorgesetzten nach § 20 zustehen. Satz 2 stellt klar, dass gegen die versagende Entscheidung über einen Antrag der Wehrdisziplinaranwaltschaft die Beschwerde nach § 119 Absatz 1 an das Bundesverwaltungsgericht statthaft ist.

Zu § 21 (Vorläufige Festnahme)

§ 21 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, dem bisherigen § 21 WDO. Das bisher in Absatz 5 enthaltene Schriftformerfordernis wird technologieoffener durch die Verpflichtung ersetzt, die erforderlichen Angaben aktenkundig zu machen.

Zu § 22 (Arten der einfachen Disziplinarmaßnahmen)

§ 22 greift mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache die Regelung des bisherigen § 22 WDO auf.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die einfachen Disziplinarmaßnahmen „strenge Disziplinarbuße“, „strenge Ausgangsbeschränkung“ sowie „strenger Disziplinararrest“ neu eingeführt. Damit können künftig neben dem Verweis auch alle anderen einfachen Disziplinarmaßnahmen in

einer strengen Variante verhängt werden. Dies verstärkt ihre Effektivität und erweitert den Handlungsspielraum der Disziplinarvorgesetzten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wird in der Folge um Festlegungen zur gleichzeitigen Verhängung auch dieser einfachen Disziplinarmaßnahmen ergänzt.

Zu § 23 (Verweis, strenger Verweis)

§ 23 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, dem bisherigen § 23 WDO.

Zu § 24 (Disziplinarbuße, strenge Disziplinarbuße)

§ 24 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, dem bisherigen § 24 WDO. Die Überschrift wird, dem § 23 entsprechend, angepasst.

Zu Absatz 3

Als Folgeänderung zu § 22 regelt der neu hinzugefügte Absatz 3 die strenge Disziplinarbuße.

Zu § 25 (Ausgangsbeschränkung, strenge Ausgangsbeschränkung)

§ 25 entspricht mit einer redaktionellen Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 25 WDO. Die Überschrift wird, dem § 23 entsprechend, angepasst.

Zu Absatz 3

Als Folgeänderung zu § 22 regelt der neu hinzugefügte Absatz 3 die strenge Ausgangsbeschränkung. Auch die strenge Ausgangsbeschränkung kann nach Absatz 1 Satz 2 und 3 verschärft werden.

Zu § 26 (Disziplinararrest, strenger Disziplinararrest)

§ 26 Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 26 WDO. Die Überschrift wird, dem § 23 entsprechend, angepasst.

Zu Absatz 2

Als Folgeänderung zu § 22 regelt der neu hinzugefügte Absatz 2 den strengen Disziplinararrest.

Zu § 27 (Disziplinarvorgesetzte)

§ 27 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache und einer sprachlichen Korrektur dem bisherigen § 27 WDO.

Zu § 28 (Stufen der Disziplinarbefugnis)

§ 28 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, und Folgeänderungen zu § 22 dem bisherigen § 28 WDO.

Zu § 29 (Zuständigkeit der oder des Disziplinarvorgesetzten)

§ 29 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, dem bisherigen § 29 WDO.

Zu § 30 (Zuständigkeit der oder des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten)

§ 30 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, dem bisherigen § 30 WDO.

Zu § 31 (Disziplinarbefugnis nach dem Dienstgrad)

§ 31 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 31 WDO. In Absatz 4 wird die Bezeichnung „Chefarzt“ durch die Bezeichnung „Kommandeurin oder Kommandeur eines Bundeswehrkrankenhauses“ ersetzt. Die Verweisung in Absatz 4 Satz 2 wird präziser gefasst.

Zu § 32 (Ermittlungen der Disziplinarvorgesetzten)

§ 32 knüpft mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, an den bisherigen § 32 WDO an. Als Folgeänderung zu der Änderung in § 5 wird in Absatz 5 Satz 2 der Begriff „Niederschrift“ durch den Begriff „Protokoll“ ersetzt. Auf die dortige Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu § 33 (Prüfungspflicht der Disziplinarvorgesetzten)

§ 33 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, dem bisherigen § 33 WDO.

Zu § 34 (Bindung an tatsächliche Feststellungen anderer Entscheidungen)

§ 34 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, und einer Folgeänderung zu § 42 dem bisherigen § 34 WDO.

Zu § 35 (Selbstständigkeit der Disziplinarvorgesetzten)

§ 35 knüpft mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, an den bisherigen § 35 WDO an.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 entfällt der Verweis auf § 47, da die Entscheidung nach § 47 nur noch durch die Wehrdienstgerichte und nicht mehr durch höhere Vorgesetzte erfolgt.

Zu Absatz 4

Der neu angefügte Absatz 4 enthält die bisher in Absatz 3 Satz 2 enthaltene Verweisung auf § 95 Absatz 3 und § 99. Diese gelten auch in den Fällen des Absatzes 1 und 2.

Zu § 36 (Absehen von einer Disziplinarmaßnahme)

§ 36 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, dem bisherigen § 36 WDO.

Zu § 37 (Verhängen der Disziplinarmaßnahme)

§ 37 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, die Regelungen des bisherigen § 37 WDO.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wird um die Schuldform ergänzt. Dies trägt zur Rechtsklarheit bei, da nunmehr Disziplinarverfügungen eindeutig zu entnehmen ist, ob vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt wurde. Zusätzlich wird eine Folgeänderung zu § 25 Absatz 3 vorgenommen.

Zu § 38 (Bemessung der Disziplinarmaßnahme)

§ 38 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, und einer Folgeänderung zu § 22 dem bisherigen § 38 WDO. Die Überschrift wird angepasst.

Zu § 39 (Anrechnung von Freiheitsentziehung auf die Disziplinarmaßnahme)

§ 39 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, dem bisherigen § 39 WDO.

Zu § 40 (Richterliche Mitwirkung bei der Verhängung von Disziplinararrest und strengem Disziplinararrest)

§ 40 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, und Folgeänderungen zu § 22 dem bisherigen § 40 WDO.

Zu Absatz 5

Die bisher in Absatz 5 Satz 3 enthaltene Bestimmung, dass erst bei Erreichen eines Hafens der Bundesrepublik Deutschland die entstandenen Vorgänge unverzüglich der RichterIn oder dem Richter vorzulegen sind, wird angepasst. Aufgrund des technischen Fortschritts bei den Kommunikationsmitteln wird nunmehr lediglich an die Erreichbarkeit der RichterIn oder des Richters angeknüpft.

Zu Absatz 6

Mit dem neu eingefügten Absatz 6 wird festgelegt, dass die Regelungen der Absätze 1 bis 5 für den strengen Disziplinararrest entsprechend gelten.

Zu Absatz 7

Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

Zu § 41 (Disziplinarvorgesetzte und gerichtliches Disziplinarverfahren)

§ 41 entspricht mit einer redaktionellen Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 41 WDO.

Zu § 42 (Anwendung der Wehrbeschwerdeordnung)

Zur besseren Übersichtlichkeit wird der Regelungsgehalt des bisherigen § 42 WDO auf die §§ 42 bis 44 aufgeteilt.

In § 42 werden die Regelungen zusammengefasst, die die Anwendbarkeit der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) regeln und modifizieren.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache die Regelung des bisherigen § 42 Satz 1 WDO. Aufgrund der Regelung in § 1 Absatz 2 entfällt die bisher enthaltene Nennung früherer Soldatinnen und Soldaten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen und einer Folgeänderung zu § 22 die Regelung des bisherigen § 42 Nummer 1 WDO.

Zu Absatz 3

Absatz 3 knüpft mit einer Folgeänderung zu § 22 an die Regelung des bisherigen § 42 Nummer 2 WDO an. Mit der Aufnahme von Rechts- und Nichtzulassungsbeschwerden in Satz 3 werden von dieser Regelung nunmehr alle gegen Disziplinarmaßnahmen gerichteten Rechtsbehelfe nach der WBO erfasst. Damit entfaltet lediglich die vor Beginn der Vollstreckung eingelegte Beschwerde gegen Disziplinarmaßnahmen aufschiebende Wirkung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen die Regelung des bisherigen § 42 Nummer 12 WDO.

Zu § 43 (Zuständigkeiten)

In § 43 werden die Regelungen zur Zuständigkeit für die Beschwerdeentscheidung zusammengefasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache inhaltsgleich die Regelung des bisherigen § 42 Nummer 3 WDO.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, inhaltsgleich die Regelung des bisherigen § 42 Nummer 4 WDO.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, und einer Folgeänderung zu § 22 die Regelung des bisherigen § 42 Nummer 5 WDO.

Zu § 44 (Entscheidung über die Beschwerde)

In § 44 werden die Regelungen zur Entscheidung über die Beschwerde zusammengefasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 42 Nummer 6 WDO.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 42 Nummer 7 WDO.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, die Regelung des bisherigen § 42 Nummer 8 WDO.

Zu Absatz 4

Absatz 4 knüpft an die Regelung des bisherigen § 42 Nummer 9 WDO an. Die Formulierung nimmt Bezug auf den terminologischen Unterschied zwischen der Bekanntgabe einer Disziplinarmaßnahme als Akt der Verhängung nach § 37 Absatz 2 und der Bekanntmachung einer Disziplinarmaßnahme in der strengen Variante als Akt der Vollstreckung nach § 52 Absatz 2, § 53 Absatz 5, § 54 Absatz 5 oder § 55 Absatz 5.

Ist eine Disziplinarmaßnahme in der strengen Variante verhängt worden und wurde sie im Rahmen der Vollstreckung bereits in der vorgeschriebenen Weise bekanntgemacht, so ist ihre Aufhebung nicht nur – wie bei jeder aufgehobenen Disziplinarmaßnahme – in derselben Weise der Soldatin oder dem Soldaten bekanntzugeben, in der die Verhängung erfolgte. Vielmehr ist die Aufhebung dieser Disziplinarmaßnahme auch in der für die Vollstreckung vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt mit einer redaktionellen Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache die Regelung des bisherigen § 42 Nummer 10 WDO.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, die Regelung des bisherigen § 42 Nummer 11 WDO.

Zu § 45 (Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme bei nachträglichem Straf- oder Bußgeldverfahren)

§ 45 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache und Folgeänderungen zu § 22 dem bisherigen § 43 WDO. Aufgrund der Regelung in § 1 Absatz 2 entfällt die bisher enthaltene Nennung früherer Soldatinnen und früherer Soldaten.

Zu § 46 (Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme aus anderen Gründen)

§ 46 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, dem bisherigen § 44 WDO. Aufgrund der Regelung in § 1 Absatz 2 entfällt die bisher enthaltene Nennung früherer Soldatinnen und früherer Soldaten.

Zu Absatz 1

Mit der Ergänzung in Absatz 1 wird eine Regelungslücke geschlossen. Wird eine Disziplinarmaßnahme verhängt und erst danach, aber noch vor ihrer Unanfechtbarkeit, eine sachgleiche Strafe oder Ordnungsmaßnahme unanfechtbar verhängt, ist § 16 Absatz 1 dem Wortlaut nach nicht einschlägig. Ein Rückgriff auf § 45 scheidet ebenfalls aus. Da ihre Verhängung nach Abschluss des Straf- oder Bußgeldverfahrens gegen § 16 Absatz 1 verstoßen würde, wird nunmehr der oder dem Disziplinarvorgesetzten die Möglichkeit eingeräumt, die Aufhebung der Disziplinarmaßnahme zu beantragen.

Zu § 47 (Verfahren bei Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme)

§ 47 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, dem bisherigen § 45 WDO.

Zu § 48 (Dienstaufsicht)

§ 48 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, und einer Folgeänderung zu § 22 die Regelungen des bisherigen § 46 WDO.

Zu Absatz 2**Zu Nummer 3**

In Absatz 2 Nummer 3 wird die unterbliebene Anhörung der Vertrauensperson als weiterer Aufhebungsgrund aufgenommen. Die gänzlich unterbliebene Anhörung stellt in jedem Fall einen wesentlichen Verfahrensmangel dar, bei dem nicht ausgeschlossen werden kann, dass er die Entscheidung in der Sache beeinflusst hat. Die bisherigen Nummern 3 bis 9 werden zu den Nummern 4 bis 10.

Zu § 49 (Vollstreckbarkeit der Disziplinarmaßnahmen)

§ 49 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 47 WDO.

Zu § 50 (Zuständigkeit für die Vollstreckung)

§ 50 knüpft mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, sowie einer Folgeänderung zu § 83 an den bisherigen § 48 WDO an. Absatz 2 stellt nunmehr klar, dass die Wehrdisziplinaranwaltschaft andere Dienststellen nur im Fall des Absatzes 1 Satz 3 um Vollstreckung der einfachen Disziplinarmaßnahmen, die im gerichtlichen Disziplinarverfahren verhängt sind, ersucht.

Zu § 51 (Aussetzung, Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung)

§ 51 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, dem bisherigen § 49 WDO.

Zu § 52 (Vollstreckung von Verweis und strengem Verweis)

§ 52 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 50 WDO.

Zu § 53 (Vollstreckung von Disziplinarbuße und strenger Disziplinarbuße)

§ 53 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, die Regelungen des bisherigen § 51 WDO. Die Überschrift wird an die Überschrift von § 52 angeglichen.

Zu Absatz 4

Aufgrund der Regelung in § 1 Absatz 2 entfällt die bisher in Absatz 4 enthaltene Nennung früherer Soldatinnen und früherer Soldaten.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 neu aufgenommen werden Vollstreckungsregeln für die neu eingeführte strenge Disziplinarbuße. Die Höhe der verhängten strengen Disziplinarbuße ist nicht bekannt zu machen.

Zu § 54 (Vollstreckung von Ausgangsbeschränkung und strenger Ausgangsbeschränkung)

§ 54 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, die Regelungen des bisherigen § 52 WDO. Die Überschrift wird an die Überschrift von § 52 angeglichen.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 neu aufgenommen werden Vollstreckungsregeln für die neu eingeführte strenge Ausgangsbeschränkung. Die Dauer der verhängten strengen Ausgangsbeschränkung ist nicht bekannt zu machen. Bei einer verschärften strengen Ausgangsbeschränkung sind Art und Dauer der Verschärfung ebenfalls nicht bekannt zu machen.

Zu § 55 (Vollstreckung und Vollzug von Disziplinararrest und strengem Disziplinararrest; Verordnungsermächtigung)

§ 55 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, die Regelungen des bisherigen § 53 WDO. Die Überschrift wird an die Überschrift von § 52 angeglichen und um die in Absatz 4 enthaltene Verordnungsermächtigung ergänzt.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 neu aufgenommen werden Vollstreckungsregeln für den neu eingeführten strengen Disziplinararrest. Die Dauer des verhängten strengen Disziplinararrests ist nicht bekannt zu machen.

Zu § 56 (Ausgleich bei nachträglicher Aufhebung einer vollstreckten Disziplinarmaßnahme)

§ 56 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache und Folgeänderungen zu § 22 dem bisherigen § 54 WDO. Aufgrund der Regelung in § 1 Absatz 2 entfällt die bisher enthaltene Nennung früherer Soldatinnen und früherer Soldaten.

Zu § 57 (Behelfsvollzug bei Disziplinararrest und strengem Disziplinararrest)

§ 57 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache und einer Folgeänderung zu § 22 dem bisherigen § 55 WDO. In die Überschrift wird der strenge Disziplinararrest aufgenommen.

Zu § 58 (Vollstreckung im Zusammenhang mit dem Entlassungstag)

§ 58 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 56 WDO. Die Überschrift wird vereinfacht. Der Anwendungsbereich von § 58 wird erweitert auf die strenge Disziplinarbuße und den strengen Disziplinararrest.

Zu § 59 (Verjährung der Vollstreckung)

§ 59 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 57 WDO.

Zu § 60 (Arten der gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen)

§ 60 knüpft mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache an den bisherigen § 58 WDO an.

Zu Absatz 2

Satz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache inhaltsgleich die Regelung des bisherigen Satzes 1. Die bisher in Satz 2 enthaltene Regelung entfällt, da sie durch den neu gefassten Absatz 3 Satz 2 inhaltlich übernommen wird. Der in Artikel 13 Nummer 1 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) vorgenommenen Änderung der WDO zum 1. Januar 2025 entsprechend, verweist Satz 3 auf den künftig in § 53 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) geregelten Ausgleich.

Zu Absatz 3

Der in Satz 1 verwendete Begriff „Angehörige der Reserve“ wird durch den in § 1 des Reservistengesetzes definierten Begriff „Reservistin und Reservist“ ersetzt. Darunter fallen frühere Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, die ihren Dienstgrad nicht verloren haben. Da zu dieser Gruppe auch die bisher in Satz 1 bezeichneten „nicht wehrpflichtige[n] frühere[n] Soldaten, die noch zu Dienstleistungen herangezogen werden können“ gehören, wird der letztgenannte Begriff nicht mehr verwendet. Der neu gefasste Satz 2 übernimmt inhaltlich die Regelungen des bisherigen Satzes 2 und des bisherigen Absatz 2 Satz 2.

Zu § 61 (Kürzung der Dienstbezüge)

§ 61 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 59 WDO.

Zu § 62 (Beförderungsverbot)

§ 62 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 60 WDO.

Zu § 63 (Herabsetzung in der Besoldungsgruppe)

§ 63 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, dem bisherigen § 61 WDO.

Zu § 64 (Dienstgradherabsetzung)

§ 64 übernimmt mit redaktionellen Änderungen und Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache die Regelungen des bisherigen § 62 WDO.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 3 ist die Dienstgradherabsetzung von Angehörigen der Laufbahngruppe der Unteroffizierinnen und Unteroffiziere in die neu eingeführten obersten beiden Mannschaftsdienstgrade des Stabskorporals und des Korporals ausgeschlossen. Der Abschluss trägt dem Umstand Rechnung, dass diese Dienstgrade den leistungsstärksten Angehörigen der Laufbahngruppe der Mannschaften vorbehalten bleiben sollen, und berücksichtigt, dass Stabskorporale und Korporale einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet sind als Soldatinnen und Soldaten im Dienstgrad eines Unteroffiziers oder Maats (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 8 Juli 2021 – 2 WD 22/20).

Zu § 65 (Entfernung aus dem Dienstverhältnis)

§ 65 knüpft mit redaktionellen Änderungen und Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache an den bisherigen § 63 WDO an.

Zu Absatz 2

Die im bisherigen Absatz 3 enthaltene Regelung zur Verlängerung der Gewährung des Unterhaltsbeitrags ist aufgrund der Sachnähe neu in Absatz 2 aufgenommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wird übersichtlicher gegliedert. Da es sich bereits nach bisheriger Rechtslage um eine gebundene Entscheidung handelte, wird die Formulierung der Rechtsfolge dahingehend klargestellt, dass die Gewährung des Unterhaltsbeitrags in dem Urteil auszuschließen ist, wenn einer der Ausschlussgründe vorliegt. Der in § 10 Absatz 3 des Bundesdisziplingesetzes enthaltenen beamtenrechtlichen Regelung entsprechend, ist in Nummer 2 als weiterer Ausschlussgrund neu aufgenommen, dass die Entfernung aus dem Dienstverhältnis zumindest auch auf einer Verletzung der Pflicht beruht, die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anzuerkennen und durch das gesamte Verhalten für ihre Erhaltung einzutreten.

Zu § 66 (Kürzung des Ruhegehalts)

§ 66 entspricht dem bisherigen § 64 WDO.

Zu § 67 (Aberkennung des Ruhegehalts)

§ 67 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, dem bisherigen § 65 WDO.

Zu § 68 (Aberkennung des Dienstgrades)

§ 68 entspricht mit einer Folgeänderung zu § 60 Absatz 3 dem bisherigen § 66 WDO.

Zu § 69 (Disziplinarmaßnahmen gegen als im Ruhestand geltende frühere Soldatinnen und frühere Soldaten)

§ 69 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, dem bisherigen § 67 WDO. Die Überschrift wird neu gefasst.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 2 wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

Zu § 70 (Bestimmung der Wehrdienstgerichte)

§ 70 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, dem bisherigen § 68 WDO.

Zu § 71 (Errichtung der Truppendienstgerichte; Verordnungsermächtigung)

§ 71 knüpft mit einer redaktionellen Anpassung an die Regelung des bisherigen § 69 WDO an. In der Überschrift wird die in der Vorschrift enthaltene Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen neu aufgenommen.

Die Regelung zur Bestimmung von Sitz und Dienstbereich der Truppendienstgerichte in Absatz 1 wird um das Merkmal „Anzahl“ ergänzt. Hiermit wird klargestellt, dass das Bundesministerium der Verteidigung bei der Bestimmung der Truppendienstgerichte flexibel ist.

In Absatz 5 wird die Regelung zur Einrichtung von Geschäftsstellen neu gefasst. Nunmehr ist vorgesehen, dass an jedem Kammerstandort mindestens eine Geschäftsstelle

eingerrichtet wird. Dies erhht die organisatorische Flexibilitt, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes personeller Ressourcen an den jeweiligen Kammerstandorten.

Zu § 72 (Zustndigkeit der Truppendienstgerichte)

§ 72 bernimmt mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache die Regelungen des bisherigen § 70 WDO.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die Zustndigkeit fr frhere Soldatinnen und frhere Soldaten neu gefasst. Die Neuregelung wird durch die Auflsung der Wehrbereiche notwendig. Knftig richtet sich die Zustndigkeit nach dem Wohnsitz der frheren Soldatin oder des frheren Soldaten. Satz 2 trifft eine Auffangregelung fr den Fall, dass kein Wohnsitz im Inland besteht oder der Aufenthalt unbekannt ist.

Zu § 73 (Zusammensetzung)

§ 73 knpft mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, an die Regelungen des bisherigen § 71 WDO an.

In Absatz 1 Satz 2 wird aus systematischen Grnden die im bisherigen § 72 Absatz 3 WDO enthaltene Bestimmung neu aufgenommen, dass die Prsidentin oder der Prsident am Sitz des Truppendienstgerichts den Vorsitz einer Kammer bernimmt.

Im neu eingefgten Absatz 4 wird eine Rechtsgrundlage fr die Verwendung von Richterinnen auf Zeit und Richtern auf Zeit geschaffen, um vorbergehenden Belastungssituationen der Truppendienstgerichte zu begegnen, die nicht mit den herkmmlichen Instrumenten der Personalbewirtschaftung handhabbar sind. Auergewhnliche Belastungsspitzen knnen so ohne berforderung des Stammpersonals zeitnah und zgig bewltigt werden, womit dem erneuten Entstehen berlanger Verfahrensdauern fr die Zukunft entgegengewirkt werden soll. Dies dient auch der Strkung der Resilienz der Truppendienstgerichtsbarkeit, insbesondere im Spannungs- und Verteidigungsfall.

Zu § 74 (Prsidentialverfassung)

§ 74 knpft an den bisherigen § 72 WDO an. Die bisher in Absatz 2 enthaltene starre Bestimmung ber die Zusammensetzung des Prsidiums fllt ersatzlos weg. Damit gilt ber die Verweisung des bisherigen Absatzes 5 (knftig Absatz 3) die Regelung des § 21a des Gerichtsverfassungsgesetzes, welche die Gre des Prsidiums in Abhngigkeit von der Zahl der Richterinnen und Richter bestimmt. Die bisher in Absatz 3 enthaltene Regelung, dass die Prsidentin oder der Prsident am Sitz des Truppendienstgerichts den Vorsitz einer Kammer bernimmt, wird aus systematischen Grnden in § 73 Absatz 1 Satz 2 bernommen.

Zu Absatz 2 und Absatz 3

Die bisherigen Abstze 4 und 5 werden zu den Abstzen 2 und 3. Die Verweisung in Absatz 3 wird przisiert.

Zu § 75 (Dienstaufsicht)

§ 75 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, dem bisherigen § 73 WDO.

Zu § 76 (Ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter)

§ 76 knüpft an den bisherigen § 74 WDO an. Neben redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, erfolgt aus systematischen Gründen und zur besseren Übersichtlichkeit eine Neugliederung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Regelung des bisherigen § 74 Absatz 1 WDO. Künftig werden die ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter für zwei Kalenderjahre berufen. Der bisherige § 74 Absatz 6 WDO wird wegen des Sinnzusammenhangs zu Absatz 1 Satz 2.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt mit neuer Untergliederung die Regelungen des bisherigen § 74 Absatz 2 Satz 1 bis 4 WDO.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt mit neuer Untergliederung die Regelungen des bisherigen § 74 Absatz 2 Satz 5 und 6 WDO.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 74 Absatz 3 WDO. Durch die neue Gliederung wird das Verfahren übersichtlicher dargestellt. In Absatz 4 Satz 4 wird das Erfordernis einer Eintragung der ausgelosten Personen in die Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden selbst gestrichen. Als Folgeänderung zu der Änderung in § 5 wird in Absatz 4 Satz 5 der Begriff „Niederschrift“ durch den Begriff „Protokoll“ ersetzt. Auf die dortige Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt die Regelung des bisherigen § 74 Absatz 4 WDO.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt die Regelung des bisherigen § 74 Absatz 5 WDO.

Zu Absatz 7

Absatz 7 übernimmt die Regelung des bisherigen § 74 Absatz 7 WDO.

Zu Absatz 8

Absatz 8 übernimmt die Regelung des bisherigen § 74 Absatz 8 WDO.

Zu § 77 (Besetzung)

§ 77 knüpft an den bisherigen § 75 WDO an. Neben redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, erfolgt aus systematischen Gründen und zur besseren Übersichtlichkeit eine Neugliederung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt mit neuer Untergliederung die Regelungen des bisherigen § 75 Absatz 1 WDO.

Zu Absatz 2 und Absatz 3

Die im bisherigen § 75 Absatz 2 WDO enthaltenen Regelungen sind aus Gründen der Übersichtlichkeit auf die Absätze 2 und 3 aufgeteilt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt mit neuer Untergliederung die Regelungen des bisherigen § 75 Absatz 3 WDO.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 75 Absatz 4 WDO.

Zu § 78 (Große Besetzung)

§ 78 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 76 WDO.

Zu § 79 (Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes)

§ 79 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, dem bisherigen § 77 WDO.

Zu § 80 (Säumige ehrenamtliche Richterinnen und säumige ehrenamtliche Richter)

§ 80 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, dem bisherigen § 78 WDO.

Zu § 81 (Ruhens und Erlöschen des Amtes von ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richtern)

§ 81 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, und einer Folgeänderung zu § 22 die Regelungen des bisherigen § 79 WDO.

Zu Absatz 3

Die Neufassung des Absatzes 3 knüpft im Fall der Versetzung für das Erlöschen des Amtes nicht mehr an die Versetzungsmittelteilung, sondern an den Dienstantritt bei dem neuen Trupenteil oder der neuen Dienststelle an. Dies dient der Erhöhung der Rechtssicherheit und räumt den Betroffenen mehr Zeit ein, über die Einlegung eines Widerspruchs zu entscheiden.

Zu § 82 (Errichtung, Zusammensetzung und Zuständigkeit der Wehrdienstsenate)

§ 82 knüpft an den bisherigen § 80 WDO an. Neben redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, erfolgt aus systematischen Gründen und zur besseren Übersichtlichkeit eine Neugliederung. Die Überschrift wird neu gefasst, und die Bezeichnung des Bundesministeriums der Justiz wird angepasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 80 Absatz 1 WDO. Die Verweisung wird präzisiert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt mit neuer Untergliederung die Regelungen des bisherigen § 80 Absatz 3 WDO.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 80 Absatz 2 WDO.

Zu Absatz 4

Absatz 4 knüpft an die im bisherigen § 80 Absatz 4 Satz 1 und Satz 3 WDO enthaltenen Regelungen an.

Zu Absatz 5

Absatz 5 knüpft an die im bisherigen § 80 Absatz 4 Satz 2 WDO enthaltene Regelung an.

Zu Absatz 6 und Absatz 7

Die im bisherigen § 80 Absatz 4 Satz 3 WDO enthaltenen Regelungen sind aus Gründen der Übersichtlichkeit auf die Absätze 6 und 7 aufgeteilt.

Zu § 83 (Wehrdisziplinaranwaltschaften)

Zur besseren Übersichtlichkeit wird der Regelungsgehalt des bisherigen § 81 WDO künftig auf die §§ 83 und 84 aufgeteilt. Die Regelungen des bisherigen § 81 Absatz 1 und 2 WDO werden mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache in § 83 übernommen. Die Überschrift wird entsprechend der eingeführten sächlichen Behördenbezeichnung neu gefasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 knüpft mit einer Änderung an den bisherigen § 81 Absatz 1 WDO an.

In Satz 1 ist die Einrichtung von Wehrdisziplinaranwaltschaften neu aufgenommen. Damit wird klarstellend die Befugnis des Bundesministeriums der Verteidigung geregelt, die Wehrdisziplinaranwaltschaften einzurichten, und die 2004 eingeführte sächliche Behördenbezeichnung (VMBl. 2004, S. 147) nun auch in die WDO aufgenommen. Die Wehrdisziplinaranwaltschaften sind eigenständige Dienststellen und vertreten die Einleitungsbehörden im gerichtlichen Disziplinarverfahren. In dieser Funktion sind sie zugleich Justizbehörden.

Satz 2 legt fest, dass die Wehrdisziplinaranwältinnen und Wehrdisziplinaranwälte durch das Bundesministerium der Verteidigung bei den Truppendienstgerichten bestellt werden. Damit besteht ihre Postulationsfähigkeit vor allen Truppendienstkammern.

Die in Satz 3 enthaltene Regelung zu den Voraussetzungen für eine Bestellung als Wehrdisziplinaranwältinnen und Wehrdisziplinaranwälte wird ergänzt. Seit dem ersten Inkrafttreten der WDO 1957 besteht die bewährte Verwaltungspraxis, Angehörige der Rechtspflege der Bundeswehr als Wehrdisziplinaranwältinnen und Wehrdisziplinaranwälte zu bestellen. Wer der Rechtspflege der Bundeswehr angehört, ergibt sich aus der Dienstvorschrift A-2180/11 „Die Rechtspflege der Bundeswehr“. In Satz 3 wird nunmehr klargestellt, dass mit

der Bestellung als Wehrdisziplinaranwältin oder als Wehrdisziplinaranwalt die Zugehörigkeit zur Rechtspflege der Bundeswehr einhergeht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 nimmt die sächliche Behördenbezeichnung auf und entspricht im Übrigen dem bisherigen § 81 Absatz 2 WDO.

Zu § 84 (Bundeswehrdisziplinaranwaltschaft)

Der neu eingefügte § 84 trifft Festlegungen zur Person der Bundeswehrdisziplinaranwältin oder des Bundeswehrdisziplinaranwalts und zu der den Wehrdisziplinaranwaltschaften übergeordneten Behörde. Er übernimmt mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, die Regelungen des bisherigen § 81 Absatz 3 und 4 WDO. Die Überschrift greift die sächliche Behördenbezeichnung auf.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird bei der Bestellung die weibliche Amtsbezeichnung ergänzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 81 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 WDO. Durch die Regelung in einem eigenen Absatz wird die Sonderstellung der Bundeswehrdisziplinaranwältin oder des Bundeswehrdisziplinaranwalts bei der Vertretung der Bundesministerin der Verteidigung oder des Bundesministers der Verteidigung als oberste Dienstbehörde und der anderen Einleitungsbehörden vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgehoben. Satz 2 regelt, dass die Bundeswehrdisziplinaranwältin oder der Bundeswehrdisziplinaranwalt nur der Bundesministerin der Verteidigung oder dem Bundesminister der Verteidigung untersteht und nur an deren oder dessen Weisungen gebunden ist. Diese Unterstellung ist in der Eigenschaft der Bundesministerin der Verteidigung oder des Bundesministers der Verteidigung als die oder der oberste Disziplinarvorgesetzte und als oberste Einleitungsbehörde begründet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt durch den Verweis auf § 83 Absatz 1 Satz 3 das Erfordernis der Befähigung zum Richteramt für die Bundeswehrdisziplinaranwältin oder den Bundeswehrdisziplinaranwalt und ihre oder seine hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zu Absatz 4

Absatz 4 führt die sächliche Behördenbezeichnung in die WDO ein; die Leitung der Behörde obliegt der Bundeswehrdisziplinaranwältin oder dem Bundeswehrdisziplinaranwalt. Zudem unterstehen ihr oder ihm die Wehrdisziplinaranwältinnen und Wehrdisziplinaranwälte der Wehrdisziplinaranwaltschaften. Wie die Wehrdisziplinaranwaltschaften ist auch die Bundeswehrdisziplinaranwaltschaft eine Justizbehörde.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt mit sächlichen Behördenbezeichnungen die Regelung des bisherigen § 81 Absatz 4 WDO.

Zu § 85 (Verfahren gegen frühere Soldatinnen und frühere Soldaten)

§ 85 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, und einer Folgeänderung zu § 83 weitestgehend dem bisherigen § 82 WDO.

Zu Absatz 2

Abweichend von der bisherigen Rechtslage wird in Absatz 2 Satz 4 die Entscheidung über die Ablehnung der Auszahlung eines Ausgleichs oder einer Übergangsbeihilfe von der Truppendienstkammer auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Kenntnisse von den Besonderheiten des militärischen Lebens werden für diese Entscheidung nicht benötigt. Die Einbindung ehrenamtlicher Richterinnen und ehrenamtlicher Richter ist daher entbehrlich. Die Übertragung dient zugleich der Beschleunigung.

Zu § 86 (Aussetzung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens)

§ 86 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache und einer Änderung in Absatz 1 dem bisherigen § 83 WDO.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 2 wird eine Anpassung vorgenommen. Nach derzeitiger Rechtslage ist das Verfahren auch dann auszusetzen, wenn bereits zum Zeitpunkt der Aussetzungsentcheidung feststeht, dass die Voraussetzungen für eine Fortsetzung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens vorliegen. Zur Vermeidung dieses formalistischen Aktes kann die Aussetzung in diesen Fällen künftig unterbleiben.

Zu Absatz 4

Abweichend von der bisherigen Rechtslage wird in Absatz 4 Satz 1 die Entscheidung über die von der Einleitungsbehörde angeordnete Aussetzung von der Truppendienstkammer auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Kenntnisse von den Besonderheiten des militärischen Lebens werden für diese Entscheidung nicht benötigt. Die Einbindung ehrenamtlicher Richterinnen und ehrenamtlicher Richter ist daher entbehrlich. Die Übertragung dient zugleich der Beschleunigung.

Zu § 87 (Bindung an tatsächliche Feststellungen anderer Entscheidungen)

§ 87 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, und einer Folgeänderung zu § 83 dem bisherigen § 84 WDO.

Zu § 88 (Verhandlungsunfähigkeit oder Abwesenheit der Soldatin oder des Soldaten bei gerichtlichen Disziplinarverfahren)

§ 88 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 85 WDO. Die Überschrift wird prägnanter gefasst. Zur besseren Übersichtlichkeit wird die Vorschrift neu gegliedert.

Zu § 89 (Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige)

§ 89 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 86 WDO.

Zu § 90 (Unzulässigkeit der Verhaftung)

§ 90 knüpft mit einer redaktionellen Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache an den bisherigen § 87 WDO an. Die Formulierung wird angepasst, um zu verdeutlichen, dass es sich um ein gesetzliches Verbot handelt.

Zu § 91 (Gutachten über den psychischen Zustand)

§ 91 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 88 WDO.

Zu § 92 (Ladungen)

§ 92 knüpft mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache an den bisherigen § 89 WDO an. In Satz 1 neu aufgenommen sind die Vertrauenspersonen, welche künftig zur Anhörung in der Hauptverhandlung ebenfalls dienstlich gestellt werden.

Zu § 93 (Verteidigung)

§ 93 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache die Regelungen des bisherigen § 90 WDO. Zur besseren Übersichtlichkeit wird die Vorschrift neu gegliedert.

Zu Absatz 5

Der neu eingeführte Absatz 5 lehnt sich an den Wortlaut des § 145a Absatz 1 StPO an und ermöglicht in Verfahren nach Kapitel 3 der Verteidigerin oder dem Verteidiger die Empfangnahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen für die Soldatin oder den Soldaten. Damit wird Verfahrensverzögerungen vorgebeugt und der häufig schwierigen Erreichbarkeit der Soldatinnen und Soldaten Rechnung getragen. Die Zustellung an die Verteidigerin oder den Verteidiger ist auch in allen Fällen möglich, in denen das Gesetz die Zustellung an die Soldatin oder den Soldaten anordnet. Soweit die Rechtsprechung für den Beginn der Berufungsfrist auf die Zustellung unmittelbar an die Soldatin oder den Soldaten abgestellt und dies mit den unterschiedlichen wehrdisziplinar- und strafprozessrechtlichen Regelungen begründet hat (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 14. November 1978 – II WD 33.77), besteht dafür mit der nun erfolgenden Angleichung dieser Regelungen keine Notwendigkeit mehr. Mit Blick auf die wehrdisziplinarrechtliche Besonderheit der dienstlichen Gestellung von Soldatinnen und Soldaten (vgl. § 92) sind Ladungen von der Regelung ausgenommen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 knüpft an die Regelung des Absatzes 5 an und stellt sicher, dass auch die Person, an welche nicht zugestellt wird, von der Zustellung Kenntnis erhält.

Zu Absatz 7

Absatz 7 knüpft an die Regelung des Absatz 5 an und stellt einen einheitlichen Fristenlauf auch in den Fällen sicher, in denen die Zustellung an mehrere Empfangsberechtigte erfolgt ist.

Zu § 94 (Ergänzende Vorschriften)

§ 94 knüpft mit einer Folgeänderung zu der Änderung in § 83 und redaktionellen Anpassungen an den bisherigen § 91 WDO an. In Absatz 1 nicht mehr enthalten ist der Verweis auf § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Dieser wurde mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2008 in die WDO eingefügt, um die Übermittlung elektronischer Dokumente auch im gerichtlichen Disziplinarverfahren zu ermöglichen. Zum damaligen Zeitpunkt enthielt die StPO noch keine entsprechenden Regelungen. Mit dem „Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs“ vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208 ff.) wurden entsprechende Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr in die §§ 32a ff. StPO eingeführt. Die dort festgeschriebenen grundsätzlichen Anforderungen entsprechen im Wesentlichen denen des Verwaltungsverfahrens. Die detaillierteren technischen Rahmenbedingungen sind dieselben wie im Verwaltungsverfahren. Zu § 55a VwGO wurde eine Rechtsverordnung erlassen („Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung“), auf die ebenfalls in § 32a Absatz 2 Satz 2 StPO Bezug genommen wird. Damit ist der Verweis auf § 55a VwGO entbehrlich.

Zu § 95 (Vorermittlungen)

§ 95 knüpft mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache, einer sprachlichen Änderung und einer Folgeänderung zu § 83 an den bisherigen § 92 WDO an.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 Satz 2 wird die Verpflichtung zur Information der Soldatin oder des Soldaten über die Aufnahme von Vorermittlungen neu aufgenommen. Sie ist durchzuführen, sobald dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist, und dient als Anknüpfungspunkt für die in § 17 Absatz 3 geregelte Ausschlussfrist für die Verhängung gerichtlicher Disziplinarmaßnahmen.

Zu Absatz 3

Im Hinblick auf die in Absatz 2 vorgesehene Verpflichtung, die Soldatin oder den Soldaten über die Aufnahme von Vorermittlungen zu informieren, ist die Bekanntgabe, dass von der Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens abgesehen wurde, nunmehr auch dann vorgesehen, wenn die Soldatin oder der Soldat nicht zuvor gehört worden ist.

Zu § 96 (Einleitungsverfügung)

§ 96 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, die Regelungen des bisherigen § 93 WDO.

Zu Absatz 1

Das bisherige Verfahren der Anhörung vor Einleitung wird abgeändert. Neben der in § 95 Absatz 2 neu eingeführten Informationspflicht über die Aufnahme von Vorermittlungen sieht die Neuregelung vor, dass sich die Soldatin oder der Soldat vor der Einleitung zumindest einmal zu den Vorwürfen äußern konnte, die der Einleitung zu Grunde liegen. Bestand die Gelegenheit zur Äußerung nicht bereits im Rahmen einer Vernehmung, stellt § 96 Absatz 1 Satz 2 sicher, dass vor der Einleitung eine Anhörung durchgeführt wird.

Zu § 97 (Einleitungsbehörden)

§ 97 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, dem bisherigen § 94 WDO.

Zu § 98 (Antrag auf Einleitung des Verfahrens)

§ 98 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, dem bisherigen § 95 WDO. Die Überschrift wird vereinfacht.

Zu § 99 (Nachträgliches gerichtliches Disziplinarverfahren)

§ 99 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache und einer Folgeänderung zu § 22 dem bisherigen § 96 WDO.

Zu § 100 (Ermittlungsgrundsätze)

§ 100 knüpft mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, und einer Folgeänderung zu § 83 an den bisherigen § 97 WDO an. Als Folgeänderung zu § 5 wird der Begriff „Niederschrift“ durch den Begriff „Protokoll“ ersetzt. Auf die dortige Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen. In der Folge wird die Formulierung „auszuhändigen“ durch „zu erteilen“ ersetzt.

Zu § 101 (Einstellung)

§ 101 entspricht mit einer redaktionellen Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 98 WDO.

Zu § 102 (Anschuldigung)

§ 102 knüpft mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, und Folgeänderungen zu § 83 an den bisherigen § 99 WDO an.

Zu Absatz 1

Durch den in Absatz 1 aufgenommenen Zusatz wird deutlich gemacht, dass die Wehrdisziplinaranwaltschaft ein Verfahren entweder mit einer Anschuldigungsschrift oder mittels eines Antrags auf Erlass eines Disziplinargerichtsbescheids nach § 116 anhängig macht.

Zu Absatz 4

Mit dem neu eingefügten Absatz 4 wird klarstellend die Befugnis der oder des Vorsitzenden der Truppendienstkammer geregelt, zur Vorbereitung der Hauptverhandlung einzelne Beweiserhebungen anzuordnen. Dies ermöglicht Aufklärungen im Vorfeld der Hauptverhandlung und reduziert Verzögerungen, die durch Fortsetzungstermine entstehen, wenn die Beweiserhebung erst später erfolgen kann. Ein Weisungsrecht gegenüber der Wehrdisziplinaranwaltschaft geht damit nicht einher.

Zu § 103 (Zustellung der Anschuldigungsschrift)

§ 103 knüpft mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, an die Regelung des bisherigen § 100 WDO an. Der Wortlaut wird an andere Prozessordnungen angeglichen und sieht die Zustellung der Anschuldigungsschrift und gegebenenfalls der Nachträge zur Anschuldigungsschrift vor.

Zu § 104 (Antrag auf gerichtliche Fristsetzung)

§ 104 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, und einer Folgeänderung zu § 83 weitestgehend dem bisherigen § 101 WDO. Die Überschrift wird präziser gefasst. Die Entscheidungsbefugnis über den Antrag auf gerichtliche Fristsetzung für die Vorlage einer Anschuldigungsschrift wird auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Truppendienstkammer übertragen. Dies dient der Beschleunigung, da nicht die Truppendienstkammer zusammentreten muss.

Zu § 105 (Ladung zur Hauptverhandlung, Ladungsfrist)

§ 105 knüpft mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, an den bisherigen § 103 WDO an.

Zu Absatz 1

Absatz 1 erhält aus redaktionellen Gründen eine neue Gliederung. Satz 1 stellt klar, dass ein Termin zur Hauptverhandlung nur dann angesetzt wird, wenn kein Disziplinargerichtsbescheid ergeht. In Satz 2 wird die Vertrauensperson neu aufgenommen. Ihre Ladung zur Hauptverhandlung ist vorgesehen, wenn die Soldatin oder der Soldat ihre Anhörung nicht ausdrücklich abgelehnt hat.

Zu § 106 (Teilnahme der Soldatin oder des Soldaten an der Hauptverhandlung)

§ 106 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, dem bisherigen § 104 WDO.

Zu § 107 (Grundsatz der Nichtöffentlichkeit)

§ 107 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache die Regelungen des bisherigen § 105 WDO. Der in Absatz 1 neu eingefügte Satz 2 dient der Klarstellung, dass die Vertrauensperson bis zum Ende der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung anwesend ist, wenn sie nach § 28 Absatz 2 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes (SBG) vom Truppendienstgericht angehört wird.

Zu § 108 (Beweisaufnahme)

§ 108 knüpft mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache und einer Folgeänderungen zu § 83 an die Regelungen des bisherigen § 106 WDO an. Als Folgeänderung zu der Änderung in § 5 wird in den Absätzen 2 und 4 der Begriff „Niederschrift“ durch den Begriff „Protokoll“ ersetzt. Auf die dortige Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Absatz 2

Die Erweiterung in Absatz 2 Satz 4 stellt die Protokolle über Beweiserhebungen aus anderen gesetzlich geordneten Verfahren, insbesondere Protokolle aus polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren, den wehrdisziplinarrechtlichen Protokollen gleich und ermöglicht deren Verlesung bei Abwesenheit der Soldatin oder des Soldaten in der Hauptverhandlung.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 neu angefügt wird die Regelung, dass auch der wesentliche Inhalt der Anhörung der Vertrauensperson in das Protokoll der Hauptverhandlung aufzunehmen ist.

Zu § 109 (Gegenstand der Urteilsfindung)

§ 109 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 107 WDO.

Zu Absatz 4

Der neu eingeführte Absatz 4 stellt klar, dass im gerichtlichen Disziplinarverfahren auch das Ergebnis einer Verständigung, die entsprechend den Regeln der StPO zustande gekommen ist, zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht werden kann.

Zu § 110 (Entscheidung des Truppendienstgerichts)

§ 110 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 108 WDO.

Zu § 111 (Zahlung des Unterhaltsbeitrags)

§ 111 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, dem bisherigen § 109 WDO.

Zu § 112 (Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten)

§ 112 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 110 WDO. Der in Artikel 13 Nummer 2 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) vorgenommenen Änderung der WDO zum 1. Januar 2025 entsprechend, verweist Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 auf das künftig in § 40 Absatz 1 SVG geregelte Ruhegehalt.

Zu § 113 (Unterzeichnung des Urteils, Zustellung)

§ 113 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache und einer Folgeänderung zu § 83 dem bisherigen § 111 WDO.

Zu § 114 (Entscheidung durch Disziplinargerichtsbescheid)

Die im bisherigen § 102 WDO enthaltene Regelung des Disziplinargerichtsbescheids wird neu gefasst und in einem eigenen Abschnitt verortet.

Zu Absatz 1

Absatz 1 knüpft an den bisherigen § 102 Absatz 1 WDO an und regelt die Voraussetzungen für den Erlass eines Disziplinargerichtsbescheids sowie die zulässigen Maßnahmen.

Mit dieser Regelung wird die bisher bereits bestehende Praxis beibehalten, wonach die oder der Vorsitzende bei Einreichung einer Anschuldigungsschrift einen Disziplinargerichtsbescheid vorschlagen kann, wenn die Voraussetzungen für einen Erlass vorliegen. Der Disziplinargerichtsbescheid kommt zustande, wenn weder die Soldatin oder der Soldat noch die Wehrdisziplinaranwaltschaft widersprechen.

Zu Nummer 1

In Nummer 1 wird der Anwendungsbereich auf alle einfachen und gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen ausgeweitet. Mit der Aufnahme der Höchstmaßnahme werden künftig auch die – seltenen – Fälle erfasst, in denen die Soldatin oder der Soldat der Entfernung aus dem Dienstverhältnis nicht widerspricht, weil ihr oder ihm an einer schnellstmöglichen Beendigung des Dienstverhältnisses gelegen ist. Ein weiterer Anwendungsbereich wird in Verfahren gegen frühere Soldatinnen und Soldaten eröffnet: Durch die Möglichkeit, künftig auch Maßnahmen wie die Dienstgradherabsetzung oder die Aberkennung des Dienstgrads mittels Disziplinargerichtsbescheid verhängen zu können, werden zahlreiche Hauptverhandlungen überflüssig, an denen die Betroffenen in der Vergangenheit mangels Interesse häufig nicht einmal teilgenommen haben. Auch bei Verhängung der Höchstmaßnahme durch einen Disziplinargerichtsbescheid wird – wie bei der Verhängung durch Urteil – die Bestellung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers nach § 93 im Regelfall geboten erscheinen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 erweitert in Anlehnung an die Regelung des § 110 Absatz 3 die Einstellungsmöglichkeiten mittels Disziplinargerichtsbescheid. Eine Einstellung des Verfahrens durch Disziplinargerichtsbescheid ist auch möglich, wenn eine einfache Disziplinarmaßnahme nach § 17 Absatz 2 nicht verhängt werden darf oder eine Disziplinarmaßnahme nicht angebracht erscheint.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 knüpft an den bisherigen § 102 Absatz 1 Satz 2 WDO an. Dieser sieht bisher vor, dass die Wehrdisziplinaranwaltschaft, wollte sie dem Disziplinargerichtsbescheid nicht widersprechen, zuvor die Zustimmung der Einleitungsbehörde und der Bundeswehrdisziplinaranwaltschaft einholen musste. Diese Zustimmungserfordernisse sind künftig nicht mehr im Gesetz enthalten, sie sollen untergesetzlich geregelt werden. Ein Erfordernis für eine gesetzliche Regelung besteht nicht.

Darüber hinaus stellt Satz 1 nunmehr klar, dass die oder der Vorsitzende den Verfahrensbeteiligten eine angemessene Frist setzen muss, innerhalb derer sie der beabsichtigten Rechtsfolge schriftlich widersprechen können. Zur effektiven Ausgestaltung des Rechts auf ein faires Verfahren ist nach Satz 2 die Soldatin oder der Soldat mit der Fristsetzung darauf

hinzuweisen, dass im Fall eines Widerspruchs ein Termin zur Hauptverhandlung anberaumt wird, anderenfalls bei Ausbleiben eines Widerspruchs ein Disziplinargerichtsbescheid durch Beschluss ergeht, der mit der Zustellung an die Soldatin oder den Soldaten einem rechtskräftigen Urteil gleichsteht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass im Fall eines Widerspruchs ein Disziplinargerichtsbescheid nicht ergeht, sondern nach § 105 ein Termin zur Hauptverhandlung angesetzt wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Regelung des bisherigen § 102 Absatz 2 WDO mit Ausnahme der Begründungspflicht, an deren Stelle die Vorgaben zu dem notwendigen Inhalt des Disziplinargerichtsbescheids in § 115 treten.

Zu § 115 (Inhalt des Disziplinargerichtsbescheids)

Die Neuregelung enthält Vorgaben zu den notwendigen Inhalten des Disziplinargerichtsbescheids. Sie ist an § 409 StPO angelehnt. Durch die verbindliche Vorgabe des Mindestinhalts wird die Zielsetzung verfolgt, den bisherigen Umfang von Disziplinargerichtsbescheiden erheblich zu kürzen. Ausführliche Angaben zur Maßnahmebemessung können im Schlussgehör erfolgen.

Zu § 116 (Disziplinargerichtsbescheid auf Antrag der Wehrdisziplinaranwaltschaft)

§ 116 regelt das Verfahren bei der Beantragung eines Disziplinargerichtsbescheids durch die Wehrdisziplinaranwaltschaft. Die Möglichkeit hierzu wird mit der Neuregelung des § 116 erstmalig geschaffen.

Zu Absatz 1

Die Wehrdisziplinaranwaltschaft kann künftig einen Disziplinargerichtsbescheid beantragen, wenn sie ihn unter Beachtung der Voraussetzungen des § 114 Absatz 1 für angebracht hält. Dazu legt sie einen Entwurf des von ihr beabsichtigten Disziplinargerichtsbescheids vor. Dabei hat sie die von ihr beabsichtigte Rechtsfolge anzugeben. Der Antrag ist mit den Akten dem Truppendienstgericht zu übermitteln. Mit Eingang des Antrags bei Gericht wird das Verfahren anhängig.

Zu Absatz 2

Durch die Anordnung der entsprechenden Geltung des § 102 Absatz 3 wird eine Möglichkeit der oder des Vorsitzenden geschaffen, die Wehrdisziplinaranwaltschaft zur Beseitigung von Mängeln des Antrags oder des Verfahrens insgesamt aufzufordern.

Zu Absatz 3

Nach Eingang des Antrags der Wehrdisziplinaranwaltschaft prüft die oder der Vorsitzende, ob dem Erlass des Disziplinargerichtsbescheids keine Bedenken entgegenstehen. Hält sie oder er eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich, teilt die rechtliche Beurteilung der Wehrdisziplinaranwaltschaft und hält die beantragte Rechtsfolge für angemessen, ist der Antrag der Soldatin oder dem Soldaten zuzustellen. Dabei ist eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb derer dem Erlass eines Disziplinargerichtsbescheids schriftlich widersprochen werden kann. Der Regelung in § 114 Absatz 2 Satz 2 entsprechend, ist auf die Rechtsfolgen eines Widerspruchs sowie auf die Rechtswirkung des Disziplinargerichtsbescheids schriftlich hinzuweisen. Darüber hinaus ist – entsprechend der Rechtslage bei Zustellung einer Anschuldigungsschrift – auf das Recht hinzuweisen, die Bestellung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers zu beantragen.

Widerspricht die Soldatin oder der Soldat nicht, ergeht der Disziplinargerichtsbescheid nach § 114 Absatz 4. Widerspricht die Soldatin oder der Soldat hingegen, ist nach § 103 Satz 1 und § 105 zu verfahren.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Fälle, in denen die oder der Vorsitzende Bedenken hat, den beantragten Disziplinargerichtsbescheid zu erlassen. Unter Nummer 1 fällt die Konstellation, in der die oder der Vorsitzende eine Hauptverhandlung für geboten hält. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die oder der Vorsitzende eine Hauptverhandlung wegen der Bedeutung der Sache für angezeigt hält, Zweifel an der Schuldfähigkeit hat oder sich einen persönlichen Eindruck von der Soldatin oder dem Soldaten verschaffen will. Nummer 2 führt als weiteren Grund auf, dass die oder der Vorsitzende von der rechtlichen Beurteilung der Wehrdisziplinaranwaltschaft abweichen will und diese an der rechtlichen Beurteilung in ihrem Antrag festhält. Nummer 3 regelt den Fall, dass die oder der Vorsitzende eine andere Rechtsfolge festsetzen will, als von der Wehrdisziplinaranwaltschaft beantragt. Diese hält jedoch an der beantragten Rechtsfolge fest.

Für diese Fälle legt Absatz 4 fest, dass für die nunmehr durchzuführende Hauptverhandlung nach den §§ 103 und 105 zu verfahren ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 knüpft an die Nummern 2 und 3 des Absatzes 4 an und trifft Festlegungen für das Verfahren, wenn die Wehrdisziplinaranwaltschaft nicht an ihrer rechtlichen Beurteilung oder der von ihr beantragten Rechtsfolge festhält. In diesen Fällen legt sie einen abgeänderten Antrag vor. Anschließend wird nach Absatz 3 verfahren.

Zu Absatz 6

Absatz 6 trifft Festlegungen für die Konstellationen des § 116, in denen es zu einer Hauptverhandlung kommt. Dem Strafbefehlsverfahren vergleichbar soll keine zusätzliche Anschuldigungsschrift eingereicht werden müssen. Die Hauptverhandlung wird auf Basis des Antrags der Wehrdisziplinaranwaltschaft geführt. Folglich regelt Satz 1, dass der Antrag der Wehrdisziplinaranwaltschaft, also der von ihr vorgelegte Entwurf des Disziplinargerichtsbescheids, an die Stelle der Anschuldigungsschrift tritt. Dieser Antrag wird der Soldatin oder dem Soldaten zugestellt, jedoch ohne die von der Wehrdisziplinaranwaltschaft beantragte Rechtsfolge. Die Regelung in Satz 3 ermöglicht es der Wehrdisziplinaranwaltschaft, neue Pflichtverletzungen einzubeziehen, und der oder dem Vorsitzenden, einzelne Beweiserhebungen anzuordnen.

Zu § 117 (Antragstellung)

§ 117 knüpft mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, an den bisherigen § 112 WDO an. Als Folgeänderung zu der Änderung in § 5 wird der Begriff „Niederschrift“ durch den Begriff „Protokoll“ ersetzt. Auf die dortige Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen. In der Folge wird die Formulierung „auszuhändigen“ durch „zu erteilen“ ersetzt.

Zu § 118 (Verfahren)

§ 118 entspricht dem bisherigen § 113 WDO.

Zu § 119 (Bestimmungen für das Beschwerdeverfahren)

§ 119 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, dem bisherigen § 114 WDO.

Zu § 120 (Einlegung und Frist der Berufung)

§ 120 trifft Festlegungen zur Einlegung der Berufung. Nach der neuen Regelung ist eine Begründung bei Einlegung nicht mehr erforderlich.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 legt neu fest, dass die Berufung innerhalb einer Woche nach Verkündung eingelegt werden muss. Satz 2 trifft mit der Anknüpfung an die Zustellung eine abweichende Regelung der Frist für den Fall, dass die Soldatin oder der Soldat an der Hauptverhandlung nicht teilgenommen hat und auch nicht nach § 106 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 vertreten wurde. Satz 3 übernimmt die Regelung des bisherigen § 115 Absatz 1 Satz 2 WDO und ermöglicht der oder dem Vorsitzenden, die Frist bei einem dienstlichen Auslandsaufenthalt der Soldatin oder des Soldaten zu verlängern.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt unverändert die Regelung des bisherigen § 116 Absatz 1 WDO.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 116 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz WDO.

Zu § 121 (Begründung der Berufung)

§ 121 regelt die Begründung der Berufung. Die Berufung ist anders als nach dem bisherigen § 116 WDO nicht mehr zwingend bei Einlegung zu begründen. Die Begründung ist nunmehr in der in Absatz 1 genannten Frist einzureichen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt den Inhalt und die Frist der Berufungsbegründung fest und macht Vorgaben zu ihrer Einreichung.

Zu Absatz 2

Durch den Verweis auf die §§ 117 und 120 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 werden die Möglichkeiten zur Einreichung der Berufungsbegründung den Regelungen zur Einlegung entsprechend erweitert.

Zu § 122 (Zulässigkeitsprüfung)

§ 122 trifft Regelungen zur durch das Truppendienstgericht durchzuführenden Prüfung der Zulässigkeit der Berufung und zu dem weiteren Verfahren.

Zu Absatz 1

Absatz 1 knüpft an die Regelung des bisherigen § 117 WDO an. Zusätzlich wird festgelegt, dass die Berufung auch dann als unzulässig zu verwerfen ist, wenn sie nicht in der gesetzlich vorgegebenen Form und Frist begründet worden ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt mit Folgeänderungen zu § 83 das Verfahren für den Fall, dass die Berufung nicht als unzulässig verworfen wurde. Satz 1 knüpft an den bisherigen § 118 WDO an und trifft ergänzend eine Regelung zur Berufungsbegründung. Satz 2 übernimmt im Wesentlichen die Regelung des bisherigen § 119 WDO.

Zu § 123 (Beschluss des Berufungsgerichts)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 120 WDO. In Nummer 2 neu eingeführt wird die Möglichkeit des Berufungsgerichts, eine offensichtlich unbegründete Berufung durch Beschluss zurückzuweisen. Hierzu muss diese einstimmig für offensichtlich unbegründet gehalten und eine mündliche Verhandlung nicht als erforderlich angesehen werden. Der Verzicht auf eine Hauptverhandlung trägt zur Entlastung des Berufungsgerichts und damit auch zu einer Beschleunigung der Verfahren bei. Zudem wird dadurch der Motivation begegnet, die Berufung nur einzulegen, um den Abschluss des gerichtlichen Disziplinarverfahrens aus finanziellen Gründen möglichst lange hinauszuzögern.

Zu Absatz 2

Die Änderung erfolgt im Hinblick auf die nach Absatz 1 neu eröffnete Möglichkeit zur Zurückweisung der Berufung durch Beschluss als offensichtlich unbegründet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht mit einer Folgeänderung zu Absatz 2 dem bisherigen § 120 Absatz 3 WDO.

Zu § 124 (Urteil des Berufungsgerichts)

§ 124 knüpft an den bisherigen § 121 WDO an und wird um den neuen Absatz 2 ergänzt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 121 Absatz 1 WDO.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt mit einer Folgeänderung zu § 83 die Regelung des bisherigen § 115 Absatz 2 WDO. Die angepasste Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass entgegen einer früheren Rechtslage die Gewährung des Unterhaltsbeitrags im Regelfall als unmittelbare gesetzliche Rechtsfolge ausgestaltet ist und nicht mehr von einer Billigung abhängt. Nunmehr ist klargestellt, dass alle Fälle der Gewährung eines Unterhaltsbeitrags nach § 65 Absatz 2 und 3 sowie nach § 67 Absatz 2 erfasst sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 121 Absatz 2 WDO.

Zu § 125 (Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör)

§ 125 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 121a WDO.

Zu § 126 (Bindung des Truppendienstgerichts)

§ 126 entspricht dem bisherigen § 122 WDO.

Zu § 127 (Verfahrensgrundsätze)

§ 127 knüpft mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, an den bisherigen § 123 WDO an. Als Folgeänderung zu der Änderung in § 5 wird der Begriff „Niederschrift“ durch den Begriff „Protokoll“ ersetzt. Auf die dortige Begründung

zu Nummer 1 wird verwiesen. Die Ergänzung von Satz 1 und 2 stellt eine Folgeänderung zur neu eingeführten Anhörung der Vertrauensperson in der Hauptverhandlung vor dem Truppendienstgericht dar.

Zu § 128 (Ausbleiben der Soldatin oder des Soldaten)

§ 128 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, dem bisherigen § 124 WDO.

Zu § 129 (Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen)

§ 129 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 125 WDO.

Zu § 130 (Zulässigkeit, Wirksamkeit, Beendigung)

§ 130 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, dem bisherigen § 126 WDO. Durch die geänderte Überschrift wird nunmehr auch der Regelung des Absatzes 6 Rechnung getragen.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 dient die Streichung des Verweises auf Absatz 4 der Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu § 131 (Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge)

§ 131 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, und einer Folgeänderung zu § 22 dem bisherigen § 127 WDO.

Zu § 132 (Voraussetzungen und Zuständigkeit)

§ 132 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache und einer Folgeänderung zu § 22 dem bisherigen § 128 WDO.

Zu § 133 (Wiederaufnahmegründe)

§ 133 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, dem bisherigen § 129 WDO.

Zu § 134 (Unzulässigkeit der Wiederaufnahme)

§ 134 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, dem bisherigen § 130 WDO. Zur besseren Übersichtlichkeit wird die Vorschrift neu gegliedert.

Zu § 135 (Antrag auf Wiederaufnahme)

§ 135 knüpft mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, an den bisherigen § 131 WDO an. Zur besseren Übersichtlichkeit wird die Vorschrift neu gegliedert. Die Überschrift wird neu gefasst. Als Folgeänderung zu der Änderung in § 5 wird in Absatz 4 Satz 1 der Begriff „Niederschrift“ durch den Begriff „Protokoll“ ersetzt. Auf die dortige Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu § 136 (Entscheidung durch Beschluss)

§ 136 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, und einer Folgeänderung zu § 83 dem bisherigen § 132 WDO.

Zu § 137 (Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil)

§ 137 entspricht dem bisherigen § 133 WDO.

Zu § 138 (Rechtswirkungen, Entschädigung)

§ 138 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, und einer redaktionellen Korrektur dem bisherigen § 134 WDO.

Zu § 139 (Durchführung der Vollstreckung)

§ 139 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache und einer Folgeänderung zu § 83 dem bisherigen § 135 WDO.

Zu § 140 (Erhebung von Kosten)

§ 140 entspricht dem bisherigen § 136 WDO. Die Überschrift wird durch Neufassung aussagekräftiger.

Zu § 141 (Umfang der Kostenpflicht)

§ 141 knüpft mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache sowie einer Folgeänderung zu § 83 an den bisherigen § 137 WDO an.

Zu Absatz 2

Mit der Ergänzung von Absatz 2 Nummer 2 wird neu geregelt, dass die Kosten für die Anhörung der Vertrauensperson nicht als Auslagen erhoben werden. Damit soll verhindert werden, dass Soldatinnen und Soldaten der Anhörung nur deshalb widersprechen, weil sie befürchten, im Fall einer Verurteilung die Kosten der Anhörung tragen zu müssen.

Zu § 142 (Kostenpflicht der Soldatin oder des Soldaten sowie des Bundes)

§ 142 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, dem bisherigen § 138 WDO.

Zu Absatz 4

Durch die neu gefasste Verweisung in Absatz 4 wird klargestellt, dass alle Fälle des Absatzes 1 erfasst sind.

Zu § 143 (Kosten bei Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen)

§ 143 entspricht mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, und Folgeänderungen zu § 83 dem bisherigen § 139 WDO.

Zu § 144 (Notwendige Auslagen)

§ 144 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, und Folgeänderungen zu § 83 die Regelungen des bisherigen § 140 WDO.

Zu Absatz 7

Absatz 7 Nummer 4 regelt nunmehr auch den Fall, dass die Einleitungsbehörde das gerichtliche Disziplinarverfahren unter Feststellung eines Dienstvergehens einstellt. Auch in dieser Konstellation erscheint es sachgerecht, eine an den Umständen des Einzelfalls orientierte Ermessensentscheidung über die Auferlegung der notwendigen Auslagen zu ermöglichen.

Zu § 145 (Entscheidung über die Kosten)

§ 145 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, die Regelungen des bisherigen § 141 WDO.

Zu Absatz 3

Mit der angepassten Formulierung in Satz 1 werden alle Fälle der Gewährung eines Unterhaltsbeitrags nach § 65 Absatz 2 und 3 sowie nach § 67 Absatz 2 erfasst. Nach Satz 1 wird ein Geltungsausschluss für § 48 (ab 1. Januar 2025: § 65) SVG eingefügt. Damit sind die dort genannten Leistungen künftig bei einer Beitreibung der Kosten im Rahmen einer Pfändung nicht mehr ausgenommen. Dies ist angemessen, da der Bund in diesen Fällen auf der einen Seite Kostengläubiger, auf der anderen Seite Leistungsschuldner ist. Eine wirtschaftliche Notlage kann durch diese Regelung nicht entstehen, da bei der Beitreibung von Kosten die allgemeinen Pfändungsgrenzen gelten.

Zu § 146 (Kostenfestsetzung)

§ 146 knüpft mit redaktionellen Anpassungen, unter anderem an die geschlechtergerechte Sprache, an den bisherigen § 142 WDO an. Der Regelungsgehalt wird in zwei Absätze aufgeteilt.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird klarstellend aufgenommen, dass auch die Höhe der zu erstattenden notwendigen Auslagen festzusetzen ist. Ebenfalls ergänzt wird die Festlegung, dass die festgesetzten notwendigen Auslagen auf Antrag zu verzinsen sind. Damit wird die seit Jahren umstrittene Frage zugunsten der Betroffenen entschieden. Die Höhe des Zinssatzes ergibt sich in entsprechender Anwendung von § 104 Absatz 1 Satz 2 ZPO.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird, der Rechtslage in der StPO entsprechend, eine zweiwöchige Frist für die Erinnerung gegen die Festsetzungsentscheidung eingeführt. Damit wird, im Gegensatz zur bisher unbefristeten Einlegungsmöglichkeit, die Nachprüfbarkeit der Entscheidung zeitlich begrenzt.

Zu § 147 (Sonderbestimmung für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit)

§ 147 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 143 WDO.

Zu § 148 (Besondere Entlassung einer Soldatin oder eines Soldaten)

§ 148 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 144 WDO.

Zu § 149 (Bindung der Gerichte an Disziplinarentscheidungen)

§ 149 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 145 WDO.

Zu § 150 (Verordnungsermächtigung)

§ 150 entspricht mit einer redaktionellen Anpassung dem bisherigen § 146 WDO. Die Bezeichnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat wird angepasst.

Zu § 151 (Übergangsvorschriften)

§ 151 trifft die notwendigen Übergangsvorschriften. Diese regeln, inwieweit die durch dieses Gesetz vorgesehenen Änderungen ausnahmsweise nicht auf sogenannte Altfälle angewendet werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die in § 8 Absatz 2 Nummer 4 neu eingeführte Tilgungsfrist für die gerichtliche Disziplinarmaßnahme der Herabsetzung in der Besoldungsgruppe auch auf die Fälle anwendbar ist, in denen eine Herabsetzung in der Besoldungsgruppe vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verhängt wurde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die in § 17 Absatz 3 neu eingeführte Frist für die Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens nicht auf Verfahren anwendbar ist, bei denen die Vorermittlungen bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen worden sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trifft eine Festlegung für die Anwendung der in § 48 Absatz 2 Nummer 3 neu vorgesehenen Verpflichtung von Disziplinarvorgesetzten, einfache Disziplinarmaßnahmen aufzuheben, wenn die Anhörung der Vertrauensperson unterblieben ist. Die Verpflichtung gilt nur für solche Disziplinarmaßnahmen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verhängt werden.

Zu Absatz 4

Für die in § 95 Absatz 2 Satz 2 und 3 vorgesehene Pflicht zur Information der Soldatin oder des Soldaten über die aufgenommenen Vorermittlungen sieht Absatz 4 vor, dass sie nicht auf Verfahren anwendbar ist, bei denen die Vorermittlungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen worden sind.

Zu Absatz 5

Für die Bekanntgabe der Entscheidung der Einleitungsbehörde, von der Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens abzusehen, regelt Absatz 5 die Weitergeltung des bisherigen Rechts. Danach ist diese Entscheidung der Soldatin oder dem Soldaten nur dann bekannt zu geben, wenn sie oder er vorher gehört wurde. Die Weitergeltung des bisherigen Rechts gilt für alle Verfahren, bei denen die Vorermittlungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen worden sind. Die nunmehr in § 95 Absatz 3 Satz 1 und 2 vorgesehene Regelung, dass die Entscheidung der Soldatin oder dem Soldaten unabhängig von einer vorherigen Anhörung bekannt zu geben ist, gilt für diejenigen Verfahren, bei denen die Vorermittlungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen werden.

Zu Absatz 6

Mit der Neufassung der Berufungsvorschriften in diesem Gesetz werden neue Fristen für die Einlegung der Berufung und ihre Begründung eingeführt. Diese Regelungen gelten nach Absatz 6 nur für die Verfahren, bei denen die Verkündung des Urteils nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt. Auf Berufungen gegen Urteile, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet worden sind, ist das bisherige Recht weiter anwendbar.

Zu Absatz 7

Absatz 7 legt fest, dass die in § 146 Absatz 2 Satz 2 neu vorgesehene Frist für die Einlegung der Erinnerung gegen Kostenentscheidungen keine Anwendung findet, wenn die Zustimmung der Kostenentscheidung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

Zu § 152 (Einschränkung von Grundrechten)

§ 152 knüpft an den bisherigen § 148 WDO an. Die Vorschrift wird um das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 GG) ergänzt, um den Anforderungen an das Zitiergebot nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG Rechnung zu tragen. Damit soll unter den Voraussetzungen des § 20 der – nicht heimliche – Zugriff auf Kommunikationsinhalte ermöglicht werden, welche außerhalb von Endgeräten auf Servern gespeichert sind (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 2. September 2022 – 2 WDB 6.22).

Zu Artikel 2 (Änderung des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Im Jahr 2021 wurde analog zur Novellierung des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) in § 36 Absatz 7 für die Versammlungen der Vertrauenspersonen die Möglichkeit geschaffen, die Sitzungen mittels Videokonferenz durchzuführen. Nach § 37 Absatz 2 ist die Regelung in § 36 Absatz 7 zudem auf die Vertrauenspersonenausschüsse anwendbar. Mit der Ergänzung in § 8 Absatz 3 wird diese Option nun auf die Durchführung von Sprechstunden der Vertrauensperson erweitert. Dies entspricht der Regelung in § 45 BPersVG im Hinblick auf die Einrichtung von Sprechstunden des Personalrates.

Zu Nummer 2

§ 9 sieht vor, dass die Vertrauensperson und die als Vertrauensperson eingetretenen stellvertretenden Vertrauenspersonen im Regelfall durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten beurteilt werden. Die Vertrauenspersonen können jedoch in den ersten sechs Monaten ihrer Amtszeit oder bei Wechsel der oder des nächsten Disziplinarvorgesetzten einen Antrag auf Beurteilung durch die oder den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten stellen. In der aktuell gültigen Regelung ist nur in der ersten Fallkonstellation für die Vertrauensperson eine Überlegungsfrist von sechs Monaten vorgesehen. Mit der Gesetzesänderung wird der Vertrauensperson nun auch bei einem Wechsel der oder des Disziplinarvorgesetzten eine sechsmonatige Überlegungsfrist eingeräumt. Die Neuregelung führt zu Rechts- und Anwendungssicherheit sowohl bei Vertrauenspersonen als auch bei Disziplinarvorgesetzten.

Zu Nummer 3

§ 10 sieht derzeit für den Fall, dass sich die Amtszeit der neu zu wählenden Vertrauensperson nicht unmittelbar anschließt, eine Verlängerung der Amtszeit um höchstens zwei Monate vor. Demgegenüber ist in § 42 Absatz 1 für die Vertrauenspersonenausschüsse eine Verlängerung der Amtszeit um höchstens drei Monate vorgesehen. Mit der Änderung wird die Regelung des § 10 an die Regelung in § 42 angeglichen und die Flexibilität im Hinblick auf die Durchführung der Wahlen vor dem Hintergrund der praktischen Erfahrungen in der Corona – Pandemie erhöht.

Zu Nummer 4

Mit der Änderung in § 23 Absatz 4 wird die Möglichkeit geschaffen, Sitzungen des Schlichtungsausschusses mittels Videokonferenz durchzuführen. Über § 37 Absatz 2 in Verbindung mit § 33 Absatz 7 Satz 3 gilt die Regelung in § 23 auch für den in § 38 Absatz 4 vorgesehenen Schlichtungsausschuss bei Mitbestimmungsangelegenheiten des Gesamtvertrauenspersonenausschusses beim Bundesministerium der Verteidigung. Die Regelung in § 23 entspricht der Regelung für die Einigungsstelle in § 74 BPersVG.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des Verweises auf § 23. § 23 wurde im Rahmen des Gesetzes zur nachhaltigen Stärkung der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr vom 4. August 2019 geändert und neu gegliedert. Eine Anpassung des Verweises in § 27 war seinerzeit unterblieben. Mit der jetzigen Änderung des § 27 wird der Verweis auf § 23 redaktionell angepasst.

Zu Nummer 6

§ 28 Absatz 1 regelt wie bisher die Anhörung der Vertrauensperson vor Verhängung von Disziplinarmaßnahmen durch Disziplinarvorgesetzte. Er übernimmt dazu inhaltsgleich die Regelungen in den bisherigen Absätzen 3 und 4, deren Geltung für das gerichtliche Disziplinarverfahren künftig entfällt.

Absatz 2 enthält die Neuregelung der Anhörung der Vertrauensperson im gerichtlichen Disziplinarverfahren, welche nicht mehr vor der Einleitung durch die Einleitungsbehörde, sondern nunmehr in der Hauptverhandlung durch das Truppendienstgericht stattfindet. Ebenso wie bei der Anhörung durch Disziplinarvorgesetzte wird die Vertrauensperson dann nicht angehört, wenn die Soldatin oder der Soldat die Anhörung ausdrücklich ablehnt. Die Vertrauensperson schöpft ihre Kenntnis des Sachverhalts unmittelbar aus dem Inhalt der Hauptverhandlung, an der sie bis zu ihrer Anhörung nach der Beweisaufnahme teilnimmt. Vertrauenspersonen sind keine Verfahrensbeteiligte; ein Antrags- oder Fragerecht steht ihnen nicht zu. Ihre Anhörung ist auch keine zeugenschaftliche Vernehmung, sie unterliegen jedoch der Wahrheitspflicht nach § 13 des Soldatengesetzes. Die Anhörung der Vertrauensperson wird nach § 108 Absatz 4 Satz 3 WDO Bestandteil des Protokolls über die Hauptverhandlung. Satz 3 schließt die Anwendung des § 21 aus. Nach Satz 2 wird die Unterrichtung über den Sachverhalt durch die Teilnahme an der Hauptverhandlung gewährleistet. Dies macht auch ein vorheriges Versenden von Akten und Unterlagen entbehrlich. Zudem lässt die Situation einer Hauptverhandlung mit geheimer Beratung des Gerichts über die zu verhängende Maßnahme keinen Raum für eine Erörterung der Stellungnahme der Vertrauensperson mit dem Gericht.

Mit der Verschiebung der Anhörung der Vertrauensperson in die Hauptverhandlung geht einher, dass vor dem Zustandekommen eines Disziplinargerichtsbescheides deren Anhörung nicht erfolgt. Da der Disziplinargerichtsbescheid auf richterlichen Vorschlag oder Antrag der Wehrdisziplinaranwaltschaft ohnehin nur mit Zustimmung der Soldatin oder des Soldaten zustande kommt, ist für eine Beteiligung der Vertrauensperson in dieser Konstellation kein Raum.

Zu Nummer 7

Angleichung der Regelung zur Anhörung der Vertrauensperson bei Beschwerden in Personalangelegenheiten in § 31 Absatz 2 an die Regelung zur Anhörung der Vertrauensperson im Ausgangsverfahren nach § 24 Absatz 1 und 2. Seit der Novellierung des SGB im Jahr 2016 wird in § 24 Absatz 1 und 2 auf das Antragserfordernis der oder des Betroffenen zur Beteiligung der Vertrauensperson bei den dort genannten Personalmaßnahmen verzichtet und der oder dem Betroffenen das Recht eingeräumt, die Anhörung der Vertrauensperson ausdrücklich ablehnen zu können. Diese Rechtslage wird mit der Änderung in § 31 Absatz 2 auf die Anhörung der Vertrauensperson bei Beschwerden in Personalangelegenheiten übertragen.

Zu Nummer 8

§ 34 Absatz 3 verweist derzeit auf § 36 Absatz 1 bis 5. Die nun vorgenommene redaktionelle Änderung des Verweises ist der im Jahr 2021 erfolgten Einfügung des § 36 Absatz 7 geschuldet.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in § 36 Absatz 5 kann in der Geschäftsordnung des Gremiums die Beschlussfassung im elektronischen Umlaufverfahren geregelt werden. Dies entspricht der Regelung in § 39 Absatz 4 BPersVG.

Zu Buchstabe b

Die im Jahr 2021 in § 36 Absatz 7 neu eingefügte Regelung zur Nutzung von Telefon- und Videokonferenz wurde aufgrund der nun in § 8 Absatz 3 partiell identischen Regelungen neu gefasst und durch einen Verweis auf § 8 Absatz 3 ersetzt.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung hinsichtlich des Verweises auf § 23 (siehe die Ausführungen zu Nummer 5).

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung hinsichtlich des Verweises auf § 23 (siehe die Ausführungen zu Nummer 5).

Zu Nummer 12

Entsprechend § 70 Absatz 3 Satz 4 BPersVG wird den Vertrauenspersonenausschüssen nunmehr ermöglicht, Einwendungen schriftlich oder elektronisch zu erheben. Die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel vereinfacht und beschleunigt die Kommunikation zwischen Dienststelle und Interessenvertretung. Bereits heute erfolgt die Kommunikation zwischen den Dienststellen und den Interessenvertretungen überwiegend papierlos, d.h. mittels E-Mail. Die Ergänzung um die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation („schriftlich oder elektronisch“) zeichnet diese Praxis klarstellend im Gesetz nach und dient somit der Rechtssicherheit.

Außerdem wird analog zu § 70 Absatz 3 Satz 3 und § 81 Absatz 2 Satz 2 BPersVG die Möglichkeit geschaffen, zwischen der Dienststelle und dem bei ihr gebildeten Vertrauenspersonenausschuss im Einzelfall oder für die Dauer der Amtszeit des Vertrauenspersonenausschusses eine von § 43 Absatz 1 Satz 2 abweichende Frist zu vereinbaren.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Paragraphenbezeichnung in der WDO.

Zu Nummer 14

Mit der Übergangsregelung in § 65 Absatz 4 wird festgelegt, dass die mit Nummer 6 neu eingeführte Anhörung der Vertrauensperson durch das Truppendienstgericht nicht auf solche gerichtlichen Disziplinarverfahren anwendbar ist, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden sind.

Zu Artikel 3 (Änderung der Wehrbeschwerdeordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Paragraphenbezeichnung in der WDO.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Paragraphenbezeichnung in der WDO.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Paragraphenbezeichnung in der WDO.

Zu Nummer 4

Die Abhilfeentscheidung über die Nichtzulassung einer Rechtsbeschwerde nach § 22b Absatz 4 wird künftig nicht mehr durch das Truppendienstgericht, sondern durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Truppendienstkammer getroffen. Diese Änderung dient der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens. Bei der Entscheidung über die Frage, ob die Rechtsbeschwerde entgegen der Ausgangsentscheidung der Truppendienstkammer doch zugelassen werden soll, geht es nahezu ausschließlich um reine Rechtsfragen, für die kein besonderer militärischer Sachverstand erforderlich ist.

Zu Artikel 4 (Folgeänderungen)**Zu Absatz 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Paragraphenbezeichnung in der WDO.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die geänderte Paragraphenbezeichnung in der WDO.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Paragraphenbezeichnung in der WDO.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Neufassung der WDO (Artikel 1), die Änderungen des SBG (Artikel 2), die Änderungen der WBO (Artikel 3) sowie die Folgeänderungen (Artikel 4) sollen am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass zwischen Verkündung und Inkrafttreten mindestens drei Monate, jedoch weniger als vier Monate liegen. Dies gibt den Rechtsanwendern ausreichend Zeit, um sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen. Zudem können erforderliche Änderungen in verwaltungsinternen Vorschriften vorgenommen werden und die Ausbildung in den Streitkräften an die neue Rechtslage angepasst werden.

Zugleich wird das Außerkrafttreten der WDO vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, geregelt.